

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Abkommen vom 25. Juni 2003

zwischen der Europäischen Union

und den Vereinigten Staaten von Amerika über Auslieferung,

zu dem Abkommen vom 25. Juni 2003

zwischen der Europäischen Union

und den Vereinigten Staaten von Amerika über Rechtshilfe,

zu dem Vertrag vom 14. Oktober 2003

zwischen der Bundesrepublik Deutschland

und den Vereinigten Staaten von Amerika

über die Rechtshilfe in Strafsachen,

zu dem Zweiten Zusatzvertrag vom 18. April 2006

zum Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland

und den Vereinigten Staaten von Amerika

sowie zu dem Zusatzvertrag vom 18. April 2006

zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland

und den Vereinigten Staaten von Amerika

über die Rechtshilfe in Strafsachen

A. Problem und Ziel

Am 25. Juni 2003 hat die Europäische Union mit den Vereinigten Staaten von Amerika zwei Abkommen über Auslieferung und über Rechtshilfe geschlossen. Die Bundesrepublik Deutschland hat gemäß Artikel 24 Abs. 5 des Vertrags über die Europäische Union erklärt, dass zur Erwirkung der Bindung Deutschlands an die Abkommen bestimmte innerstaatliche verfassungsrechtliche Vorschriften eingehalten werden müssen. Die Abkommen sehen die Verpflichtung der Mitgliedstaaten vor, bereits bestehende bilaterale Verträge zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Rechtshilfe und Auslieferung zu ergänzen.

Zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika gilt im Bereich der Auslieferung der am 20. Juni 1978 unterzeichnete und am 29. August 1980 in Kraft getretene bilaterale Auslieferungsvertrag (BGBl. 1980 II S. 646, 1300), der durch den am 21. Oktober 1986 unterzeichneten und am 11. März 1993 in Kraft getretenen Zusatzvertrag (BGBl. 1988 II S. 1086; 1993 II S. 846) geändert worden ist.

Im Bereich der Rechtshilfe wurde zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika am 14. Oktober 2003 in Washington D. C. ein bilateraler Vertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen unterzeichnet. Dieser Vertrag ist noch nicht in Kraft getreten.

Um der o. g. Verpflichtung Rechnung zu tragen, hat Deutschland am 18. April 2006 mit den Vereinigten Staaten von Amerika den Zweiten Zusatzvertrag zu dem bereits bestehenden Auslieferungsvertrag vom 20. Juni 1978 sowie den Zusatzvertrag zu dem noch nicht in Kraft getreten Rechtshilfevertrag vom 14. Oktober 2003 unterzeichnet. Durch die Unterzeichnung der Abkommen vom 25. Juni 2003 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie des Rechtshilfevertrags vom 14. Oktober 2003 und der Zusatzverträge vom 18. April 2006 ist jeweils die völkerrechtliche Bindung Deutschlands eingetreten. Ziel dieses Gesetzes ist es, durch die parlamentarische Zustimmung die innerstaatliche Anwendbarkeit der beiden Abkommen sowie der drei Verträge herbeizuführen.

B. Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifizierung der Abkommen sowie der bilateralen Verträge geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Kein Vollzugaufwand

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten, insbesondere für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme, entstehen nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da Kosten für die private Wirtschaft und private Verbraucher nicht anfallen.

Entwurf

Gesetz
zu dem Abkommen vom 25. Juni 2003
zwischen der Europäischen Union
und den Vereinigten Staaten von Amerika über Auslieferung,
zu dem Abkommen vom 25. Juni 2003
zwischen der Europäischen Union
und den Vereinigten Staaten von Amerika über Rechtshilfe,
zu dem Vertrag vom 14. Oktober 2003
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen,
zu dem Zweiten Zusatzvertrag vom 18. April 2006
zum Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika
sowie zu dem Zusatzvertrag vom 18. April 2006
zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Folgenden völkerrechtlichen Verträgen wird zugestimmt:

1. dem in Washington D. C. am 14. Oktober 2003 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen,
2. dem in Washington D. C. am 18. April 2006 unterzeichneten Zweiten Zusatzvertrag zum Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika,
3. dem in Washington D. C. am 18. April 2006 unterzeichneten Zusatzvertrag zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen.

Die Verträge werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Der Bindung an folgende Abkommen wird zugestimmt:

1. in Washington D. C. am 25. Juni 2003 unterzeichnetes Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Auslieferung,
2. in Washington D. C. am 25. Juni 2003 unterzeichnetes Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Rechtshilfe.

Die Abkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 3

(1) Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe von Artikel 7 Abs. 4, Artikel 8 Abs. 2 und Artikel 10 des Vertrags vom 14. Oktober 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen eingeschränkt.

(2) Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Artikels 12 des Vertrags vom 14. Oktober 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen eingeschränkt.

(3) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Artikels 11 des Vertrags vom 14. Oktober 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen eingeschränkt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Auslieferung nach seinem Artikel 22 Abs. 1 und das Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Rechtshilfe nach seinem Artikel 18 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland sowie der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen nach seinem Artikel 26 Abs. 2, der Zweite Zusatzvertrag zum Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika nach seinem Artikel 8 Abs. 3 und der Zusatzvertrag zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen nach seinem Artikel 11 Abs. 3 in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Die Bindung der Bundesrepublik Deutschland an die Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika setzt entsprechend Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes die Zustimmung des Bundestages voraus, da sich die Abkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 3

Das Zitiergebot hat eine Warn- und Besinnungsfunktion. Durch die Benennung des Eingriffs im Gesetzeswortlaut soll gesichert werden, dass der Gesetzgeber nur Eingriffe vornimmt, die ihm als solche bewusst sind und über deren Auswirkungen auf die betroffenen Grundrechte er sich Rechenschaft ablegt (BVerfGE 5, 13, 16, 85, 386, 404).

Das hier vorliegende Vertragsgesetz hat unter anderem die Umsetzung eines neuen internationalen Rechtshilfeabkommens zum Gegenstand.

Die Artikel 7 Abs. 4 und Artikel 8 Abs. 2 des Rechtshilfevertrags vom 14. Oktober 2003 regeln die in das Grundrecht aus Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes eingreifende Möglichkeit der Inhaftierung bei Überstellung bzw. bei der Durchbeförderung von Häftlingen. Artikel 10 erlaubt die Vernehmung von Zeugen, wobei zur Durchsetzung dieser Pflicht auch Zwangsmittel wie die das Grundrecht aus Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes einschränkende Zwangshaft angewendet werden können.

Artikel 12 des Rechtshilfevertrags erlaubt Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung und beschränkt damit das Grundrecht aus Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Artikel 11 des Rechtshilfevertrags sieht die Möglichkeit der Durchsuchung und Beschlagnahme vor, womit Eingriffe in das Grundrecht aus Artikel 13 des Grundgesetzes ermöglicht werden.

Im Hinblick auf die vorstehend genannten grundrechtsrelevanten Beschränkungen ist danach ein Hinweis im Sinne von Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes erforderlich.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das EU-US-Abkommen über Auslieferung nach seinem Artikel 22 Abs. 1 und das EU-US-Abkommen über Rechtshilfe nach seinem Artikel 18 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland sowie der Rechtshilfevertrag nach seinem Artikel 26 Abs. 2, der Zweite Zusatzvertrag zum Auslieferungsvertrag nach seinem Artikel 8 Abs. 3 und der Zusatzvertrag zum Rechtshilfevertrag nach seinem Artikel 11 Abs. 3 in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da Kosten für die private Wirtschaft und private Verbraucher nicht entstehen.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika
über die Rechtshilfe in Strafsachen

Treaty
between the Federal Republic of Germany
and the United States of America
on Mutual Legal Assistance in Criminal Matters

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Verpflichtung
Artikel 2	Zentrale Behörden
Artikel 3	Ablehnung
Artikel 4	Zustellung von Urkunden
Artikel 5	Zeugen und Sachverständige
Artikel 6	Sicheres Geleit
Artikel 7	Überstellung von Häftlingen
Artikel 8	Durchbeförderung von Häftlingen
Artikel 9	Überlassung amtlicher Unterlagen
Artikel 10	Zeugenvernehmung und Vorlage von Beweismitteln
Artikel 11	Durchsuchung und Beschlagnahme
Artikel 12	Besondere Ermittlungsmethoden
Artikel 13	Rechtshilfe in Einziehungsverfahren
Artikel 14	Vertraulichkeit
Artikel 15	Bedingungen
Artikel 16	Auskünfte und Beweismittel in kartellrechtlichen Verfahren und Ermittlungen
Artikel 17	Inhalt und Form der Ersuchen
Artikel 18	Anzuwendende Sprache
Artikel 19	Erledigung von Ersuchen
Artikel 20	Rückgabe von Gegenständen
Artikel 21	Kosten
Artikel 22	Verweisung zum Zweck der Ermittlung oder Verfolgung
Artikel 23	Beglaubigung
Artikel 24	Konsultationen
Artikel 25	Andere Übereinkünfte
Artikel 26	Ratifikation, Inkrafttreten und Kündigung
Anhang	Zuständige Behörden

Table of Contents

Article 1	Obligation
Article 2	Central Authorities
Article 3	Refusal
Article 4	Serving Documents
Article 5	Witnesses and Experts
Article 6	Safe Conduct
Article 7	Transferring Persons in Custody
Article 8	Transit of Persons in Custody
Article 9	Providing Official Records
Article 10	Taking Testimony and Producing Evidence
Article 11	Search and Seizure
Article 12	Special Investigative Techniques
Article 13	Assistance in Forfeiture Proceedings
Article 14	Confidentiality
Article 15	Conditions
Article 16	Information and Evidence in Antitrust Proceedings and Investigations
Article 17	Contents and Form of Requests
Article 18	Language to be Used
Article 19	Execution of Requests
Article 20	Return of Items
Article 21	Expenses
Article 22	Referral for Investigation or Prosecution
Article 23	Certification
Article 24	Consultations
Article 25	Other Agreements
Article 26	Ratification, Entry into Force, and Termination
Appendix	Competent Authorities

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Vereinigten Staaten von Amerika –

The Federal Republic of Germany
and
the United States of America,

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit beider Staaten bei der Bekämpfung der Kriminalität wirksamer zu gestalten und insbesondere den Verkehr zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Strafsachen zu erleichtern –

desiring to provide for more effective cooperation between the two States in the repression of crime and, specifically, to facilitate the relations between the two States in the area of mutual legal assistance in criminal matters –,

sind wie folgt übereingekommen:

have agreed as follows:

Artikel 1
Verpflichtung

Article 1
Obligation

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags einander durch ihre zuständigen Behörden soweit wie möglich Rechtshilfe in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und in Strafverfahren, einschließlich solcher wegen Zoll-, Abgaben- und Steuerstraftaten, zu leisten. Strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren im Sinne dieses Vertrags schließen Ermittlungen und Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem deutschen Kartellrecht ein. Strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren nach diesem Vertrag sind auch Ermittlungen und Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten, soweit sie im ersuchenden Staat zu Gerichts- oder Strafverfahren führen können und soweit sie im ersuchten Staat Straftaten darstellen würden.

(1) The Parties undertake to afford each other, through their competent authorities, the widest measure of mutual assistance in criminal investigations and proceedings, including those relating to customs, duties and taxes, in accordance with the provisions of this Treaty. Criminal investigations or proceedings for the purpose of this Treaty include investigations or proceedings relating to regulatory offenses (Ordnungswidrigkeiten) under German antitrust law. Criminal investigations and proceedings for the purpose of this Treaty also include investigations and proceedings relating to regulatory offenses to the extent that they may lead to court proceedings or be referred for criminal prosecution in the Requesting State and would constitute criminal offenses in the Requested State.

(2) Die Rechtshilfe umfasst Folgendes:

(2) Assistance shall include:

1. Fahndung nach und Identifizierung von Personen oder Gegenständen;
2. Zustellung von Urkunden;
3. Abnahme von Aussagen oder anderen Erklärungen;
4. Überstellung von Häftlingen zur Zeugenaussage oder zu anderen Zwecken;
5. Überlassung von Urkunden, Akten und anderen Gegenständen;
6. Durchsuchung und Beschlagnahme;
7. besondere Ermittlungsmethoden wie zum Beispiel Überwachung des Fernmeldeverkehrs, verdeckte Ermittlungen und kontrollierte Lieferungen;
8. Unterstützung bei Verfahren in Bezug auf Sicherstellung und Einziehung von Vermögenswerten, Rückerstattung, Beitreibung von Geldstrafen; und
9. jede andere Form der Rechtshilfe, die nicht nach dem Recht des ersuchten Staates verboten ist.

1. locating or identifying persons or items;
2. serving documents;
3. taking the testimony or statements of persons;
4. transferring persons in custody for testimony or other purposes;
5. providing documents, records, and other items;
6. executing searches and seizures;
7. special investigative techniques such as: telecommunications surveillance, undercover investigations, and controlled deliveries;
8. assisting in proceedings related to immobilization and forfeiture of assets, restitution, collection of fines; and
9. any other form of assistance not prohibited by the laws of the Requested State.

(3) Der Ausdruck „zuständige Behörde“ bedeutet jede Behörde, die nach dem Recht oder aufgrund der Praxis einer Vertragspartei befugt ist, um Rechtshilfe in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren oder in Strafverfahren zu ersuchen oder die Erledigung von Ersuchen um Rechtshilfe in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren oder in Strafverfahren anzuordnen oder solche Ersuchen zu erledigen. Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien sind im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführt. Der Anhang ist Bestandteil dieses Vertrags. Jede Vertragspartei kann ihre Liste der zuständigen Behörden durch Austausch von Noten auf diplomatischem Weg ändern.

(3) The term “competent authority” means any authority that under the law or practice of a Party is authorized to request assistance in criminal investigations or proceedings or to order the execution of or to execute requests for assistance in criminal investigations or proceedings. The competent authorities for the respective Parties are listed in the Appendix to this Treaty. The Appendix shall form part of this Treaty. Either Party may amend its listing of competent authorities by exchange of notes through the diplomatic channel.

(4) Die Rechtshilfe wird unabhängig davon geleistet, ob die Handlung, die Gegenstand des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder des Strafverfahrens im ersuchenden Staat ist, nach dem Recht des ersuchten Staates eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit darstellt, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vorgesehen ist.

(4) Assistance shall be provided without regard to whether the conduct that is the subject of the criminal investigation or proceeding in the Requesting State would constitute a criminal or regulatory offense under the laws of the Requested State unless otherwise provided in this Treaty.

(5) Eine Vertragspartei ersucht um Rechtshilfe gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags, wenn Urkunden, Akten und andere Gegenstände, die sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei befinden und im Zusammenhang mit einem unter den Geltungsbereich dieses Vertrags fallenden strafrechtlichen

(5) A Party shall request assistance pursuant to the provisions of this Treaty to obtain, through the use of compulsory measures or search and seizure, documents, records, and other items located in the territory of the other Party and needed in connection with a criminal investigation or proceeding within the

Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren benötigt werden, durch Anwendung von Zwangsmaßnahmen oder Durchsuchung und Beschlagnahme beschafft werden sollen. Ist der Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder Strafverfahrens durch die Ablehnung des Ersuchens oder die ungebührliche Verzögerung seiner Erledigung gefährdet, so konsultieren die zentralen Behörden einander umgehend mit dem Ziel, ein beiderseitig annehmbares Ergebnis zu erreichen. Wenn innerhalb von vierzig Tagen ab dem Beginn dieser Konsultationen keine befriedigende Lösung gefunden wird, werden die vertraglichen Verpflichtungen der Vertragsparteien als erfüllt angesehen.

(6) Aus den Bestimmungen dieses Vertrags erwächst einer privaten Partei nicht das Recht, in einem Verfahren Maßnahmen zu ergreifen, um Beweismaterial zu beschaffen, zu unterdrücken oder auszuschließen oder die Erledigung eines Ersuchens zu behindern. Unabhängig von diesem Vertrag bestehende Rechte bleiben jedoch unberührt.

(7) Dieser Vertrag findet auf strafrechtliche Ermittlungsverfahren und auf Strafverfahren wegen Devisenstrafataten nur Anwendung, soweit dies von den Vertragsparteien durch Austausch von Noten auf diplomatischem Weg vereinbart worden ist.

Artikel 2

Zentrale Behörden

(1) Jede Vertragspartei bestimmt eine zentrale Behörde, die Ersuchen nach diesem Vertrag stellt und entgegennimmt.

(2) Für die Vereinigten Staaten von Amerika ist die zentrale Behörde der Justizminister und oberste Staatsanwalt (Attorney General) oder eine vom Justizminister und obersten Staatsanwalt bestimmte Person. Für die Bundesrepublik Deutschland ist die zentrale Behörde das Bundesministerium der Justiz.

(3) Für die Zwecke dieses Vertrags verkehren die zentralen Behörden unmittelbar miteinander.

(4) In dringenden Fällen können Ersuchen unmittelbar zwischen den Landesjustizverwaltungen oder dem Bundeskartellamt der Bundesrepublik Deutschland und der zentralen Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika übermittelt werden.

Artikel 3

Ablehnung

Die Rechtshilfe kann verweigert werden, wenn die Erledigung des Ersuchens die Souveränität, die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen des ersuchten Staates beeinträchtigen würde.

Artikel 4

Zustellung von Urkunden

(1) Der ersuchte Staat bewirkt die Zustellung von Urkunden, die ihm zu diesem Zweck vom ersuchenden Staat übermittelt werden.

(2) Abgesehen von dringenden Fällen wird ein Ersuchen um Zustellung einer Ladung nur ausgeführt, wenn es dem ersuchten Staat spätestens einen Monat vor dem für das Erscheinen des Zustellungsempfängers festgesetzten Zeitpunkt zugeht.

(3) Die Zustellung wird nachgewiesen durch eine datierte und vom Empfänger unterschriebene Empfangsbestätigung oder durch eine amtliche Erklärung, welche die Form und das Datum der Zustellung beurkundet.

(4) Eine Person, die nicht Staatsangehöriger des ersuchenden Staates und nicht dort ansässig ist und die einer aufgrund eines Ersuchens zugestellten Ladung in den ersuchenden Staat nicht Folge leistet, darf deswegen nicht bestraft oder Zwangsmaßnahmen unterworfen werden.

scope of this Treaty. Where denial of a request or undue delay of its execution may jeopardize the success of the criminal investigation or proceeding, the Central Authorities shall promptly consult with a view to achieving a mutually acceptable result. If, after 40 days from the commencement of such consultations, a satisfactory resolution is not reached, the Parties' obligations under the Treaty shall be deemed to have been fulfilled.

(6) The provisions of this Treaty shall not give rise to a right on the part of a private party to take any action in a proceeding to obtain, suppress, or exclude any evidence, or to impede the execution of a request. Rights existing independently of this Treaty, however, are not affected.

(7) This Treaty shall apply to criminal investigations and proceedings related to foreign exchange only insofar as agreed upon between the Parties by exchange of notes through the diplomatic channel.

Article 2

Central Authorities

(1) Each Party shall designate a Central Authority to make and receive requests pursuant to this Treaty.

(2) For the United States of America, the Central Authority shall be the Attorney General or a person designated by the Attorney General. For the Federal Republic of Germany, the Central Authority shall be the Federal Ministry of Justice.

(3) The Central Authorities shall communicate directly with one another for the purposes of this Treaty.

(4) In instances of urgency, requests may be directly communicated between the Ministries of Justice of the Länder or the Federal Cartel Office of the Federal Republic of Germany and the Central Authority for the United States.

Article 3

Refusal

Assistance may be denied if execution of the request would prejudice the sovereignty, security, or other essential interests of the Requested State.

Article 4

Serving Documents

(1) The Requested State shall effect service of any document transmitted to it for this purpose by the Requesting State.

(2) Except in instances of urgency, a request for the service of a document requiring the appearance of a person shall be executed only if it is received by the Requested State not later than one month before the scheduled appearance of the person to be served.

(3) Proof of service shall be by a receipt dated and signed by the person served or by an official declaration stating the form and date of such service.

(4) A person who is not a national or resident of the Requesting State and who does not answer a summons to appear in the Requesting State served pursuant to a request shall not by reason thereof be liable to any penalty or be subjected to any coercive measures.

Artikel 5

Zeugen und Sachverständige

(1) Wird vom ersuchenden Staat um das Erscheinen einer sich im ersuchten Staat aufhaltenden Person außerhalb des ersuchten Staates ersucht, so fordert der ersuchte Staat diese Person auf, dementsprechend zu erscheinen. Die zentrale Behörde des ersuchten Staates unterrichtet die zentrale Behörde des ersuchenden Staates unverzüglich von der Antwort der betreffenden Person.

(2) Der ersuchende Staat gibt an, in welcher Höhe die Kosten der betreffenden Person gezahlt werden. Eine Person, die sich bereit erklärt zu erscheinen, kann vom ersuchenden Staat einen Vorschuss zur Deckung dieser Kosten erhalten.

Artikel 6

Sicheres Geleit

(1) Soweit im Ersuchen nichts anderes angegeben ist, darf eine Person, die aufgrund eines Ersuchens als Zeuge oder Sachverständiger im ersuchenden Staat erscheint, wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor ihrer Abreise aus dem ersuchten Staat weder verfolgt noch in Haft gehalten noch einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(2) Eine Person, die aufgrund eines Ersuchens im ersuchenden Staat erscheint, um sich wegen einer ihr zur Last gelegten Handlung strafrechtlich zu verantworten, darf wegen nicht in der Ladung angeführter Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor ihrer Abreise aus dem ersuchten Staat weder verfolgt noch in Haft gehalten noch einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(3) Das in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene sichere Geleit endet, wenn die Person während fünfzehn Tagen nach der Mitteilung, dass ihre Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, trotz der Möglichkeit, den ersuchenden Staat zu verlassen, diesen nicht verlassen hat oder, nachdem sie ihn verlassen hat, dorthin zurückgekehrt ist.

Artikel 7

Überstellung von Häftlingen

(1) Eine im ersuchten Staat in Haft befindliche Person, deren Anwesenheit außerhalb dieses Staates für Zwecke der Rechtshilfe nach diesem Vertrag begehrt wird, wird zu derartigen Zwecken überstellt.

(2) Eine im ersuchenden Staat in Haft befindliche Person, deren Anwesenheit im ersuchten Staat für Zwecke der Rechtshilfe nach diesem Vertrag begehrt wird, wird vom ersuchenden Staat an den ersuchten Staat überstellt.

(3) Die Überstellung wird nicht bewilligt, wenn

1. die in Haft befindliche Person nicht zustimmt oder
2. zwingende Gründe der Überstellung dieser Person entgegenstehen.

(4) Für die Zwecke dieses Artikels

1. ist der übernehmende Staat befugt und verpflichtet, die überstellte Person in Haft zu halten, sofern nicht der übergebende Staat etwas anderes genehmigt;
2. überstellt der übernehmende Staat die überstellte Person in den Gewahrsam des übergebenden Staates zurück, sobald die Umstände es erlauben oder wie anderweitig vereinbart;
3. verlangt der übernehmende Staat nicht, dass der übergebende Staat für die Rücküberstellung der überstellten Person ein Auslieferungsverfahren oder irgendein anderes Verfahren einleitet;
4. wird die Zeit, welche die überstellte Person im übernehmenden Staat in Haft verbringt, auf die Verbüßung der im übergebenden Staat verhängten Strafe angerechnet; und

Article 5

Witnesses and Experts

(1) When the Requesting State requests that a person located in the Requested State appear outside the Requested State, the Requested State shall invite the person to so appear. The Central Authority of the Requested State shall promptly inform the Central Authority of the Requesting State of the person's response.

(2) The Requesting State shall indicate the extent to which the person's expenses will be paid. A person who agrees to appear may obtain advance money from the Requesting State to cover these expenses.

Article 6

Safe Conduct

(1) Unless otherwise specified in the request, a person appearing as a witness or expert in the Requesting State pursuant to a request shall not be subject to suit, or be detained or subjected to any other restriction of personal liberty, with respect to any act or conviction that preceded departure from the Requested State.

(2) A person appearing in the Requesting State pursuant to a request to answer for acts forming the subject of criminal proceedings against that person shall not be subject to suit, or be detained or subjected to any other restriction of personal liberty, for any act or conviction that preceded departure from the Requested State and was not specified in the summons.

(3) Safe conduct as provided for in paragraphs (1) and (2) shall cease if, 15 days after the person appearing has been notified that the person's presence is no longer required, that person, being free to leave, has not left the Requesting State or, having left, has returned.

Article 7

Transferring Persons in Custody

(1) A person in custody in the Requested State whose presence outside that State is sought for purposes of assistance under this Treaty shall be transferred for such purposes.

(2) A person in custody in the Requesting State whose presence in the Requested State is sought for purposes of assistance under this Treaty shall be transferred from the Requesting State to the Requested State.

(3) Transfer shall not be granted if:

1. the person in custody does not consent; or
2. there are overriding grounds for not transferring the person.

(4) For purposes of this Article:

1. the receiving State shall have the authority and the obligation to keep the person transferred in custody unless otherwise authorized by the sending State;
2. the receiving State shall return the person transferred to the custody of the sending State as soon as circumstances permit or as otherwise agreed;
3. the receiving State shall not require the sending State to initiate extradition or any other proceedings for the return of the person transferred;
4. time served in the custody of the receiving State by the person transferred shall be credited toward the service of the sentence imposed in the sending State; and

5. trifft der ersuchende Staat, falls der übernehmende Staat ein Drittstaat ist, alle notwendigen Vorkehrungen zur Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels, einschließlich der Einholung der Zustimmung des Drittstaats.

Artikel 8

Durchbeförderung von Häftlingen

(1) Der ersuchte Staat kann genehmigen, dass eine von dem ersuchenden Staat oder einem Drittstaat in Haft gehaltene Person, deren Anwesenheit vom ersuchenden Staat zur Leistung von Rechtshilfe in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren oder in einem Strafverfahren begehrt wird, durch sein Hoheitsgebiet befördert wird.

(2) Der ersuchte Staat ist befugt und verpflichtet, diese Person während der Durchbeförderung in Haft zu halten.

Artikel 9

Überlassung amtlicher Unterlagen

(1) Der ersuchte Staat stellt öffentlich zugängliche Unterlagen, einschließlich Urkunden oder Informationen in jeglicher Form, die sich im Besitz einer Regierungsstelle oder Behörde befinden, zur Verfügung.

(2) Der ersuchte Staat kann Unterlagen, einschließlich Urkunden oder Informationen in jeglicher Form, die sich im Besitz einer Regierungsstelle oder Behörde befinden, aber nicht öffentlich zugänglich sind, in demselben Umfang und unter denselben Bedingungen zur Verfügung stellen, wie sie seinen eigenen entsprechenden Behörden zugänglich wären.

(3) Der ersuchte Staat kann beglaubigte Abschriften der angeforderten Unterlagen übermitteln, es sei denn, der ersuchende Staat ersucht ausdrücklich um Übermittlung von Urschriften; in diesem Fall gibt der ersuchte Staat dem Ersuchen soweit wie möglich statt.

(4) Artikel 11 Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Überlassung von Unterlagen oder Abschriften davon nach diesem Artikel.

(5) Nach diesem Artikel überlassene Unterlagen oder Abschriften werden auf Ersuchen nach dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961 beglaubigt oder von dem zuständigen Verwahrer durch eine Bescheinigung der Echtheit der amtlichen Unterlagen entsprechend dem im Ersuchen angegebenen Verfahren bestätigt. Liegen solche Unterlagen nicht vor oder existieren sie nicht, so wird dies auf Ersuchen von dem zuständigen Verwahrer entsprechend dem im Ersuchen angegebenen Verfahren bestätigt. Nach diesem Absatz beglaubigte Unterlagen oder Abschriften oder eine Bestätigung, wonach solche Unterlagen nicht vorliegen oder nicht existieren, sind im ersuchenden Staat als Beweismittel im Sinne eines Nachweises der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zulässig.

Artikel 10

Zeugenvernehmung und Vorlage von Beweismitteln

(1) Falls erforderlich, werden Zwangsmittel zur Erledigung von Ersuchen um Zeugenvernehmung oder Vorlage von Urkunden, Unterlagen und anderen Gegenständen in der gleichen Weise angewendet wie in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren im ersuchten Staat.

(2) Wünscht der ersuchende Staat, dass Zeugen oder Sachverständige unter Eid aussagen, ersucht er ausdrücklich darum. Wer in Erledigung eines Ersuchens unter Eid falsch aussagt, unterliegt der Strafverfolgung im ersuchten Staat nach dem Strafrecht dieses Staates.

(3) Der ersuchte Staat gestattet die Anwesenheit von im Ersuchen genannten Verfahrensbeteiligten bei der Erledigung des Ersuchens und erlaubt diesen, Fragen vorzuschlagen, die

5. where the receiving State is a third State, the Requesting State shall be responsible for all arrangements necessary to meet the requirements of this Article, including obtaining the third State's consent.

Article 8

Transit of Persons in Custody

(1) The Requested State may authorize the transit through its territory of a person held in custody by the Requesting State or by a third State whose presence has been requested by the Requesting State to provide assistance in a criminal investigation or proceeding.

(2) The Requested State shall have the authority and the obligation to keep the person in custody during transit.

Article 9

Providing Official Records

(1) The Requested State shall provide any publicly available record, including documents or information in any form, in the possession of a government office or agency.

(2) The Requested State may provide any record, including documents or information in any form in the possession of a government office or agency, but not publicly available, to the same extent and under the same conditions as such record would be available to its own corresponding authorities.

(3) The Requested State may transmit certified copies of records requested unless the Requesting State expressly requests the transmission of originals, in which instance the Requested State shall comply with the request to the extent possible.

(4) Article 11, paragraph (1), shall not apply to the provision of records or copies thereof under this Article.

(5) Records or copies provided pursuant to this Article shall, upon request, be authenticated under the provisions of the Convention Abolishing the Requirement of Legalization for Foreign Public Documents, dated 5 October 1961, or by the official responsible for maintaining them through the use of an attestation of authenticity of official records in accordance with the procedures specified in the request. The absence or nonexistence of such records shall, upon request, be certified by an official responsible for maintaining them in accordance with the procedures specified in the request. Records or copies authenticated under this paragraph, or a certification of the absence or nonexistence of such records, shall be admissible in evidence in the Requesting State as proof of the truth of the matters set forth therein.

Article 10

Taking Testimony and Producing Evidence

(1) If necessary, compulsory measures shall be applied to execute a request for taking testimony or producing documents, records, and other items in the same manner as in criminal investigations or proceedings in the Requested State.

(2) If the Requesting State desires witnesses or experts to give evidence under oath, it shall expressly so request. A person who gives false testimony in execution of a request shall be subject to prosecution in the Requested State in accordance with the criminal laws of that State.

(3) The Requested State shall permit the presence, during execution of a request, of persons concerned in the investigation or proceeding and specified in the request and shall allow

an die aussagende Person gerichtet werden. Den anwesenden Personen ist es gestattet, ein Wortprotokoll des Verfahrens anzufertigen.

(4) Audio-visuelle Mittel zur Aufzeichnung von Zeugenaussagen sind nur mit Zustimmung der aussagenden Person gestattet.

(5) Macht die betreffende Person einen Anspruch auf Immunität, Unfähigkeit oder ein Vorrecht nach dem Recht des ersuchenden Staates geltend, der nicht im Ersuchen erwähnt ist, kann der ersuchte Staat den ersuchenden Staat um eine Erklärung über das Bestehen des Anspruchs bitten. Wird das Bestehen des Anspruchs nicht vom ersuchenden Staat bestätigt, so wird die Beweiserhebung durchgeführt; die Entscheidung über das Bestehen des Anspruchs im ersuchenden Staat bleibt unberührt.

(6) Beweismitteln, die im ersuchten Staat nach diesem Artikel vorgelegt werden, oder dem Gegenstand der nach diesem Artikel durchgeführten Zeugenvernehmung wird auf Verlangen eine Bestätigung beigefügt. Liegen solche Beweismittel nicht vor oder existieren sie nicht, so wird dies auf Verlangen bestätigt. Diese Bestätigungen werden nach den im Ersuchen genannten Verfahren beglaubigt. Handelt es sich um Geschäftsunterlagen, so kann die Bestätigung durch eine Bescheinigung, ein Protokoll oder ein anderes Schriftstück erfolgen, worin die vom ersuchenden Staat verlangten wesentlichen Informationen enthalten sind. Derart beglaubigte Beweismittel, insbesondere Geschäftsunterlagen, oder Bestätigungen, wonach derartige Unterlagen nicht vorliegen oder nicht existieren, sind im ersuchenden Staat als Beweismittel im Sinne eines Nachweises der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zulässig.

Artikel 11

Durchsuchung und Beschlagnahme

(1) Der ersuchte Staat erledigt Ersuchen um Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe von Gegenständen an den ersuchenden Staat, wenn

1. die dem Ersuchen zugrunde liegende Handlung ihrer Art nach sowohl nach dem Recht des ersuchenden Staates als auch nach dem des ersuchten Staates strafbar oder nach deutschem Recht mit Bußgeld bewehrt ist,
2. das Ersuchen Angaben enthält, die eine solche Maßnahme nach dem Recht des ersuchten Staates rechtfertigen, und
3. ein Beschlagnahmebeschluss einer zuständigen Behörde oder eine Erklärung der zentralen Behörde des ersuchenden Staates beigefügt oder im Ersuchen enthalten ist, woraus hervorgeht, dass die Pflicht zur Herausgabe oder Beschlagnahme gegeben wäre, wenn sich der Gegenstand im ersuchenden Staat befände.

(2) Im Sinne von Absatz 1 wird eine Straftat ihrer Art nach als nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland strafbar angesehen, ohne dass dabei Tatbestandsmerkmale der Straftat beachtlich sind, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten dazu bestimmt sind, die Zuständigkeit der Regierung der Vereinigten Staaten zu begründen, wie Beförderung von Personen und Sachen zwischen den Einzelstaaten und außerhalb der Vereinigten Staaten, Benutzung der Post oder anderer Nachrichtenmittel oder Benutzung anderer Mittel zur Durchführung des Handels zwischen den Einzelstaaten oder mit dem Ausland.

(3) Auf Ersuchen bestätigt jeder Amtsträger im ersuchten Staat, der einen beschlagnahmten Gegenstand verwahrt, unter Anwendung der im Ersuchen angegebenen Verfahren die Identität des Gegenstands, die lückenlose Dauer des Gewahrsams und jede Zustandsveränderung. Bestätigungen unter Anwendung der im Vertrag angegebenen Verfahren sind im ersuchenden Staat als Beweis der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zulässig.

such persons to propose questions to be asked of the person giving the testimony. The persons present shall be permitted to make a verbatim transcript of the proceedings.

(4) Audio-visual means shall be permitted to record testimony with the consent of the person giving testimony.

(5) If the person concerned asserts a claim of immunity, incapacity, or privilege under the law of the Requesting State that is not mentioned in the request, the Requested State may ask the Requesting State for a declaration as to the validity of the claim. If the Requesting State does not confirm the validity of the claim, the evidence shall be taken without prejudice to the resolution of the claim in the Requesting State.

(6) Evidence produced in the Requested State pursuant to this Article or the subject of testimony taken under this Article shall, upon request, be authenticated by an attestation. The absence or nonexistence of such evidence shall, upon request, be certified by an attestation. These attestations shall be certified in accordance with procedures specified in the request. Where such items are business records, the attestation may be by a certificate, a protocol or other document containing the essential information required by the Requesting State. Evidence, especially business records, so authenticated, or certifications of the absence or nonexistence of such records, shall be admissible in evidence in the Requesting State as proof of the truth of the matters set forth therein.

Article 11

Search and Seizure

(1) The Requested State shall execute a request for the search, seizure, and transfer of any item to the Requesting State if:

1. the type of offense upon which the request is based is punishable criminally (or by a regulatory fine under German law) under the laws of both the Requesting and the Requested State;
2. the request includes information justifying such action under the laws of the Requested State; and
3. an order for seizure by a competent authority or a statement by the Central Authority of the Requesting State is attached to or included as part of the request showing that compulsory production or seizure could be obtained if the item were located in the Requesting State.

(2) For the purpose of paragraph 1, an offense shall be considered to be a type punishable under the laws of the Federal Republic of Germany without regard to elements of the offense under the law of the United States designed for the purpose of granting jurisdiction to the United States Government, such as interstate or foreign transportation of persons and property, use of mails or other means of communication, or use of other means of carrying out interstate or foreign commerce.

(3) Upon request, every official in the Requested State who has custody of a seized item shall certify, through the use of procedures specified in the request, the identity of the item, the continuity of custody, and any changes in condition. Certifications using the procedures specified in the treaty shall be admissible in the Requesting State as proof of the truth of the matters set forth therein.

Artikel 12

Besondere Ermittlungsmethoden

Jede Vertragspartei kann auf Ersuchen der anderen Vertragspartei im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter den nach ihrem innerstaatlichen Recht geltenden Bedingungen

1. die notwendigen Schritte für die Überwachung der Telekommunikation einleiten,
2. die Vornahme strafrechtlicher Ermittlungen durch unter verdeckter oder falscher Identität handelnder Strafverfolgungsbeamter der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet gestatten, und
3. im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen kontrollierte Lieferungen in ihrem Hoheitsgebiet gestatten.

Artikel 13

Rechtshilfe in Einziehungsverfahren

(1) Erlangt die zentrale Behörde einer Vertragspartei Kenntnis von aus Straftaten stammenden Erträgen oder von Tatwerkzeugen, die sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei befinden und nach dem Recht dieser Vertragspartei der Einziehung oder sonstigen Beschlagnahme unterliegen, kann sie die zentrale Behörde der anderen Vertragspartei davon unterrichten. Ist die andere Vertragspartei diesbezüglich zuständig, so kann sie diese Auskünfte an ihre Behörden weitergeben, um prüfen zu lassen, ob Maßnahmen zu ergreifen sind. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung nach dem Recht ihres Staates und unterrichten über ihre zentrale Behörde die andere Vertragspartei von der getroffenen Maßnahme.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen einander in dem nach ihrem jeweiligen Recht erlaubten Umfang in Verfahren bezüglich der Einziehung von aus Straftaten stammenden Erträgen und von Tatwerkzeugen, der Rückerstattung an die Opfer von Straftaten und der Beitreibung von Geldstrafen, die in einem Strafverfahren verhängt wurden. Dazu können Maßnahmen zur vorläufigen Sicherstellung von Erträgen oder Tatwerkzeugen bis zu einem weiteren Verfahren gehören.

(3) Die Vertragspartei, die aus Straftaten stammende Erträge oder Tatwerkzeuge in Gewahrsam hat, verfügt darüber in Übereinstimmung mit ihrem Recht, wobei die Möglichkeit eingeschlossen ist, derartige Vermögenswerte oder Erträge daraus ganz oder teilweise an die andere Vertragspartei zu übertragen.

Artikel 14

Vertraulichkeit

(1) Der ersuchte Staat bemüht sich nach besten Kräften, ein Ersuchen und seinen Inhalt vertraulich zu behandeln, wenn die zentrale Behörde des ersuchenden Staates um Vertraulichkeit ersucht, weil die Offenbarung den Erfolg des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder des Strafverfahrens gefährden könnte. Kann das Ersuchen nicht ohne Aufhebung der Vertraulichkeit erledigt werden, so teilt die zentrale Behörde des ersuchten Staates dies der zentralen Behörde des ersuchenden Staates mit, die dann entscheidet, ob das Ersuchen dennoch erledigt werden soll.

(2) Die zentrale Behörde des ersuchten Staates kann darum ersuchen, dass die nach diesem Vertrag überlassenen Beweismittel oder Auskünfte vertraulich behandelt oder nur unter von ihr genannten Bedingungen verwertet werden. Nimmt der ersuchende Staat die an Bedingungen geknüpften Auskünfte oder Beweismittel an, so bemüht er sich nach besten Kräften, die Bedingungen zu erfüllen.

Artikel 15

Bedingungen

(1) Wenn die Rechtshilfe nach Artikel 3 verweigert werden kann, konsultiert die zentrale Behörde des ersuchten Staates die

Article 12

Special Investigative Techniques

Each Party may at the request of the other Party, within its possibilities and under the conditions prescribed by its domestic law,

1. take the necessary steps for the surveillance of telecommunications,
2. permit the operation in its territory of criminal investigations by law enforcement officers of the other Party acting under covert or false identity, and
3. permit controlled deliveries in its territory in connection with criminal investigations.

Article 13

Assistance in Forfeiture Proceedings

(1) If the Central Authority of one Party becomes aware of proceeds or instrumentalities of offenses that are located in the territory of the other Party and may be forfeitable or otherwise subject to seizure under the laws of that Party, it may so inform the Central Authority of the other Party. If that other Party has jurisdiction in this regard, it may present this information to its authorities for a determination whether any action is appropriate. These authorities shall issue their decision in accordance with the laws of their country, and shall, through their Central Authority, report to the other Party on the action taken.

(2) The Parties shall assist each other to the extent permitted by their respective laws in proceedings relating to the forfeiture of the proceeds and instrumentalities of offenses, restitution to the victims of crime, and the collection of fines imposed as sentences in criminal prosecutions. This may include action to temporarily immobilize the proceeds or instrumentalities pending further proceedings.

(3) The Party that has custody over proceeds or instrumentalities of offenses shall dispose of them in accordance with its laws, including the possibility of transferring all or part of such assets or the proceeds thereof to the other Party.

Article 14

Confidentiality

(1) The Requested State shall use its best efforts to keep confidential a request and its contents if such confidentiality is requested by the Central Authority of the Requesting State because disclosure is likely to jeopardize the success of the criminal investigation or proceeding. If the request cannot be executed without breaching such confidentiality, the Central Authority of the Requested State shall so inform the Central Authority of the Requesting State, which shall then determine whether the request should nevertheless be executed.

(2) The Central Authority of the Requested State may request that evidence or information furnished under this Treaty be kept confidential or be used only subject to terms and conditions it may specify. If the Requesting State accepts the evidence or information subject to such conditions, the Requesting State shall use its best efforts to comply with the conditions.

Article 15

Conditions

(1) Where assistance could be refused under Article 3, the Central Authority of the Requested State shall consult with the

zentrale Behörde des ersuchenden Staates, um zu prüfen, ob Rechtshilfe unter von ihr für notwendig erachteten Bedingungen geleistet werden kann. Nimmt der ersuchende Staat die an Bedingungen geknüpften Rechtshilfe an, so hat er diese Bedingungen zu erfüllen.

(2) Der ersuchende Staat darf ohne vorherige Zustimmung der zentralen Behörde des ersuchten Staates nach diesem Vertrag erlangte Beweismittel oder Auskünfte nicht zu einem anderen als dem in dem Ersuchen beschriebenen Zweck verwenden, mit Ausnahme der in Absatz 3 aufgeführten Zwecke.

(3) Der ersuchende Staat darf nach diesem Vertrag erlangte Beweismittel und Auskünfte ohne vorherige Zustimmung der zentralen Behörde des ersuchten Staates verwenden

1. für jeden anderen Zweck, für den Rechtshilfe nach diesem Vertrag gewährt werden würde;
2. zur Verhinderung der Begehung schwerer Straftaten,
3. in einem nicht strafgerichtlichen Verfahren oder Verwaltungsverfahren, das sich auf einen in den Nummern 1 und 2 genannten Zweck bezieht, und
4. zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Die zentrale Behörde des ersuchten Staates kann jedoch diese Verwendung in einem bestimmten Fall zu dem Zeitpunkt, in dem der ersuchte Staat das Beweismittel oder die Auskünfte zur Verfügung stellt, untersagen. In diesem Falle darf der ersuchende Staat die Beweismittel oder Auskünfte, auf die sich die Untersuchung bezieht, ohne vorherige Zustimmung der zentralen Behörde des ersuchten Staates in keinem anderen Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren als in dem im Rechtshilfeersuchen beschriebenen verwenden.

(4) Ungeachtet einer Beschränkung der Weitergabe von Informationen nach diesem Artikel oder nach Artikel 16 kann der ersuchende Staat ein Beweismittel oder eine Auskunft dem Angeklagten in einem Strafverfahren offen legen, wenn das Beweismittel oder die Information den Angeklagten entlasten kann oder die Wahrhaftigkeit und Glaubwürdigkeit eines Zeugen betrifft, der gegen den Angeklagten ausgesagt hat. Der ersuchende Staat unterrichtet den ersuchten Staat im Voraus über jede vorgesehene Weitergabe.

(5) Auskünfte oder Beweismittel, die im ersuchenden Staat im normalen Verlauf des Verfahrens, für das sie zur Verfügung gestellt wurden, öffentlich bekannt geworden sind, können danach für jeden Zweck verwertet werden.

(6) Ein Staat, der ein Beweismittel oder eine Auskunft vorbehaltlich einer Bedingung nach diesem Artikel zur Verfügung stellt, kann von dem anderen Staat verlangen, dass er im Hinblick auf diese Bedingung die Verwendung des Beweismittels oder der Auskunft darlegt.

Artikel 16

Auskünfte und Beweismittel in kartellrechtlichen Verfahren und Ermittlungen

Auskünfte oder Beweismittel, die der ersuchende Staat im Zusammenhang mit Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren nach Maßgabe des Kartellrechts erhält, für die nach diesem Vertrag Rechtshilfe geleistet werden kann, werden in der gleichen Weise wie nach innerstaatlichem Recht erlangte Beweismittel oder Auskünfte vertraulich behandelt und nur an Personen oder Behörden, einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden, weitergegeben, die für die Verfolgung solcher Verstöße zuständig sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die erlangten Beweismittel oder Auskünfte nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Beweismittel oder Auskünfte in öffentlichen Gerichtsverfahren oder für Gerichtsentscheidungen offenbaren, sofern nicht die zuständige Behörde des ersuchten Staates,

Central Authority of the Requesting State to consider whether assistance can be given subject to such conditions as it deems necessary. If the Requesting State accepts assistance subject to these conditions, it shall comply with the conditions.

(2) The Requesting State shall not use any evidence or information obtained under this Treaty for any other purpose than that described in the request without the prior consent of the Central Authority of the Requested State, except as specified in paragraph 3.

(3) The Requesting State may use any evidence or information obtained under this Treaty without the prior consent of the Central Authority of the Requested State:

1. for any other purpose for which assistance pursuant to this Treaty would be available;
2. for preventing the commission of serious criminal offenses;
3. in a non-criminal judicial or administrative proceeding related to a purpose specified in subparagraphs 1 and 2 above; and
4. for averting substantial danger to public security.

However, the Central Authority of the Requested State may prohibit such use in a specific instance at the time the Requested State provides the evidence or information. In that instance, the Requesting State shall not use any evidence or information to which the prohibition applies in any investigation or proceeding other than that described in the request without the prior consent of the Central Authority of the Requested State.

(4) Notwithstanding any limitation on disclosure contained in this Article or Article 16, the Requesting State may disclose evidence or information to a defendant in a criminal proceeding where the evidence or information may be exculpatory to the defendant or relate to the truth and veracity of a witness providing testimony against the defendant. The Requesting State shall notify the Requested State in advance of any such proposed disclosure.

(5) Information or evidence that has been made public in the Requesting State in the normal course of the proceeding for which it was provided may thereafter be used for any purpose.

(6) A State that furnishes evidence or information subject to a condition referred to in this Article may require the other State to explain, in relation to that condition, the use made of such evidence or information.

Article 16

Information and Evidence in Antitrust Proceedings and Investigations

Information or evidence received by the Requesting State in connection with an investigation or proceeding under the antitrust laws, assistance as to which may be provided under this treaty, shall be treated as confidential in the same way as information or evidence obtained under its domestic law and only may be disclosed to persons or authorities, including courts or administrative authorities, competent for the prosecution of antitrust offences. Such persons or authorities shall use the information or evidence only for these purposes. They may disclose the information or evidence in public court proceedings or in judicial decisions, unless the competent authority of the Requested State supplying the information or evidence raises an objection. Such objections shall be raised only in exceptional

welche die Auskunft oder das Beweismittel zur Verfügung gestellt hat, dem widerspricht. Ein Widerspruch wird nur in außergewöhnlichen Fällen erhoben. Diese Auskunft oder dieses Beweismittel darf ohne vorherige Zustimmung des ersuchten Staates nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Artikel 17

Inhalt und Form der Ersuchen

(1) Ein Ersuchen hat folgendes zu enthalten:

1. die Bezeichnung der das Ersuchen stellenden Behörde;
2. die Bezeichnung der Behörde, die das dem Ersuchen zugrundeliegende strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren führt;
3. die Beschreibung des Gegenstands und der Art des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder Strafverfahrens einschließlich
 - a) einer zusammenfassenden Darstellung des Sachverhalts,
 - b) des Wortlauts der anwendbaren strafrechtlichen Bestimmungen und
 - c) sofern bekannt, der Identität der Person, auf die sich das strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren bezieht;
4. die Beschreibung der erbetenen Beweismittel oder Auskünfte oder der vorzunehmenden Handlungen sowie
5. die Angabe des Zweckes, für den die Beweismittel, Auskünfte oder Handlungen erbeten werden.

(2) Gegebenenfalls und soweit möglich soll ein Ersuchen außerdem folgendes enthalten:

1. Angaben zur Identität oder Beschreibung und vermuteter Aufenthalts- beziehungsweise Fundort einer gesuchten Person beziehungsweise eines gesuchten Gegenstands;
2. Angaben zu Identität und Aufenthalt eines Zustellungsempfängers, zum Zusammenhang zwischen dieser Person und dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren und zur Art und Weise der Zustellung;
3. Identität und Aufenthalt der Personen, die vernommen werden sollen, eine Beschreibung, auf welche Weise eine Aussage oder Erklärung entgegen genommen und festgehalten werden soll, und eine Beschreibung der erbetenen Aussage oder Erklärung, möglicherweise einschließlich einer Liste von Fragen, die beantwortet werden sollen;
4. eine genaue Beschreibung der zu durchsuchenden Örtlichkeit oder Person und des zu beschlagnahmenden Gegenstands;
5. eine Beschreibung eines bestimmten, bei der Erledigung des Ersuchens anzuwendenden Verfahrens;
6. Angaben zu Vergütungen und Spesen, auf die eine im ersuchenden Staat erscheinende Person Anspruch hat, und
7. sonstige Angaben, die dem ersuchten Staat zur leichteren Erledigung des Ersuchens dienlich sein können.

(3) Ein Ersuchen ist schriftlich zu stellen, wobei in dringenden Fällen die zentrale Behörde eine andere Form verwenden darf. Wird das Ersuchen nicht schriftlich gestellt, so ist es innerhalb von zehn Tagen schriftlich zu bestätigen, es sei denn, die zentrale Behörde des ersuchten Staates stimmt einer anderen Regelung zu.

Artikel 18

Anzuwendende Sprache

Das Ersuchen kann in der Sprache des ersuchenden oder des ersuchten Staates gestellt werden. Einem Ersuchen in der Sprache des ersuchenden Staates ist eine Übersetzung in die Sprache des ersuchten Staates beizufügen. Dem Ersuchen beige-

cases. Such information or evidence shall not be used for other purposes without prior consent of the Requested State.

Article 17

Contents and Form of Requests

(1) A request shall:

1. identify the authority making the request;
2. identify the authority conducting the criminal investigation or proceeding to which the request relates;
3. describe the subject matter and nature of the criminal investigation or proceeding, including:
 - a) a summary of the facts;
 - b) the text of the applicable criminal law provisions; and
 - c) if known, the identity of the person who is the subject of the criminal investigation or proceeding;
4. describe the evidence or information sought or the acts to be performed; and
5. state the purpose for which the evidence, information or action is sought.

(2) As appropriate, and to the extent possible, a request also should include:

1. information on the identity or description and suspected location of a person or item to be located;
2. information on the identity and location of a person to be served, that person's relationship to the criminal investigation or proceeding, and the manner to which service is to be made;
3. the identity and location of persons from whom evidence is sought, a description of the manner in which any testimony or statement is to be taken and recorded, and a description of the testimony or statement sought, which may include a list of questions to be answered;
4. a precise description of the place or person to be searched and the item to be seized;
5. a description of any particular procedure to be followed in executing the request;
6. information as to the allowances and expenses to which a person appearing in the requesting state will be entitled; and
7. any other information that may be brought to the attention of the Requested State to facilitate its execution of the request.

(3) A request shall be in writing except that in urgent situations the Central Authorities may utilize another form. If the request is not in writing, it shall be confirmed in writing within ten days unless the Central Authority of the Requested State agrees otherwise.

Article 18

Language to be Used

The request may be made in the language of either the Requesting or Requested State. A request in the language of the Requesting State shall be accompanied by a translation into the language of the Requested State. Any documents attached to

fügten Schriftstücken, die nicht in der Sprache des ersuchten Staates abgefasst sind, soll eine Übersetzung in die Sprache dieses Staates beigelegt werden, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

Artikel 19

Erledigung von Ersuchen

(1) Bei der Erledigung von Ersuchen wird das auf strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren anwendbare Recht des ersuchten Staates angewendet, soweit nicht dieser Vertrag etwas anderes bestimmt. Dem Verlangen, nach einem bestimmten, im Vertrag nicht vorgesehenen Verfahren vorzugehen, wird vom ersuchten Staat entsprochen, sofern dieses Verfahren nicht nach dem Recht des ersuchten Staates unzulässig oder mit Verfahren dieses Staates unvereinbar ist.

(2) Ist die Behörde, bei der ein Ersuchen eingeht, nicht zu dessen Erledigung befugt, so stellt die zentrale Behörde sicher, dass das Ersuchen der zuständigen Behörde des ersuchten Staates übermittelt wird.

(3) Die zuständigen Behörden des ersuchten Staates unterstützen im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten den ersuchenden Staat in jeder Weise vor den zuständigen Richtern und Beamten des ersuchten Staates. Die Gerichte des ersuchten Staates sind befugt, die für die Erledigung des Ersuchens erforderlichen Beschlüsse einschließlich Durchsuchungsbefehle zu erlassen.

(4) In den Fällen der Artikel 10 und 11 unterrichtet der ersuchte Staat den ersuchenden Staat auf Verlangen rechtzeitig über Zeitpunkt und Ort der Erledigung des Ersuchens.

(5) Der ersuchte Staat erledigt Ersuchen so bald wie möglich.

1. Ist der ersuchte Staat der Ansicht, dass die dem Ersuchen beigelegten Informationen für die Gewährung der Rechtshilfe nach diesem Vertrag nicht ausreichen, so ersucht er um die Vorlage der erforderlichen ergänzenden Informationen.
2. Stellt der ersuchte Staat fest, dass die Erledigung des Ersuchens ein laufendes strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren in diesem Staat beeinträchtigen würde, so kann er die Erledigung aufschieben oder sie an Bedingungen knüpfen, die nach Konsultationen mit der zentralen Behörde des ersuchenden Staates für notwendig erachtet werden. Nimmt der ersuchende Staat die an Bedingungen geknüpften Rechtshilfe an, so hat er diese Bedingungen zu erfüllen.

(6) Wird die Erledigung des Ersuchens ganz oder teilweise abgelehnt oder aufgeschoben oder kann sie nicht erfolgen, so unterrichtet die zentrale Behörde des ersuchten Staates umgehend die zentrale Behörde des ersuchenden Staates über die Gründe.

Artikel 20

Rückgabe von Gegenständen

(1) Der ersuchende Staat gibt jeden in Erledigung eines Ersuchens übergebenen Gegenstand so bald wie möglich zurück, sofern nicht der ersuchte Staat auf die Rückgabe verzichtet.

(2) Die zentrale Behörde des ersuchten Staates kann verlangen, dass der ersuchende Staat den Bedingungen, die zum Schutz der Interessen Dritter an dem zu übergebenden Gegenstand für notwendig erachtet werden, zustimmt.

Artikel 21

Kosten

(1) Der ersuchte Staat zahlt alle Kosten, Gebühren und Auslagen, die bei der Erledigung eines Ersuchens in diesem Staat entstehen, mit Ausnahme solcher für

the request, which are not in the language of the Requested State, should be accompanied by a translation into the language of that State, unless otherwise agreed.

Article 19

Execution of Requests

(1) The law of the Requested State governing criminal investigations or proceedings shall apply to the execution of a request except to the extent that this Treaty provides otherwise. The Requested State shall honor a request to follow a specific procedure not provided for by the Treaty unless such procedure is prohibited by the law or incompatible with the procedure of the Requested State.

(2) If the authority that receives a request lacks competence to comply therewith, the Central Authority shall assure that the request is transmitted to the appropriate authority of the Requested State.

(3) The appropriate authorities of the Requested State shall use all legal means within their power to assist the Requesting State before the competent judges and officers of the Requested State. The courts of the Requested State shall have authority to issue such orders, including search warrants, as are necessary to execute the request.

(4) With respect to Articles 10 and 11, the Requested State shall, on request, give the Requesting State reasonable notice of the date and place of the execution of the request.

(5) The Requested State shall execute a request as soon as possible.

1. If the Requested State considers that the information furnished in support of the request is insufficient to render assistance in accordance with this Treaty, it shall request the submission of the necessary additional information.
2. If the Requested State determines that execution of the request would interfere with an ongoing criminal investigation or proceeding in that State, it may postpone execution, or make execution subject to conditions determined to be necessary after consultations with the Central Authority of the Requesting State. If the Requesting State accepts the assistance subject to the conditions, it shall comply with the conditions.

(6) If execution of the request is completely or partially refused, postponed, or cannot be effected, the Central Authority of the Requested State shall promptly communicate the reasons to the Central Authority of the Requesting State.

Article 20

Return of Items

(1) The Requesting State shall return any item provided in response to a request as soon as possible unless the Requested State waives the return thereof.

(2) The Central Authority of the Requested State may require that the Requesting State agree to the terms and conditions deemed necessary to protect third party interests in the item to be transferred.

Article 21

Expenses

(1) The Requested State shall pay all expenses, fees and disbursements arising from the execution of a request in that State except for those related to:

1. die Dienste eines Sachverständigen;
2. Übersetzung, Dolmetschen und Niederschrift;
3. die Reise und das Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen außerhalb des ersuchten Staates nach Artikel 5 oder im ersuchten Staat im Interesse des ersuchenden Staates nach Artikel 10 und
4. die Überstellung eines Häftlings außerhalb des ersuchten Staates nach Artikel 7.

(2) Wenn sich bei der Erledigung eines Ersuchens herausstellt, dass die vollständige Erledigung Kosten außergewöhnlicher Art verursacht, setzen sich die zentralen Behörden miteinander in Verbindung, um die Bedingungen festzulegen, unter denen die Erledigung fortgesetzt werden kann.

Artikel 22
Verweisung zum Zweck
der Ermittlung oder Verfolgung

(1) Eine Vertragspartei kann eine Sache an die andere Vertragspartei zur Prüfung im Hinblick auf strafrechtliche Ermittlung und Verfolgung verweisen.

(2) Der Verweisung ist eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts nebst Übersetzung in die Sprache der empfangenden Vertragspartei beizufügen.

(3) Die die Verweisung empfangende Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei über das bezüglich der Verweisung Veranlasste und die Gründe dafür.

Artikel 23
Bestätigung

Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, bedürfen die nach diesem Vertrag übermittelten Schriftstücke und Aufzeichnungen keiner Bestätigung, Beglaubigung oder sonstigen Legalisation.

Artikel 24
Konsultationen

Die zentralen Behörden konsultieren einander zu gemeinsam vereinbarten Zeitpunkten, um die wirksamste Anwendung dieses Vertrags zu fördern. Die zentralen Behörden können sich ferner über praktische Maßnahmen einigen, die gegebenenfalls notwendig sind, um die Durchführung dieses Vertrags zu erleichtern.

Artikel 25
Andere Übereinkünfte

(1) Die in diesem Vertrag beschriebenen Rechtshilfehandlungen und Verfahren hindern die Vertragsparteien nicht daran, einander Rechtshilfe nach anderen anwendbaren internationalen Übereinkünften oder nach ihrem innerstaatlichen Recht zu leisten. Die Vertragsparteien können auch Rechtshilfe nach anwendbaren bilateralen Vereinbarungen, Abkommen oder Praktiken leisten.

(2) Die Rechtshilfe nach diesem Vertrag kann bei einer Steuerstrafat abgelehnt werden, wenn die Steuerstrafat nach Auffassung des ersuchten Staates

1. auf einer Besteuerung im ersuchenden Staat gründet, die den Bestimmungen einer Übereinkunft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, bei dem beide Staaten Vertragspartei sind, widerspricht, oder
2. bei nicht von einer solchen Übereinkunft erfassten Steuern auf einer Besteuerung im ersuchenden Staat gründet, die seinen wesentlichen Steuergrundsätzen widerspricht.

(3) Die Polizeibehörden einer Vertragspartei können im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen in ihrer Zuständigkeit die Polizeibehörden der anderen Vertragspartei unmittel-

1. the services of an expert;
2. translation, interpretation, and transcription;
3. the travel and appearance of a witness or expert outside the Requested State pursuant to Article 5 or inside the Requested State for the convenience of the Requesting State pursuant to Article 10; and
4. the transfer of a person in custody outside the Requested State pursuant to Article 7.

(2) If, during the execution of a request, it becomes apparent that complete execution will entail expenses of an extraordinary nature, the Central Authorities shall consult to determine the terms and conditions under which execution may continue.

Article 22
Referral
for Investigation or Prosecution

(1) A Party may refer to the other Party matters for consideration for criminal investigation or prosecution.

(2) The referral shall be accompanied by a summary of facts and a translation thereof into the language of the Party receiving it.

(3) The Party receiving the referral shall notify the other Party of the disposition of the referral and the reasons therefor.

Article 23
Certification

Except where this Treaty otherwise provides, documents and records transmitted under this Treaty shall not require any certification, authentication, or other legalization.

Article 24
Consultations

The Central Authorities shall consult, at times mutually agreed to by them, to promote the most effective use of this Treaty. The Central Authorities may also agree on such practical measures as may be necessary to facilitate the implementation of this Treaty.

Article 25
Other Agreements

(1) Assistance and procedures set forth in this Treaty shall not prevent either Party from granting assistance to the other through the provisions of other applicable international agreements or through the provisions of its domestic laws. The Parties may also provide assistance pursuant to any bilateral arrangement, agreement, or practice that may be applicable.

(2) Assistance under this Treaty may be refused for a tax offense if the Requested State views the tax offense as being based

1. on taxation in the Requesting State that is contrary to the provisions of any Convention for the avoidance of double taxation to which both States are party, or
2. in the case of taxes not covered by any such Convention, on taxation in the Requesting State that is contrary to its fundamental principles of taxation.

(3) The police authorities of a Party, in connection with criminal investigations within their competence, may request assistance directly from the police authorities of the other Party

bar um Rechtshilfe ersuchen, wenn sich die Rechtshilfe nur auf die Erlangung von Auskünften, die Herausgabe polizeilicher Unterlagen, die Fahndung nach Personen oder die polizeiliche Vernehmung bezieht. Ersuchen der deutschen Polizeibehörden werden an die geeignete zuständige Behörde in den Vereinigten Staaten von Amerika gerichtet; Ersuchen der Polizeibehörden der Vereinigten Staaten werden an das Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Artikel 26
Ratifikation,
Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt 30 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag bleibt bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tag wirksam, an dem er von einer der Vertragsparteien auf diplomatischem Weg schriftlich gekündigt wird. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei.

Geschehen zu Washington am 14. Oktober 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

where such assistance relates merely to obtaining information, providing police documents or records, locating persons or questioning persons by police authorities. Requests by German police authorities shall be addressed to the appropriate competent authority in the United States of America; requests by United States police authorities shall be addressed to the Federal Criminal Police Office of the Federal Republic of Germany.

Article 26
Ratification,
Entry into Force and Termination

(1) This Treaty shall be subject to ratification; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible.

(2) This Treaty shall enter into force 30 days after the exchange of the instruments of ratification.

(3) This Treaty shall continue in force until the expiration of one year from the date on which written notice of termination is given by one Party to the other through the diplomatic channel. The date on which the other Party receives such notice shall be decisive.

Done at Washington on October 14, 2003 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Wolfgang Ischinger
Brigitte Zypries

Für die Vereinigten Staaten von Amerika
For the United States of America

John Ashcroft

Anhang
zum Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika
über die Rechtshilfe in Strafsachen

Appendix
to the Treaty
between the Federal Republic of Germany
and the United States of America
on Mutual Legal Assistance in Criminal Matters

Das Justizministerium der Vereinigten Staaten fungiert als zentrale Behörde für die Stellung und Entgegennahme aller Ersuchen nach dem Vertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen. Die folgenden Beamten der Vereinigten Staaten sind befugt, Ersuchen nach dem Vertrag in die Wege zu leiten und von den zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland gestellte Ersuchen zu erledigen:

Bundesrichter der Vereinigten Staaten;

Richter an Gerichten der Einzelstaaten und Außengebiete der Vereinigten Staaten, des Freistaates Puerto Rico, der Jungferninseln und der Nördlichen Marianen mit allgemeiner strafrechtlicher Zuständigkeit;

Bundesanwälte der Vereinigten Staaten;

Anwälte in den Rechtsabteilungen des Justizministeriums der Vereinigten Staaten;

Justizminister der Einzelstaaten und Außengebiete der Vereinigten Staaten, des Freistaates Puerto Rico, der Jungferninseln und der Nördlichen Marianen;

Bezirksanwälte in den Einzelstaaten und Außengebieten der Vereinigten Staaten, des Freistaates Puerto Rico, der Jungferninseln und der Nördlichen Marianen; sowie

Bundesstaatliche, einzelstaatliche und örtliche Strafverfolgungsbehörden mit der Befugnis, Sachen zur strafrechtlichen Verfolgung an das U.S.-Justizministerium zu verweisen.

Zuständige deutsche Behörden im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen sind:

das Bundesministerium der Justiz;

das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit;

der Bundesgerichtshof, Karlsruhe;

der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe;

das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg, Stuttgart;

das Bayerische Staatsministerium der Justiz, München;

die Senatsverwaltung für Justiz von Berlin, Berlin;

das Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Potsdam;

der Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Bremen;

die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburg;

das Hessische Ministerium der Justiz, Wiesbaden;

The United States Department of Justice will act as the central authority for making and receiving all requests under the Treaty for Mutual Assistance in Criminal Matters. The following United States officials shall be competent to initiate Treaty requests, and to execute Treaty requests made by competent authorities in the Federal Republic of Germany:

United States federal judges;

Judges of courts of the states and territories of the United States, the Commonwealth of Puerto Rico, the Virgin Islands, and the Northern Marianas having general criminal jurisdiction;

United States Attorneys;

Attorneys in the legal divisions of the United States Department of Justice;

Attorneys General of the states and territories of the United States, the Commonwealth of Puerto Rico, the Virgin Islands, and the Northern Marianas;

District Attorneys in the states and territories of the United States and the Commonwealth of Puerto Rico, the Virgin Islands, and the Northern Marianas; and

Federal, state, and local law enforcement agencies having legal authority to refer matters to the U.S. Department of Justice for criminal prosecution.

Competent German authorities for the purposes of Article 1, paragraph 3 of the Treaty between the Federal Republic of Germany and the United States of America on Mutual Assistance in Criminal Matters are:

The Federal Ministry of Justice;

the Federal Ministry of Economics and Labour;

the Federal Court of Justice, Karlsruhe;

the Public Prosecutor General of the Federal Court of Justice, Karlsruhe;

the Ministry of Justice of Baden-Wuerttemberg, Stuttgart;

the Bavarian State Ministry of Justice, Munich;

the Senate Department for Justice, Berlin;

the Ministry of Justice and European Affairs of Land Brandenburg, Potsdam;

the Senator for Justice and Constitution of the Free Hanseatic City of Bremen, Bremen;

the Justice Authority of the Free and Hanseatic City of Hamburg, Hamburg;

the Hessian Ministry of Justice, Wiesbaden;

das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin;	the Ministry of Justice of Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin;
das Niedersächsische Justizministerium, Hannover;	the Ministry of Justice of Lower-Saxony, Hannover;
das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf;	the Ministry of Justice of Land North-Rhine/Westphalia, Düsseldorf;
das Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz, Mainz;	the Ministry of Justice of Land Rhineland-Palatinate, Mainz;
das Ministerium der Justiz des Saarlandes, Saarbrücken;	the Ministry of Justice of the Saarland, Saarbruecken;
das Sächsische Staatsministerium der Justiz, Dresden;	the Saxonian State Ministry of Justice, Dresden;
das Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg;	the Ministry of Justice of Land Saxony-Anhalt, Magdeburg;
das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein, Kiel;	the Ministry of Justice and for Women, Youth and Family Affairs of Schleswig-Holstein, Kiel;
das Thüringer Justizministerium, Erfurt;	the Thuringian Ministry of Justice, Erfurt;
das Bayerische Oberste Landesgericht, München;	the Bavarian Supreme Court, Munich;
die Oberlandesgerichte;	the Higher Regional Courts;
die Landgerichte;	the Regional Courts;
die Amtsgerichte;	the Local Courts;
der Generalstaatsanwalt beim Bayerischen Obersten Landesgericht, München;	the Chief Public Prosecutor at the Bavarian Supreme Court, Munich;
die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten;	the Chief Public Prosecutor at the Higher Regional Courts;
die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten;	the Directors of Public Prosecutions at the Regional Courts;
die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, Ludwigsburg;	the Central Office of the Land Judicial Administrations for the Investigation of National Socialist Crimes, Ludwigsburg;
das Bundeskriminalamt;	the Federal Criminal Police Office;
das Bundeskartellamt;	Federal Cartel Office;
das Zollkriminalamt.	the Central Office of the German Customs Investigations Service.

**Zweiter Zusatzvertrag
zum Auslieferungsvertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika**

**Second Supplementary Treaty
to the Treaty
between the Federal Republic of Germany
and the United States of America
Concerning Extradition**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika –

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the United States of America,

wie nach Artikel 3 Absatz 2 des am 25. Juni 2003 unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Auslieferung (im Folgenden als „EU-US-Auslieferungsabkommen“ bezeichnet) vorgesehen,

As contemplated by Article 3, paragraph (2) of the Agreement on Extradition between the European Union and the United States of America signed 25 June 2003 (hereafter “the EU-U.S. Extradition Agreement”),

in Anerkennung dessen, dass nach diesem Zweiten Zusatzvertrag der am 20. Juni 1978 unterzeichnete bilaterale Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika in der Fassung des am 21. Oktober 1986 unterzeichneten Zusatzvertrags zum Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden als „bilateraler Auslieferungsvertrag“ bezeichnet) in der in Artikel 3 des EU-US-Auslieferungsabkommens dargelegten Weise zur Anwendung gelangt –

Acknowledging that in accordance with the provisions of this Second Supplementary Treaty, the bilateral Treaty between the Federal Republic of Germany and the United States of America Concerning Extradition signed 20 June 1978 as amended by the Supplementary Treaty to the Treaty between the Federal Republic of Germany and the United States of America Concerning Extradition signed 21 October 1986 (hereafter referred to as “the bilateral extradition treaty”) is applied in the manner set forth in Article 3 of the EU-U.S. Extradition Agreement,

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1

In Ausführung des Artikels 13 des EU-US-Auslieferungsabkommens erhält Artikel 12 des bilateralen Auslieferungsvertrags folgende Fassung:

„Artikel 12
Todesstrafe

Ist die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht, nach dem Recht des ersuchten Staates jedoch nicht, so kann der ersuchte Staat die Auslieferung unter der Bedingung bewilligen, dass die Todesstrafe gegen den Verfolgten nicht verhängt wird, oder – wenn eine derartige Bedingung vom ersuchenden Staat aus Verfahrensgründen nicht erfüllt werden kann – unter der Voraussetzung, dass die Todesstrafe, falls sie verhängt wird, nicht vollstreckt wird. Akzeptiert der ersuchende Staat die Auslieferung unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen, so hat er diese Bedingungen zu erfüllen. Akzeptiert der ersuchende Staat die Bedingungen nicht, so darf das Auslieferungsersuchen abgelehnt werden.“

Artikel 2

In Ausführung des Artikels 14 des EU-US-Auslieferungsabkommens wird in den bilateralen Auslieferungsvertrag folgender Wortlaut als Artikel 15^{bis} eingefügt:

Article 1

Pursuant to Article 13 of the EU-U.S. Extradition Agreement, Article 12 of the bilateral extradition treaty is amended to read as follows:

“Article 12
Capital Punishment

Where the offense for which extradition is sought is punishable by death under the laws in the Requesting State and not punishable by death under the laws in the Requested State, the Requested State may grant extradition on the condition that the death penalty shall not be imposed on the person sought, or if for procedural reasons such condition cannot be complied with by the Requesting State, on condition that the death penalty if imposed shall not be carried out. If the Requesting State accepts extradition subject to conditions pursuant to this Article, it shall comply with the conditions. If the Requesting State does not accept the conditions, the request for extradition may be denied.”

Article 2

Pursuant to Article 14 of the EU-U.S. Extradition Agreement, the following text is inserted into the bilateral extradition treaty as Article 15^{bis}:

„Artikel 15^{bis}

Sicherheitsempfindliche
Informationen im Rahmen eines Ersuchens

Erwägt der ersuchende Staat zu einem Auslieferungsersuchen besonders sicherheitsempfindliche Informationen zu übermitteln, so kann er beim ersuchten Staat Auskünfte darüber einholen, inwieweit diese Informationen vom ersuchten Staat geschützt werden können. Kann der ersuchte Staat die Informationen nicht in der vom ersuchenden Staat gewünschten Weise schützen, so entscheidet der ersuchende Staat, ob die Informationen dennoch vorgelegt werden.“

Artikel 3

In Ausführung des Artikels 6 des EU-US-Auslieferungsabkommens wird in Artikel 16 Absatz 1 des bilateralen Auslieferungsvertrags folgender Wortlaut als Satz 3 angefügt:

„Für die Übermittlung eines solchen Ersuchens können auch die Einrichtungen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) benutzt werden.“

Artikel 4

In Ausführung des Artikels 7 des EU-US-Auslieferungsabkommens wird in den bilateralen Auslieferungsvertrag folgender Wortlaut als Artikel 16 Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der ersuchende Staat kann seiner Verpflichtung nach Artikel 14 Absatz 1, sein Auslieferungsersuchen und die dazugehörigen Unterlagen auf dem diplomatischen Weg zu übermitteln, dadurch nachkommen, dass er das Ersuchen und die Unterlagen der Botschaft des ersuchten Staates im ersuchenden Staat vorlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens bei der Botschaft als Zeitpunkt des Eingangs beim ersuchten Staat zum Zweck der Anwendung der Fristen, die nach Absatz 4 des vorliegenden Artikels zu beachten sind, damit die betreffende Person in Haft gehalten werden kann.“

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Artikel 5

In Ausführung des Artikels 10 des EU-US-Auslieferungsabkommens erhält Artikel 17 des bilateralen Auslieferungsvertrags folgende Fassung:

„Artikel 17

Auslieferungs- und
Übergabeersuchen mehrerer Staaten

(1) Erhält der ersuchte Staat vom ersuchenden Staat und von einem anderen Staat oder anderen Staaten Ersuchen um Auslieferung derselben Person wegen derselben Straftat oder wegen verschiedener Straftaten oder erhält die Bundesrepublik Deutschland ein Auslieferungsersuchen der Vereinigten Staaten von Amerika und ein Übergabeersuchen nach dem Europäischen Haftbefehl für dieselbe Person wegen derselben Straftat oder wegen verschiedener Straftaten, so entscheidet die zuständige Regierungsbehörde des ersuchten Staates, welchem Staat die Person gegebenenfalls übergeben wird.

(2) Bei seiner Entscheidung nach Absatz 1 berücksichtigt der ersuchte Staat alle maßgeblichen Umstände, einschließlich unter anderem der folgenden Umstände:

- a) ob die Ersuchen aufgrund eines Vertrags erfolgten;
- b) Tatorte;
- c) jeweiliges Interesse der ersuchenden Staaten;
- d) Schwere der Straftaten;
- e) Staatsangehörigkeit des Opfers;
- f) Staatsangehörigkeit des Verfolgten;

“Article 15^{bis}

Sensitive information in a request

Where the Requesting State contemplates the submission of particularly sensitive information in support of its request for extradition, it may consult the Requested State to determine the extent to which the information can be protected by the Requested State. If the Requested State cannot protect the information in the manner sought by the Requesting State, the Requesting State shall determine whether the information shall nonetheless be submitted.”

Article 3

Pursuant to Article 6 of the EU-U.S. Extradition Agreement, the following text is added to the bilateral extradition treaty as the final sentence of Article 16, paragraph (1):

“The facilities of the International Criminal Police Organization (Interpol) may be used to transmit such a request.”

Article 4

Pursuant to Article 7 of the EU-U.S. Extradition Agreement, the following text is inserted into the bilateral extradition treaty as Article 16, paragraph (5):

“(5) The Requesting State may satisfy its obligation to transmit its request for extradition and supporting documents through the diplomatic channel pursuant to Article 14, paragraph (1), by submitting the request and documents to the Embassy of the Requested State located in the Requesting State. In that case, the date of receipt of such request by the Embassy shall be considered to be the date of receipt by the Requested State for purposes of applying the time limit that must be met under paragraph (4) of the present Article to enable the person’s continued detention.”

The current paragraph (5) is renumbered to become paragraph (6).

Article 5

Pursuant to Article 10 of the EU-U.S. Extradition Agreement, Article 17 of the bilateral extradition treaty is amended to read as follows:

“Article 17

Requests for Extradition
or Surrender Made by Several States

(1) If the Requested State receives requests from the Requesting State and from any other State or States for the extradition of the same person either for the same offense or for different offenses, or if the Federal Republic of Germany receives an extradition request from the United States of America and a request for surrender pursuant to the European arrest warrant for the same person, either for the same offense or for different offenses, the competent authority of the executive branch of the Requested State shall determine to which State, if any, it will surrender the person.

(2) In making its decision under paragraph (1) of this Article, the Requested State shall consider all of the relevant factors, including, but not limited to, the following:

- a) whether the requests were made pursuant to a treaty;
- b) the places where each of the offenses was committed;
- c) the respective interests of the Requesting States;
- d) the seriousness of the offenses;
- e) the nationality of the victim;
- f) the nationality of the person sought;

- g) Möglichkeit einer späteren Weiterlieferung zwischen den ersuchenden Staaten;
- h) zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Ersuchen der ersuchenden Staaten.

(3) Trifft der ersuchte Staat gleichzeitig eine Entscheidung über die Auslieferung an einen der ersuchenden Staaten und über die Weiterlieferung an einen anderen ersuchenden Staat, so teilt er die Entscheidung über die Weiterlieferung jedem der ersuchenden Staaten mit.“

Artikel 6

In Ausführung des Artikels 5 Absatz 2 des EU-US-Auslieferungsabkommens erhält Artikel 29 des bilateralen Auslieferungsvertrags folgende Fassung:

„Artikel 29 Beglaubigung

Unterlagen, die einen Beglaubigungsvermerk oder das Siegel des Justizministeriums oder des für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Ministeriums des ersuchenden Staates tragen, gelten in Auslieferungsverfahren im ersuchten Staat ohne weitere Beglaubigung, Bestätigung oder sonstige Legalisation. „Justizministerium“ bedeutet für die Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Justiz und für die Vereinigten Staaten von Amerika das Justizministerium der Vereinigten Staaten.“

Artikel 7

(1) Nach Maßgabe des Artikels 16 des EU-US-Auslieferungsabkommens findet dieser Zusatzvertrag auf die vor oder nach seinem Inkrafttreten begangenen Straftaten Anwendung.

(2) Dieser Zusatzvertrag findet nicht Anwendung auf die vor seinem Inkrafttreten gestellten Auslieferungsersuchen.

Artikel 8

(1) Dieser Zusatzvertrag ist Bestandteil des bilateralen Auslieferungsvertrags.

(2) Voraussetzung für das Inkrafttreten dieses Zusatzvertrags ist, dass die diesbezüglich geltenden innerstaatlichen Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland und in den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen sind. Die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluss der jeweiligen innerstaatlichen Verfahren.

(3) Dieser Zusatzvertrag tritt an dem Tag in Kraft, an dem das EU-US-Auslieferungsabkommen in Kraft tritt.

(4) Mit Außerkräfttreten des EU-US-Auslieferungsabkommens tritt gleichzeitig dieser Zusatzvertrag außer Kraft.

Geschehen zu Washington am 18. April 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Klaus Scharioth
Brigitte Zypries

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
For the Government of the United States of America

A. Gonzales

- g) the possibility of any subsequent re-extradition between the Requesting States; and
- h) the chronological order in which the requests were received from the requesting States.

(3) If the Requested State reaches a decision at the same time upon extradition to one of the Requesting States and on re-extradition to another Requesting State, it shall communicate that decision on re-extradition to each of the Requesting States.”

Article 6

Pursuant to Article 5, paragraph (2) of the EU-U.S. Extradition Agreement, Article 29 of the bilateral extradition treaty is amended to read as follows:

“Article 29 Certification

Documents that bear the certificate or seal of the Ministry of Justice, or Ministry or Department responsible for foreign affairs, of the Requesting State shall be admissible in extradition proceedings in the Requested State without further certification, authentication, or other legalization. “Ministry of Justice” shall, for the Federal Republic of Germany, mean the Federal Ministry of Justice; and, for the United States of America, the United States Department of Justice.”

Article 7

(1) In accordance with Article 16 of the EU-U.S. Extradition Agreement, this Supplementary Treaty shall apply to offenses committed before as well as after it enters into force.

(2) This Supplementary Treaty shall not apply to requests for extradition made prior to its entry into force.

Article 8

(1) This Supplementary Treaty shall form an integral part of the bilateral extradition treaty.

(2) This Supplementary Treaty shall be subject to the completion by the Federal Republic of Germany and the United States of America of their respective applicable internal procedures for entry into force. The Contracting Parties shall thereupon notify each other that such internal procedures have been completed.

(3) This Supplementary Treaty shall enter into force on the date of entry into force of the EU-U.S. Extradition Agreement.

(4) In the event of termination of the EU-U.S. Extradition Agreement, this Supplementary Treaty shall be terminated.

Done at Washington, this 18th day of April 2006, in duplicate, in the German and English languages, both texts being equally authentic.

**Zusatzvertrag
zum Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika
über die Rechtshilfe in Strafsachen**

**Supplementary Treaty
to the Treaty
between the Federal Republic of Germany
and the United States of America
on Mutual Legal Assistance in Criminal Matters**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika –

wie nach Artikel 3 Absatz 2 des am 25. Juni 2003 unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Rechtshilfe (im Folgenden als „EU-US-Rechtshilfeabkommen“ bezeichnet) vorgesehen,

in Anerkennung dessen, dass nach diesem Zusatzvertrag der am 14. Oktober 2003 unterzeichnete Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen (im Folgenden als „bilateraler Rechtshilfevertrag“ bezeichnet) in der in Artikel 3 des EU-US-Rechtshilfeabkommens dargelegten Weise zur Anwendung gelangt –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

In Ausführung des Artikels 8 des EU-US-Rechtshilfeabkommens erhält Artikel 1 Absatz 1 des bilateralen Rechtshilfevertrags folgende Fassung:

„(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags einander durch ihre zuständigen Behörden soweit wie möglich Rechtshilfe in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und in Strafverfahren, einschließlich solcher wegen Zoll-, Abgaben- und Steuerstraftaten, zu leisten. Strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren im Sinne dieses Vertrags schließen ferner Folgendes ein:

1. Ermittlungen und Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem deutschen Kartellrecht;
2. Ermittlungen und Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten, soweit sie im ersuchenden Staat zu Gerichts- oder Strafverfahren führen können und soweit sie im ersuchten Staat Straftaten darstellen würden;
3. Ermittlungen und Verfahren einer nationalen Verwaltungsbehörde, die Ermittlungen zu Handlungen mit Blick auf eine strafrechtliche Verfolgung oder Verweisung an die Ermittlungs- oder Strafverfolgungsbehörden führt und diese Ermittlungen aufgrund ihrer spezifischen verwaltungsrechtlichen oder gesetzlichen Befugnis führt. Unter solchen Umständen kann Rechtshilfe auch anderen Verwaltungsbehörden gewährt werden. Für Angelegenheiten, in denen die Verwaltungsbehörde davon ausgeht, dass es nicht zu einer Verfolgung beziehungsweise Verweisung kommt, wird keine Rechtshilfe nach dieser Nummer gewährt.“

The Government of the Federal Republic of Germany
and

the Government of the United States of America,

As contemplated by Article 3, paragraph (2) of the Agreement on Mutual Legal Assistance between the European Union and the United States of America signed 25 June 2003 (hereafter “the EU-U.S. Mutual Legal Assistance Agreement”),

Acknowledging that in accordance with the provisions of this Supplementary Treaty, the bilateral Treaty between the Federal Republic of Germany and the United States of America on Mutual Legal Assistance in Criminal Matters signed 14 October 2003 (hereafter “the bilateral Mutual Legal Assistance Treaty”), is applied in the manner set forth in Article 3 of the EU-U.S. Mutual Legal Assistance Agreement,

Have agreed as follows:

Article 1

Pursuant to Article 8 of the EU-U.S. Mutual Legal Assistance Agreement, Article 1, paragraph (1) of the bilateral Mutual Legal Assistance Treaty is amended to read as follows:

“(1) The Parties undertake to afford each other, through their competent authorities, the widest measure of mutual assistance in criminal investigations and proceedings, including those relating to customs, duties and taxes, in accordance with the provisions of this Treaty. Criminal investigations and proceedings for purposes of this Treaty also include:

1. investigations and proceedings relating to regulatory offenses (Ordnungswidrigkeiten) under German antitrust law;
2. investigations and proceedings relating to regulatory offenses to the extent that they may lead to court proceedings or be referred for criminal prosecution in the Requesting State and would constitute criminal offenses in the Requested State;
3. investigations and proceedings of a national administrative authority, investigating conduct with a view to a criminal prosecution of the conduct, or referral of the conduct to criminal investigation or prosecution authorities, pursuant to its specific administrative or regulatory authority to undertake such investigation. Mutual legal assistance may also be afforded to other administrative authorities under such circumstances. Assistance under this subparagraph shall not be available for matters in which the administrative authority anticipates that no prosecution or referral, as applicable, will take place.”

Artikel 2

In Ausführung des Artikels 8 des EU-US-Rechtshilfeabkommens wird in Artikel 2 des bilateralen Rechtshilfevertrags folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Ersuchen um Rechtshilfe nach Artikel 1 Absatz 1 Nummer 3 erfolgen zwischen den Behörden, die nach dem vorliegenden Artikel bestimmt sind, oder zwischen anderen Stellen entsprechend einer Vereinbarung der zentralen Behörden.“

Artikel 3

In Ausführung des Artikels 4 des EU-US-Rechtshilfeabkommens wird in den bilateralen Rechtshilfevertrag folgender Wortlaut als Artikel 9^{bis} eingefügt:

„Artikel 9^{bis}

Ermittlung von Bankinformationen

(1)

1. Auf Ersuchen des ersuchenden Staates prüft der ersuchte Staat nach den Bestimmungen dieses Artikels unverzüglich nach, ob die in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Banken Aufschluss darüber geben können, ob eine bestimmte natürliche oder juristische Person, die einer Straftat verdächtigt wird oder wegen einer solchen angeklagt ist, Inhaber eines oder mehrerer Bankkonten ist. Der ersuchte Staat teilt die Ergebnisse seiner Nachforschungen unverzüglich dem ersuchenden Staat mit.
2. Die unter Nummer 1 genannten Schritte können auch erfolgen, um Aufschluss zu erhalten über
 - a) Informationen betreffend verurteilte oder in sonstiger Weise in Straftaten verwickelte natürliche oder juristische Personen;
 - b) Informationen im Besitz von nicht dem Bankwesen angehörenden Finanzeinrichtungen und
 - c) nicht mit Bankkonten verbundene finanzielle Transaktionen.

(2) Zusätzlich zu den Erfordernissen nach Artikel 17 Absatz 1 hat ein Ersuchen um Informationen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels Folgendes zu enthalten:

1. die Identität der natürlichen oder juristischen Person mit Bedeutung für die Identifikation solcher Konten oder Transaktionen sowie
2. ausreichende Angaben, um es der zuständigen Behörde des ersuchten Staates zu ermöglichen,
 - a) begründeterweise anzunehmen, dass die betreffende natürliche oder juristische Person an einer Straftat beteiligt war und dass Banken oder nicht dem Bankwesen angehörende Finanzeinrichtungen im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates im Besitz der angeforderten Informationen sein könnten;
 - b) festzustellen, dass sich die erbetene Information auf das strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren bezieht;
3. so weit wie möglich Angaben darüber, welche Bank oder nicht dem Bankwesen angehörende Finanzeinrichtung betroffen sein kann, und andere Angaben, deren Verfügbarkeit helfen kann, den Umfang der Nachforschungen zu begrenzen.

(3) Sofern nicht später durch diplomatischen Notenwechsel zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika eine geänderte Regelung getroffen wird, erfolgen Rechtshilfeersuchen nach diesem Artikel zwischen

1. – für die Bundesrepublik Deutschland – dem Bundesministerium der Justiz und
2. – für die Vereinigten Staaten von Amerika – dem für die Bundesrepublik Deutschland zuständigen Attaché des

Article 2

Pursuant to Article 8 of the EU-U.S. Mutual Legal Assistance Agreement, the following new paragraph (5) is added to Article 2 of the bilateral Mutual Legal Assistance Treaty:

“(5) Requests for assistance under Article 1, paragraph (1), subparagraph 3, shall be transmitted between the authorities designated pursuant to the present Article, or between such other authorities as may be agreed by the Central Authorities.”

Article 3

Pursuant to Article 4 of the EU-U.S. Mutual Legal Assistance Agreement, the following text is inserted into the bilateral Mutual Legal Assistance Treaty as Article 9^{bis}:

“Article 9^{bis}

Identification of bank information

(1)

1. Upon request of the Requesting State, the Requested State shall, in accordance with the terms of this Article, promptly ascertain if the banks located in its territory possess information on whether an identified natural or legal person suspected of or charged with a criminal offense is the holder of a bank account or accounts. The Requested State shall promptly communicate the results of its enquiries to the Requesting State.
2. The actions described in subparagraph 1 may also be taken for the purpose of identifying:
 - a) information regarding natural or legal persons convicted of or otherwise involved in a criminal offense;
 - b) information in the possession of non-bank financial institutions, or
 - c) financial transactions unrelated to accounts.

(2) In addition to the requirements of Article 17, paragraph (1), a request for information described in paragraph (1) above shall include:

1. the identity of the natural or legal person relevant to locating such accounts or transactions; and
2. sufficient information to enable the competent authority of the Requested State to:
 - a) reasonably suspect that the natural or legal person concerned has engaged in a criminal offense and that banks or non-bank financial institutions in the territory of the Requested State may have the information requested; and
 - b) conclude that the information sought relates to the criminal investigation or proceeding; and
3. to the extent possible, information concerning which bank or non-bank financial institution may be involved, and other information the availability of which may aid in reducing the breadth of the enquiry.

(3) Unless subsequently modified by exchange of diplomatic notes between the European Union and the United States of America, requests for assistance under this Article shall be transmitted between:

1. For the Federal Republic of Germany, the Federal Ministry of Justice; and
2. For the United States of America, the attaché responsible for the Federal Republic of Germany of the:

- a) US-Justizministeriums, Drogenbehörde, in Bezug auf Angelegenheiten in diesem Zuständigkeitsbereich;
- b) US-Ministeriums für innere Sicherheit, Einwanderungs- und Zollbehörde, in Bezug auf Angelegenheiten in diesem Zuständigkeitsbereich;
- c) US-Justizministeriums, Bundesermittlungsbehörde (FBI), in Bezug auf alle anderen Angelegenheiten.

(4) Die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika leisten Rechtshilfe nach diesem Artikel in Bezug auf Geldwäsche und terroristische Handlungen, die nach dem Recht des ersuchenden wie auch des ersuchten Staates strafbar sind, sowie in Bezug auf andere kriminelle Handlungen, die sie einander gegebenenfalls notifizieren.

(5) Der ersuchte Staat beantwortet ein Ersuchen um Vorlage von Unterlagen über die nach diesem Artikel ermittelten Konten oder Transaktionen entsprechend den sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags.“

Artikel 4

In Ausführung des Artikels 6 des EU-US-Rechtshilfeabkommens wird in den bilateralen Rechtshilfevertrag folgender Wortlaut als Artikel 10^{bis} eingefügt:

„Artikel 10^{bis}

Vernehmung per Videokonferenz

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit für die Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen im ersuchten Staat der Einsatz der Video-Übertragungstechnik möglich ist. Soweit dieser Artikel keine spezifischen Bestimmungen enthält, entsprechen die Modalitäten denen gemäß diesem Vertrag. Artikel 10 Absatz 4 gilt in Bezug auf den Einsatz der Video-Übertragungstechnik für die Vernehmung unabhängig davon, ob die betreffende Aussage aufgezeichnet wird oder nicht.

(2) Der ersuchende und der ersuchte Staat können Konsultationen aufnehmen, um die Lösung rechtlicher, technischer und logistischer Fragen, die bei der Ausführung des Ersuchens auftreten können, zu erleichtern.

(3) Unbeschadet einer Zuständigkeit nach dem Recht des ersuchenden Staates ist die Abgabe einer absichtlich falschen Erklärung oder eine andere Verfehlung eines Zeugen oder Sachverständigen während der Videokonferenz im ersuchten Staat in derselben Weise strafbar, wie dies in einem innerstaatlichen Verfahren der Fall wäre.

(4) Dieser Artikel gilt unbeschadet des Einsatzes sonstiger Mittel zur Vernehmung im ersuchten Staat, die nach einem anwendbaren völkerrechtlichen Vertrag oder dem innerstaatlichem Recht verfügbar sind.

(5) Der ersuchte Staat kann den Einsatz der Video-Übertragungstechnik für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke gestatten, beispielsweise für Zwecke der Identifizierung von Personen oder Gegenständen oder der Festhaltung von Ermittlungsergebnissen.“

Artikel 5

In Ausführung des Artikels 5 des EU-US-Rechtshilfeabkommens wird in den bilateralen Rechtshilfevertrag folgender Wortlaut als Artikel 12^{bis} eingefügt:

„Artikel 12^{bis}

Gemeinsame Ermittlungsgruppen

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit gemeinsame Ermittlungsgruppen gebildet und im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika eingesetzt werden können, so dass

- a) U.S. Department of Justice, Drug Enforcement Administration, with respect to matters within its jurisdiction;
- b) U.S. Department of Homeland Security, Bureau of Immigration and Customs Enforcement, with respect to matters within its jurisdiction;
- c) U.S. Department of Justice, Federal Bureau of Investigation, with respect to all other matters.

(4) The Federal Republic of Germany and the United States of America shall provide assistance under this Article with respect to money laundering and terrorist activity punishable under the laws of both the Requesting and Requested States, and with respect to such other criminal activity as they may notify each other.

(5) The Requested State shall respond to a request for production of the records concerning the accounts or transactions identified pursuant to this Article in accordance with the other provisions of this Treaty.”

Article 4

Pursuant to Article 6 of the EU-U.S. Mutual Legal Assistance Agreement, the following text is inserted into the bilateral Mutual Legal Assistance Treaty as Article 10^{bis}:

“Article 10^{bis}

Video conferencing

(1) The Federal Republic of Germany and the United States of America shall take such measures as may be necessary to enable the use of video transmission technology for taking testimony of a witness or expert located in the Requested State. To the extent not specifically set forth in this Article, the modalities governing such procedure shall be as otherwise provided under this Treaty. Article 10, paragraph (4) shall apply to the use of video transmission technology in taking of testimony irrespective of whether or not the testimony taken is recorded.

(2) The Requesting and Requested States may consult in order to facilitate resolution of legal, technical or logistical issues that may arise in the execution of the request.

(3) Without prejudice to any jurisdiction under the laws of the Requesting State, making an intentionally false statement or other misconduct of the witness or expert during the course of the video conference shall be punishable in the Requested State in the same manner as if it had been committed in the course of its domestic proceedings.

(4) This Article is without prejudice to the use of other means for obtaining of testimony in the Requested State available under applicable international treaty or under internal law.

(5) The Requested State may permit the use of video conferencing technology for purposes other than those described in paragraph (1) of this Article, including for purposes of identification of persons or objects, or taking of investigative statements.”

Article 5

Pursuant to Article 5 of the EU-U.S. Mutual Legal Assistance Agreement, the following text is inserted into the bilateral Mutual Legal Assistance Treaty as Article 12^{bis}:

“Article 12^{bis}

Joint investigative teams

(1) The Federal Republic of Germany and the United States of America shall take such measures as may be necessary to enable joint investigative teams to be established and operated in the respective territories of the Federal Republic of Germany and the United States of America, for the purpose of facilitating

strafrechtliche Ermittlungsverfahren und eine Strafverfolgung, an denen einer oder mehrere der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Vereinigten Staaten von Amerika beteiligt sind, erleichtert werden, wenn die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika dies für zweckmäßig erachten.

(2) Die für die jeweilige Ermittlungsgruppe maßgeblichen Modalitäten wie Zusammensetzung, Bestandsdauer, Standort, Organisation, Funktionen, Zweck und Umfang der Beteiligung von Gruppenmitgliedern aus einem Staat an Ermittlungen im Hoheitsgebiet eines anderen Staates werden im Einvernehmen zwischen den betreffenden für die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten und von den jeweiligen Staaten bestimmten zuständigen Behörden festgelegt.

(3) Die betreffenden von den jeweiligen Staaten bestimmten Behörden treten zum Zwecke der Bildung und des Einsatzes solcher Ermittlungsgruppen in unmittelbarem Kontakt. Ein Ersuchen einer Polizeibehörde der Vereinigten Staaten um Bildung einer Gemeinsamen Ermittlungsgruppe ist an das Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland zu richten. Die Staaten können sich jedoch diesbezüglich auf andere geeignete Kommunikationswege einigen, wenn außergewöhnliche Komplexität, große Tragweite oder andere Umstände in Bezug auf einige oder auf alle Aspekte eine zentralere Koordinierung erforderlich erscheinen lassen.

(4) Verlangt die Arbeit einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe Ermittlungsmaßnahmen in einem der Staaten, von denen sie gebildet wurde, so kann ein von diesem Staat in die Gruppe entsandtes Mitglied die Behörden seines Staates ersuchen, diese Maßnahmen zu ergreifen, ohne dass der andere Staat ein Rechtshilfeersuchen einreichen muss. Die erforderliche Rechtsnorm für die Ergreifung der Maßnahme in diesem Staat ist die für innerstaatliche Ermittlungen erforderliche Rechtsnorm.“

Artikel 6

In Ausführung des Artikels 9 des EU-US-Rechtshilfeabkommens erhält Artikel 15 des bilateralen Rechtshilfevertrags folgende Fassung:

„Artikel 15
Bedingungen
und begrenzte Verwendung zum
Schutz personenbezogener und sonstiger Daten

(1) Wenn die Rechtshilfe nach Artikel 3 verweigert werden kann, konsultiert die zentrale Behörde des ersuchten Staates die zentrale Behörde des ersuchenden Staates, um zu prüfen, ob Rechtshilfe unter von ihr für notwendig erachteten Bedingungen geleistet werden kann. Nimmt der ersuchende Staat die an Bedingungen geknüpften Rechtshilfe an, so hat er diese Bedingungen zu erfüllen. Der ersuchte Staat darf als eine Bedingung im Sinne dieses Absatzes für die Bereitstellung von Beweismitteln und Auskünften keine allgemeinen Einschränkungen mit Blick auf die Rechtsnormen des ersuchenden Staates für den Umgang mit personenbezogenen Daten auferlegen.

(2) Der ersuchende Staat darf ohne vorherige Zustimmung der zentralen Behörde des ersuchten Staates nach diesem Vertrag erlangte Beweismittel oder Auskünfte nicht zu einem anderen als dem in dem Ersuchen beschriebenen Zweck verwenden, mit Ausnahme der in Absatz 3 aufgeführten Zwecke.

(3) Der ersuchende Staat darf nach diesem Vertrag erlangte Beweismittel und Auskünfte ohne vorherige Zustimmung der zentralen Behörde des ersuchten Staates verwenden

1. für Zwecke seiner strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Strafverfahren;
2. zur Abwendung einer unmittelbaren und ernsthaften Bedrohung seiner öffentlichen Sicherheit, wobei dies, für die Zwecke dieses Vertrags, die Verhinderung der Begehung schwerer Straftaten einschließt;

criminal investigations or prosecutions involving one or more Member States of the European Union and the United States of America, where deemed appropriate by the Federal Republic of Germany and the United States of America.

(2) The procedures under which the team is to operate, such as its composition, duration, location, organization, functions, purpose, and terms of participation of team members of a State in investigative activities taking place in another State's territory shall be as agreed between the authorities responsible for the investigation or prosecution of criminal offenses, as determined by the respective States concerned.

(3) The authorities determined by the respective States concerned shall communicate directly for the purposes of the establishment and operation of such team. A request by a United States police authority for the establishment of a joint investigative team shall be addressed to the Federal Criminal Police Office of the Federal Republic of Germany. Where the exceptional complexity, broad scope, or other circumstances involved are deemed to require more central coordination as to some or all aspects, the States nonetheless may agree upon other appropriate channels of communications to that end.

(4) Where the joint investigative team needs investigative measures to be taken in one of the States setting up the team, a member of the team of that State may request its own authorities to take those measures without the other State having to submit a request for mutual legal assistance. The required legal standard for obtaining the measure in that State shall be the standard applicable to its domestic investigative activities.”

Article 6

Pursuant to Article 9 of the EU-U.S. Mutual Legal Assistance Agreement, Article 15 of the bilateral Mutual Legal Assistance Treaty is amended to read as follows:

“Article 15
Conditions and
limitations on use to
protect personal and other data

(1) Where assistance could be refused under Article 3, the Central Authority of the Requested State shall consult with the Central Authority of the Requesting State to consider whether assistance can be given subject to such conditions as it deems necessary. If the Requesting State accepts assistance subject to these conditions, it shall comply with the conditions. Generic restrictions with respect to the legal standards of the Requesting State for processing personal data may not be imposed by the Requested State as a condition under this paragraph to providing evidence or information.

(2) The Requesting State shall not use any evidence or information obtained under this Treaty for any other purpose than that described in the request without the prior consent of the Central Authority of the Requested State, except as specified in paragraph (3).

(3) The Requesting State may use any evidence or information obtained under this Treaty without prior consent of the Central Authority of the Requested State:

1. for the purpose of its criminal investigations and proceedings;
2. for preventing an immediate and serious threat to its public security, which, for the purposes of this Treaty, includes preventing the commission of serious criminal offenses;

3. in seinen nicht strafrechtlichen Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die sich unmittelbar auf einen unter Nummer 1 genannten Zweck beziehen;
4. für jeden anderen Zweck, wenn die Auskünfte oder Beweismittel im Rahmen der Verfahren, für die sie übermittelt wurden, oder in einem der unter den Nummern 1, 2 und 3 genannten Fälle öffentlich bekannt wurden.

(4) Stellt der ersuchte Staat nach der Weitergabe an den ersuchenden Staat Umstände fest, die ihn veranlassen können, in einem bestimmten Fall eine zusätzliche Bedingung zu stellen, so kann der ersuchte Staat sich mit dem ersuchenden Staat ins Benehmen setzen, um festzulegen, inwieweit die Beweismittel und die Auskunft geschützt werden können.

(5) Ein Staat, der ein Beweismittel oder eine Auskunft vorbehaltlich einer Bedingung nach diesem Artikel zur Verfügung stellt, kann von dem anderen Staat verlangen, dass er im Hinblick auf diese Bedingung die Verwendung des Beweismittels oder der Auskunft darlegt.“

Artikel 7

In Ausführung des Artikels 9 des EU-US-Rechtshilfeabkommens erhält Artikel 16 des bilateralen Rechtshilfevertrags folgende Fassung:

„Artikel 16

Auskünfte und Beweismittel in kartellrechtlichen Verfahren und Ermittlungen

Auskünfte oder Beweismittel, die der ersuchende Staat im Zusammenhang mit Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren nach Maßgabe des Kartellrechts erhält, für die nach diesem Vertrag Rechtshilfe geleistet werden kann, werden in der gleichen Weise wie nach innerstaatlichem Recht erlangte Auskünfte oder Beweismittel vertraulich behandelt und nur an Personen oder Behörden, einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden, weitergegeben, die für die Verfolgung solcher Verstöße zuständig sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die erlangten Auskünfte oder Beweismittel nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Auskünfte oder Beweismittel in öffentlichen Gerichtsverfahren oder für Gerichtsentscheidungen offenbaren, sofern nicht die zuständige Behörde des ersuchten Staates, welche die Auskunft oder das Beweismittel zur Verfügung gestellt hat, dem widerspricht. Ein Widerspruch wird nur in außergewöhnlichen Fällen erhoben. Sie dürfen die Auskünfte oder Beweismittel ferner für die in Artikel 15 Absatz 3 Nummern 1 und 2 genannten Zwecke offenbaren. Nach dem vorliegenden Artikel offenbarte Auskünfte oder Beweismittel dürfen ohne vorherige Zustimmung des ersuchten Staates nicht für andere Zwecke verwendet werden.“

Artikel 8

In Ausführung des Artikels 7 des EU-US-Rechtshilfeabkommens erhält Artikel 17 Absatz 3 des bilateralen Rechtshilfevertrags folgende Fassung:

„(3) Ersuchen um Rechtshilfe und diesbezügliche Mitteilungen können mithilfe beschleunigter Kommunikationsmittel wie Fax oder elektronische Post erfolgen, mit nachfolgender formeller Bestätigung, wenn dies vom ersuchten Staat verlangt wird. Der ersuchte Staat kann das Ersuchen mit einem dieser beschleunigten Kommunikationsmittel beantworten. In dringenden Fällen dürfen Ersuchen mündlich gestellt werden; sie sind jedoch innerhalb von zehn Tagen schriftlich zu bestätigen, es sei denn, die zentrale Behörde des ersuchten Staates stimmt einer anderen Regelung zu.“

Artikel 9

In Ausführung des Artikels 6 Absatz 2 des EU-US-Rechtshilfeabkommens erhält Artikel 21 Absatz 1 des bilateralen Rechtshilfevertrags folgende Fassung:

3. in its non-criminal judicial or administrative proceedings directly related to a purpose set forth in subparagraph 1;
4. for any other purpose, if the information or evidence has been made public within the framework of proceedings for which they were transmitted, or in any of the situations described in subparagraphs 1, 2 and 3 of this paragraph.

(4) Where, following disclosure to the Requesting State, the Requested State becomes aware of circumstances that may cause it to seek an additional condition in a particular case, the Requested State may consult with the Requesting State to determine the extent to which the evidence and information can be protected.

(5) A State that furnishes evidence or information subject to a condition referred to in this Article may require the other State to explain, in relation to that condition, the use made of such evidence or information.”

Article 7

Pursuant to Article 9 of the EU-U.S. Mutual Legal Assistance Agreement, Article 16 of the bilateral Mutual Legal Assistance Treaty is amended to read as follows:

“Article 16

Evidence and Information in Antitrust Proceedings and Investigations

Information or evidence received by the Requesting State in connection with an investigation or proceeding under antitrust laws, assistance as to which may be provided under this Treaty, shall be treated as confidential in the same way as information or evidence obtained under its domestic law and only may be disclosed to persons or authorities, including courts or administrative authorities, competent for the prosecution of antitrust offenses. Such persons or authorities shall use the information or evidence only for these purposes. They may disclose the information or evidence in public court proceedings or in judicial decisions, unless the competent authority of the Requested State supplying the information or evidence raises an objection. Such objections shall be raised only in exceptional cases. They may also disclose the information or evidence for the purposes set forth in Article 15, paragraph (3), subparagraphs 1 and 2. Information or evidence disclosed pursuant to the present Article shall not be used for other purposes without prior consent of the Requested State.”

Article 8

Pursuant to Article 7 of the EU-U.S. Mutual Legal Assistance Agreement, Article 17, paragraph (3) of the bilateral Mutual Legal Assistance Treaty is amended to read as follows:

“(3) Requests for mutual legal assistance, and communications related thereto, may be made by expedited means of communications, including fax or e-mail, with formal confirmation to follow where required by the Requested State. The Requested State may respond by any such expedited means of communication. In urgent cases, requests may be made orally but shall be confirmed in writing within ten days unless the Central Authority of the Requested State agrees otherwise.”

Article 9

Pursuant to Article 6, paragraph (2), of the EU-U.S. Mutual Legal Assistance Agreement, Article 21, paragraph (1) of the bilateral Mutual Legal Assistance Treaty is amended to read as follows:

„(1) Der ersuchte Staat zahlt alle Kosten, Gebühren und Auslagen, die bei der Erledigung eines Ersuchens in diesem Staat entstehen, mit Ausnahme solcher für

1. die Dienste eines Sachverständigen;
2. Übersetzung, Dolmetschen und Niederschrift;
3. die Reise und das Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen außerhalb des ersuchten Staates nach Artikel 5 oder im ersuchten Staat im Interesse des ersuchenden Staates nach Artikel 10;
4. die Überstellung eines Häftlings außerhalb des ersuchten Staates nach Artikel 7 und
5. die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Video-Übertragung bei Ersuchen nach Artikel 10^{bis}, es sei denn, der ersuchende und der ersuchte Staat treffen eine andere Vereinbarung; sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Leistung dieser Hilfe (unter anderem Reisekosten der beteiligten Personen im ersuchten Staat) werden entsprechend den sonstigen Bestimmungen dieses Artikels getragen.“

Artikel 10

(1) Dieser Zusatzvertrag gilt für vor oder nach seinem Inkrafttreten begangene Straftaten.

(2) Dieser Zusatzvertrag gilt nicht für vor seinem Inkrafttreten gestellte Ersuchen, mit der Ausnahme, dass in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 2 des EU-US-Rechtshilfeabkommens die Artikel 4, 8 und 9 dieses Zusatzvertrags für vor diesem Inkrafttreten gestellte Ersuchen gelten.

Artikel 11

(1) Dieser Zusatzvertrag ist Bestandteil des bilateralen Rechtshilfevertrags.

(2) Voraussetzung für das Inkrafttreten dieses Zusatzvertrags ist, dass die diesbezüglich geltenden innerstaatlichen Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland und in den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen sind. Die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluss dieser innerstaatlichen Verfahren.

(3) Dieser Zusatzvertrag tritt an dem Tag in Kraft, an dem der bilaterale Rechtshilfevertrag in Kraft tritt.

(4) Tritt der bilaterale Rechtshilfevertrag außer Kraft, so treten die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf die Verpflichtungen aus Artikel 3 Absatz 3 des EU-US-Rechtshilfeabkommens in Konsultationen ein, um die Art und Weise festzulegen, wie die Bestimmungen dieses Zusatzvertrages weiterhin Anwendung finden.

(5) Tritt das EU-US-Rechtshilfeabkommen außer Kraft, so tritt auch dieser Zusatzvertrag außer Kraft.

Geschehen zu Washington am 18. April 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

“(1) The Requested State shall pay all expenses, fees and disbursements arising from the execution of a request in that State except for those related to:

1. the services of an expert;
2. translation, interpretation, and transcription;
3. the travel and appearance of a witness or expert outside the Requested State pursuant to Article 5 or inside the Requested State for the convenience of the Requesting State pursuant to Article 10;
4. the transfer of a person in custody outside the Requested State pursuant to Article 7; and
5. the costs associated with establishing and servicing the video transmission in case of requests under Article 10^{bis}, unless otherwise agreed by the Requesting and Requested States; other costs arising in the course of providing such assistance (including costs associated with travel of participants in the Requested State) shall be borne in accordance with the other provisions of this Article.”

Article 10

(1) This Supplementary Treaty shall apply to offenses committed before as well as after it enters into force.

(2) This Supplementary Treaty shall not apply to requests made prior to its entry into force; except that, in accordance with Article 12, paragraph (2), of the EU-U.S. Mutual Legal Assistance Agreement, Articles 4, 8 and 9 of this Supplementary Treaty shall be applicable to requests made prior to such entry into force.

Article 11

(1) This Supplementary Treaty shall form an integral part of the bilateral Mutual Legal Assistance Treaty.

(2) This Supplementary Treaty shall be subject to the completion by the Federal Republic of Germany and the United States of America of their respective applicable internal procedures for entry into force. The Parties shall thereupon notify each other that such internal procedures have been completed.

(3) This Supplementary Treaty shall enter into force on the date of entry into force of the Bilateral Mutual Legal Assistance Treaty.

(4) In the event of termination of the bilateral Mutual Legal Assistance Treaty, the Federal Republic of Germany and the United States of America, in view of the responsibilities under Article 3, paragraph (3) of the EU-U.S. Mutual Legal Assistance Agreement, shall consult for the purpose of determining the manner in which the provisions of this Supplementary Treaty shall continue to apply.

(5) In the event of termination of the EU-U.S. Mutual Legal Assistance Agreement, this Supplementary Treaty shall be terminated.

Done at Washington, this 18th day of April 2006, in duplicate, in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Klaus Scharioth
Brigitte Zypries

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
For the Government of the United States of America

A. Gonzales

**Abkommen
zwischen der Europäischen Union
und den Vereinigten Staaten von Amerika
über Auslieferung**

**Agreement
on Extradition
between the European Union
and the United States of America**

Inhalt	Contents
Präambel	Preamble
Artikel 1 Gegenstand und Zweck	Article 1 Object and purpose
Artikel 2 Begriffsbestimmungen	Article 2 Definitions
Artikel 3 Anwendungsbereich dieses Abkommens im Verhältnis zu bilateralen Auslieferungsverträgen mit den Mitgliedstaaten	Article 3 Scope of application of this Agreement in relation to bilateral extradition treaties with Member States
Artikel 4 Auslieferungsfähige Straftaten	Article 4 Extraditable offences
Artikel 5 Übermittlung und Beglaubigung von Unterlagen	Article 5 Transmission and authentication of documents
Artikel 6 Übermittlung von Ersuchen um vorläufige Verhaftung	Article 6 Transmission of requests for provisional arrest
Artikel 7 Übermittlung von Unterlagen im Anschluss an die vorläufige Verhaftung	Article 7 Transmission of documents following provisional arrest
Artikel 8 Ergänzende Angaben	Article 8 Supplemental information
Artikel 9 Zeitweilige Überstellung	Article 9 Temporary surrender
Artikel 10 Auslieferungs- und Überstellungsersuchen von Seiten mehrerer Staaten	Article 10 Requests for extradition or surrender made by several States
Artikel 11 Vereinfachte Auslieferungsverfahren	Article 11 Simplified extradition procedures
Artikel 12 Durchlieferung	Article 12 Transit
Artikel 13 Todesstrafe	Article 13 Capital punishment
Artikel 14 Vertrauliche Angaben im Rahmen eines Ersuchens	Article 14 Sensitive information in a request
Artikel 15 Konsultationen	Article 15 Consultations
Artikel 16 Zeitliche Geltung	Article 16 Temporal application
Artikel 17 Nichtabweichung	Article 17 Non-derogation
Artikel 18 Künftige bilaterale Auslieferungsverträge mit Mitgliedstaaten	Article 18 Future bilateral extradition treaties with Member States
Artikel 19 Benennung und Notifizierung	Article 19 Designation and notification
Artikel 20 Räumliche Geltung	Article 20 Territorial application
Artikel 21 Überprüfung	Article 21 Review
Artikel 22 Inkrafttreten und Beendigung	Article 22 Entry into force and termination
Erläuternde Note	Explanatory Note

Die Europäische Union und die Vereinigten Staaten von Amerika –

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika weiter zu erleichtern;

in dem Wunsch, zum Schutz ihrer demokratischen Gesellschaften und ihrer gemeinsamen Werte Verbrechen effizienter zu bekämpfen;

The European Union and the United States of America,

desiring further to facilitate cooperation between the European Union Member States and the United States of America,

desiring to combat crime in a more effective way as a means of protecting their respective democratic societies and common values,

unter gebührender Beachtung der Rechte des Einzelnen und des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit;

unter Berücksichtigung der in ihren jeweiligen Rechtsordnungen verankerten Garantien, die für ausgelieferte Personen das Recht auf ein gerechtes Verfahren einschließlich des Rechts auf ein Urteil durch ein unparteiisches und ordentlich eingesetztes Gericht vorsehen;

in dem Wunsch, ein Abkommen über die Auslieferung von Straftätern zu schließen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand und Zweck

Die Vertragsparteien verpflichten sich gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens Maßnahmen zur Verstärkung der Zusammenarbeit im Rahmen der für die Auslieferung von Straftätern geltenden Auslieferungsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten von Amerika zu treffen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

1. Der Begriff „Vertragsparteien“ bezeichnet die Europäische Union und die Vereinigten Staaten von Amerika.
2. Der Begriff „Mitgliedstaat“ bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union.
3. Der Begriff „Justizministerium“ bezeichnet im Falle der Vereinigten Staaten von Amerika das Justizministerium der Vereinigten Staaten; im Falle eines Mitgliedstaats dessen Justizministerium, mit der Ausnahme, dass im Falle eines Mitgliedstaats, in dem die in den Artikeln 3, 5, 6, 8 und 12 beschriebenen Aufgaben vom Generalstaatsanwalt wahrgenommen werden, dieser nach Artikel 19 benannt werden kann, um die Rolle des Justizministeriums zu übernehmen, es sei denn, die Vereinigten Staaten und der betreffende Mitgliedstaat vereinbaren, eine andere Stelle zu benennen.

Artikel 3

Anwendungsbereich dieses Abkommens im Verhältnis zu bilateralen Auslieferungsverträgen mit den Mitgliedstaaten

(1) Die Europäische Union entsprechend dem Vertrag über die Europäische Union und die Vereinigten Staaten von Amerika tragen dafür Sorge, dass die Bestimmungen dieses Abkommens wie folgt Anwendung in Bezug auf bilaterale Auslieferungsverträge finden, die zwischen den Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten von Amerika zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens in Kraft sind:

- a) Artikel 4 gilt anstelle von Bestimmungen bilateraler Verträge, welche die Auslieferung ausschließlich für eine Liste von bestimmten Straftaten gestatten.
- b) Artikel 5 gilt anstelle von Bestimmungen bilateraler Verträge über die Übermittlung, Bestätigung, Beglaubigung oder Legalisierung eines Auslieferungsersuchens der vom ersuchenden Staat dazu übermittelten Unterlagen.
- c) Artikel 6 gilt in Ermangelung von Bestimmungen bilateraler Verträge über die unmittelbare Übermittlung von Ersuchen um vorläufige Verhaftung zwischen dem Justizministerium der Vereinigten Staaten und dem Justizministerium des betreffenden Mitgliedstaats.
- d) Artikel 7 gilt in Ergänzung zu Bestimmungen bilateraler Verträge über die Übermittlung von Auslieferungsersuchen.
- e) Artikel 8 gilt in Ermangelung von Bestimmungen bilateraler Verträge über die Vorlage ergänzender Angaben; ist in den Bestimmungen bilateraler Verträge der anzuwendende

having due regard for rights of individuals and the rule of law,

mindful of the guarantees under their respective legal systems which provide for the right to a fair trial to an extradited person, including the right to adjudication by an impartial tribunal established pursuant to law,

desiring to conclude an Agreement relating to the extradition of offenders,

have agreed as follows:

Article 1

Object and Purpose

The Contracting Parties undertake, in accordance with the provisions of this Agreement, to provide for enhancements to cooperation in the context of applicable extradition relations between the Member States and the United States of America governing extradition of offenders.

Article 2

Definitions

1. ‘Contracting Parties’ shall mean the European Union and the United States of America.
2. ‘Member State’ shall mean a Member State of the European Union.
3. ‘Ministry of Justice’ shall, for the United States of America, mean the United States Department of Justice; and for a Member State, its Ministry of Justice, except that with respect to a Member State in which functions described in Articles 3, 5, 6, 8 or 12 are carried out by its Prosecutor General, that body may be designated to carry out such function in lieu of the Ministry of Justice in accordance with Article 19, unless the United States and the Member State concerned agree to designate another body.

Article 3

Scope of application of this Agreement in relation to bilateral extradition treaties with Member States

1. The European Union, pursuant to the Treaty on European Union, and the United States of America shall ensure that the provisions of this Agreement are applied in relation to bilateral extradition treaties between the Member States and the United States of America, in force at the time of the entry into force of this Agreement, under the following terms:

- (a) Article 4 shall be applied in place of bilateral treaty provisions that authorise extradition exclusively with respect to a list of specified criminal offences;
- (b) Article 5 shall be applied in place of bilateral treaty provisions governing transmission, certification, authentication or legalisation of an extradition request and supporting documents transmitted by the requesting State;
- (c) Article 6 shall be applied in the absence of bilateral treaty provisions authorising direct transmission of provisional arrest requests between the United States Department of Justice and the Ministry of Justice of the Member State concerned;
- (d) Article 7 shall be applied in addition to bilateral treaty provisions governing transmission of extradition requests;
- (e) Article 8 shall be applied in the absence of bilateral treaty provisions governing the submission of supplementary information; where bilateral treaty provisions do not specify the

Übermittlungsweg nicht näher bestimmt, so findet auch Absatz 2 jenes Artikels Anwendung.

- f) Artikel 9 gilt in Ermangelung von Bestimmungen bilateraler Verträge über die zeitweilige Überstellung von Personen, gegen die im ersuchten Staat ein Verfahren anhängig ist oder die dort eine Strafe verbüßen.
- g) Artikel 10 gilt, sofern darin nichts anderes bestimmt ist, anstelle oder in Ermangelung von Bestimmungen bilateraler Verträge betreffend die Entscheidung über mehrere Ersuchen um Auslieferung ein und derselben Person.
- h) Artikel 11 gilt in Ermangelung von Bestimmungen bilateraler Verträge über den Verzicht auf Durchführung des förmlichen Auslieferungsverfahrens oder über vereinfachte Auslieferungsverfahren.
- i) Artikel 12 gilt in Ermangelung von Bestimmungen bilateraler Verträge über die Durchlieferung; ist in den Bestimmungen bilateraler Verträge das Verfahren bei einer außerplanmäßigen Landung von Luftfahrzeugen nicht näher bestimmt, so findet auch Absatz 3 jenes Artikels Anwendung.
- j) Artikel 13 kann vom ersuchten Staat anstelle oder in Ermangelung von Bestimmungen bilateraler Verträge über die Todesstrafe zur Anwendung gebracht werden.
- k) Artikel 14 gilt in Ermangelung von Bestimmungen bilateraler Verträge über die Behandlung vertraulicher Angaben im Rahmen eines Ersuchens.

(2)

- a) Die Europäische Union trägt entsprechend dem Vertrag über die Europäische Union dafür Sorge, dass jeder Mitgliedstaat in einer zwischen ihm und den Vereinigten Staaten von Amerika erstellten Urkunde anerkennt, dass sein geltender Auslieferungsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika in der in diesem Artikel dargelegten Weise zur Anwendung gelangt.
- b) Die Europäische Union trägt entsprechend dem Vertrag über die Europäische Union dafür Sorge, dass neue Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union nach Inkrafttreten dieses Abkommens beitreten und bilaterale Auslieferungsverträge mit den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossen haben, die in Buchstabe a) genannten Maßnahmen treffen.
- c) Die Vertragsparteien bemühen sich, den in Buchstabe b) beschriebenen Vorgang vor dem vorgesehenen Beitritt eines neuen Mitgliedstaats oder so rasch wie möglich danach abzuschließen. Die Europäische Union teilt den Vereinigten Staaten von Amerika das Datum des Beitritts neuer Mitgliedstaaten mit.

(3) Ist der in Absatz 2 Buchstabe b) genannte Vorgang am Tag des Beitritts nicht abgeschlossen, so gelten die Bestimmungen dieses Abkommens im Rahmen der Beziehungen zwischen dem betreffenden neuen Mitgliedstaat und den Vereinigten Staaten von Amerika ab dem Datum, an dem sie sich gegenseitig und die Europäische Union davon unterrichtet haben, dass ihre diesbezüglichen internen Verfahren abgeschlossen sind.

Artikel 4

Auslieferungsfähige Straftaten

(1) Ausgeliefert wird wegen Straftaten, die nach dem Recht des ersuchenden und des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr oder einer strengeren Strafe bedroht sind. Ausgeliefert wird auch wegen des Versuchs oder der Verabredung einer auslieferungsfähigen Straftat oder der Beteiligung an einer solchen. Bezieht sich das Ersuchen auf die Vollstreckung einer Strafe, die gegen eine Person wegen einer auslieferungsfähigen Straftat verhängt wurde, so muss die noch zu verbüßende Freiheitsstrafe mindestens vier Monate betragen.

(2) Wird die Auslieferung für eine auslieferungsfähige Straftat bewilligt, so gilt sie auch für jede andere in dem Ersuchen

channel to be used, paragraph 2 of that Article shall also be applied;

- (f) Article 9 shall be applied in the absence of bilateral treaty provisions authorising temporary surrender of persons being proceeded against or serving a sentence in the requested State;
- (g) Article 10 shall be applied, except as otherwise specified therein, in place of, or in the absence of, bilateral treaty provisions pertaining to decision on several requests for extradition of the same person;
- (h) Article 11 shall be applied in the absence of bilateral treaty provisions authorising waiver of extradition or simplified extradition procedures;
- (i) Article 12 shall be applied in the absence of bilateral treaty provisions governing transit; where bilateral treaty provisions do not specify the procedure governing unscheduled landing of aircraft, paragraph 3 of that Article shall also be applied;
- (j) Article 13 may be applied by the requested State in place of, or in the absence of, bilateral treaty provisions governing capital punishment;
- (k) Article 14 shall be applied in the absence of bilateral treaty provisions governing treatment of sensitive information in a request.

2.

- (a) The European Union, pursuant to the Treaty on European Union, shall ensure that each Member State acknowledges, in a written instrument between such Member State and the United States of America, the application, in the manner set forth in this Article, of its bilateral extradition treaty in force with the United States of America.
- (b) The European Union, pursuant to the Treaty on European Union, shall ensure that new Member States acceding to the European Union after the entry into force of this Agreement and having bilateral extradition treaties with the United States of America, take the measures referred to in subparagraph (a).
- (c) The Contracting Parties shall endeavour to complete the process described in subparagraph (b) prior to the scheduled accession of a new Member State, or as soon as possible thereafter. The European Union shall notify the United States of America of the date of accession of new Member States.

3. If the process described in paragraph 2(b) is not completed by the date of accession, the provisions of this Agreement shall apply in the relations between that new Member State and the United States of America as from the date on which they have notified each other and the European Union of the completion of their internal procedures for that purpose.

Article 4

Extraditable offences

1. An offence shall be an extraditable offence if it is punishable under the laws of the requesting and requested States by deprivation of liberty for a maximum period of more than one year or by a more severe penalty. An offence shall also be an extraditable offence if it consists of an attempt or conspiracy to commit, or participation in the commission of, an extraditable offence. Where the request is for enforcement of the sentence of a person convicted of an extraditable offence, the deprivation of liberty remaining to be served must be at least four months.

2. If extradition is granted for an extraditable offence, it shall also be granted for any other offence specified in the request if

genannte Straftat, die mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder weniger bedroht ist, wenn alle anderen Auslieferungsbedingungen erfüllt sind.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels gilt eine Straftat unabhängig davon als auslieferungsfähig,

- a) ob sie im Recht des ersuchenden und dem des ersuchten Staates in die gleiche Kategorie von Straftaten eingeordnet oder mit gleichen Begriffen beschrieben wird;
- b) ob es sich um eine Straftat handelt, für die das Bundesrecht der Vereinigten Staaten lediglich zur Begründung der Zuständigkeit eines Bundesgerichts der Vereinigten Staaten Tatbestandsmerkmale wie die Beförderung von Personen und Sachen zwischen den Bundesstaaten oder den Gebrauch der Post oder anderer Mittel zur Durchführung des Handels zwischen den Bundesstaaten oder des Außenhandels erfordert;
- c) ob in Abgaben-, Steuer-, Zoll-, Devisen- und Außenhandelsstrafsachen das Recht des ersuchenden und das des ersuchten Staates dieselbe Art von Abgaben, Steuern, Zöllen oder von Devisenbeschränkungen oder Außenhandelsbeschränkungen hinsichtlich derselben Art von Waren vorsehen.

(4) Wurde die Straftat außerhalb des Hoheitsgebiets des ersuchenden Staates begangen, so wird die Auslieferung unter den übrigen für sie geltenden Bedingungen bewilligt, wenn nach dem Recht des ersuchten Staates eine unter derartigen Umständen außerhalb seines Hoheitsgebiet begangene Tat strafbar ist. Ist eine unter derartigen Umständen außerhalb seines Hoheitsgebiet begangene Tat nach dem Recht des ersuchten Staates nicht strafbar, so liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde des ersuchten Staates, die Auslieferung zu bewilligen, sofern alle sonstigen Auslieferungsbedingungen erfüllt sind.

Artikel 5 Übermittlung und Beglaubigung von Unterlagen

(1) Auslieferungersuchen und die dazugehörigen Unterlagen werden auf dem diplomatischen Weg übermittelt, wozu auch die Übermittlung gemäß Artikel 7 gehört.

(2) Unterlagen, die den Stempel oder das Siegel des Justizministeriums oder des für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Ministeriums des ersuchenden Staates tragen, gelten in Auslieferungsverfahren im ersuchten Staat ohne weitere Bestätigung, Beglaubigung oder sonstige Legalisierung.

Artikel 6 Übermittlung von Ersuchen um vorläufige Verhaftung

Ersuchen um vorläufige Verhaftung können, wenn nicht auf diplomatischem Weg, auch unmittelbar zwischen den Justizministerien des ersuchenden und des ersuchten Staates übermittelt werden. Für die Übermittlung eines solchen Ersuchens können auch die Kanäle der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) benutzt werden.

Artikel 7 Übermittlung von Unterlagen im Anschluss an die vorläufige Verhaftung

(1) Wird die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, vom ersuchten Staat in vorläufiger Haft gehalten, so kann der ersuchende Staat seiner Verpflichtung nach Artikel 5 Absatz 1, sein Auslieferungersuchen und die dazugehörigen Unterlagen auf dem diplomatischen Weg zu übermitteln, dadurch nachkommen, dass er das Ersuchen und die Unterlagen der Botschaft des ersuchten Staates im ersuchenden Staat vorlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens bei der Botschaft als Zeitpunkt des Eingangs beim ersuchten Staat zum

the latter offence is punishable by one year's deprivation of liberty or less, provided that all other requirements for extradition are met.

3. For the purposes of this Article, an offence shall be considered an extraditable offence:

- (a) regardless of whether the laws in the requesting and requested States place the offence within the same category of offences or describe the offence by the same terminology;
- (b) regardless of whether the offence is one for which United States federal law requires the showing of such matters as interstate transportation, or use of the mails or of other facilities affecting interstate or foreign commerce, such matters being merely for the purpose of establishing jurisdiction in a United States federal court; and
- (c) in criminal cases relating to taxes, customs duties, currency control and the import or export of commodities, regardless of whether the laws of the requesting and requested States provide for the same kinds of taxes, customs duties, or controls on currency or on the import or export of the same kinds of commodities.

4. If the offence has been committed outside the territory of the requesting State, extradition shall be granted, subject to the other applicable requirements for extradition, if the laws of the requested State provide for the punishment of an offence committed outside its territory in similar circumstances. If the laws of the requested State do not provide for the punishment of an offence committed outside its territory in similar circumstances, the executive authority of the requested State, at its discretion, may grant extradition provided that all other applicable requirements for extradition are met.

Article 5 Transmission and authentication of documents

1. Requests for extradition and supporting documents shall be transmitted through the diplomatic channel, which shall include transmission as provided for in Article 7.

2. Documents that bear the certificate or seal of the Ministry of Justice, or Ministry or Department responsible for foreign affairs, of the requesting State shall be admissible in extradition proceedings in the requested State without further certification, authentication, or other legalisation.

Article 6 Transmission of requests for provisional arrest

Requests for provisional arrest may be made directly between the Ministries of Justice of the requesting and requested States, as an alternative to the diplomatic channel. The facilities of the International Criminal Police Organisation (Interpol) may also be used to transmit such a request.

Article 7 Transmission of documents following provisional arrest

1. If the person whose extradition is sought is held under provisional arrest by the requested State, the requesting State may satisfy its obligation to transmit its request for extradition and supporting documents through the diplomatic channel pursuant to Article 5(1), by submitting the request and documents to the Embassy of the requested State located in the requesting State. In that case, the date of receipt of such request by the Embassy shall be considered to be the date of receipt by the requested State for purposes of applying the time limit that must be met

Zwecke der Anwendung der Fristen, die nach dem geltenden Auslieferungsvertrag zu beachten sind, damit die betreffende Person in Haft gehalten werden kann.

(2) Kann ein Mitgliedstaat am Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens aufgrund der an diesem Tag in seiner innerstaatlichen Rechtsordnung geltenden ständigen Rechtsprechung die in Absatz 1 genannten Maßnahmen nicht treffen, so findet dieser Artikel auf diesen Mitgliedstaat so lange keine Anwendung, bis dieser Mitgliedstaat und die Vereinigten Staaten von Amerika durch diplomatischen Notenwechsel eine andere Vereinbarung treffen.

Artikel 8

Ergänzende Angaben

(1) Der ersuchte Staat kann den ersuchenden Staat bitten, binnen einer von ihm gesetzten angemessenen Frist ergänzende Angaben vorzulegen, wenn seines Erachtens die zur Begründung des Auslieferungsersuchens zur Verfügung gestellten Unterlagen die Anforderungen des geltenden Auslieferungsvertrags nicht hinreichend erfüllen.

(2) Solche ergänzenden Angaben können unmittelbar zwischen den Justizministerien der betreffenden Staaten erbeten und übermittelt werden.

Artikel 9

Vorübergehende Überstellung

(1) Wird ein Auslieferungsersuchen im Falle einer Person bewilligt, gegen die im ersuchten Staat ein Verfahren anhängig ist oder die dort eine Strafe verbüßt, so kann der ersuchte Staat die betreffende Person an den ersuchenden Staat zum Zwecke der Strafverfolgung vorübergehend überstellen.

(2) Die so überstellte Person wird im ersuchenden Staat in Haft gehalten und nach Abschluss des Verfahrens gegen sie unter Bedingungen, die vom ersuchenden und ersuchten Staat einvernehmlich festzulegen sind, an den ersuchten Staat zurücküberstellt. Die Zeit der Haft im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates im Zuge der Strafverfolgung in diesem Staat kann von der im ersuchten Staat noch zu verbüßenden Haftdauer abgezogen werden.

Artikel 10

Auslieferungs- und Überstellungsersuchen von Seiten mehrerer Staaten

(1) Erhält der ersuchte Staat vom ersuchenden Staat und von einem anderen Staat oder anderen Staaten Ersuchen um Auslieferung derselben Person entweder wegen derselben Straftat oder wegen verschiedener Straftaten, so entscheidet die ausführende Behörde des ersuchten Staates, welchem Staat die Person gegebenenfalls überstellt wird.

(2) Erhält ein ersuchter Mitgliedstaat ein Auslieferungsersuchen der Vereinigten Staaten von Amerika und ein Übergabeersuchen nach dem Europäischen Haftbefehl für dieselbe Person entweder wegen derselben Straftat oder wegen verschiedener Straftaten, so entscheidet die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats, welchem Staat die Person gegebenenfalls übergeben wird. Zu diesem Zweck ist die zuständige Behörde die ausführende Behörde des ersuchten Mitgliedstaats, wenn nach dem zwischen den Vereinigten Staaten und dem Mitgliedstaat geltenden bilateralen Auslieferungsvertrag die Entscheidungen über konkurrierende Ersuchen von jener Behörde getroffen werden; ist dies nicht in dem bilateralen Auslieferungsvertrag geregelt, so wird die zuständige Behörde von dem betroffenen Mitgliedstaat nach Artikel 19 benannt.

(3) Bei seiner Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 berücksichtigt der ersuchte Staat alle maßgeblichen Umstände, einschließlich unter anderem solcher, die bereits im geltenden Auslieferungsvertrag genannt sind, und in Ermangelung solcher Angaben der folgenden Umstände:

under the applicable extradition treaty to enable the person's continued detention.

2. Where a Member State on the date of signature of this Agreement, due to the established jurisprudence of its domestic legal system applicable at such date, cannot apply the measures referred to in paragraph 1, this Article shall not apply to it, until such time as that Member State and the United States of America, by exchange of diplomatic note, agree otherwise.

Article 8

Supplemental information

1. The requested State may require the requesting State to furnish additional information within such reasonable length of time as it specifies, if it considers that the information furnished in support of the request for extradition is not sufficient to fulfil the requirements of the applicable extradition treaty.

2. Such supplementary information may be requested and furnished directly between the Ministries of Justice of the States concerned.

Article 9

Temporary surrender

1. If a request for extradition is granted in the case of a person who is being proceeded against or is serving a sentence in the requested State, the requested State may temporarily surrender the person sought to the requesting State for the purpose of prosecution.

2. The person so surrendered shall be kept in custody in the requesting State and shall be returned to the requested State at the conclusion of the proceedings against that person, in accordance with the conditions to be determined by mutual agreement of the requesting and requested States. The time spent in custody in the territory of the requesting State pending prosecution in that State may be deducted from the time remaining to be served in the requested State.

Article 10

Requests for extradition or surrender made by several States

1. If the requested State receives requests from the requesting State and from any other State or States for the extradition of the same person, either for the same offence or for different offences, the executive authority of the requested State shall determine to which State, if any, it will surrender the person.

2. If a requested Member State receives an extradition request from the United States of America and a request for surrender pursuant to the European arrest warrant for the same person, either for the same offence or for different offences, the competent authority of the requested Member State shall determine to which State, if any, it will surrender the person. For this purpose, the competent authority shall be the requested Member State's executive authority if, under the bilateral extradition treaty in force between the United States and the Member State, decisions on competing requests are made by that authority; if not so provided in the bilateral extradition treaty, the competent authority shall be designated by the Member State concerned pursuant to Article 19.

3. In making its decision under paragraphs 1 and 2, the requested State shall consider all of the relevant factors, including, but not limited to, factors already set forth in the applicable extradition treaty, and, where not already so set forth, the following:

- a) vertragliche Grundlage der Ersuchen;
- b) Orte der Begehung der Straftaten;
- c) jeweiliges Interesse der ersuchenden Staaten;
- d) Schwere der Straftaten;
- e) Staatsangehörigkeit des Opfers;
- f) Möglichkeit einer Weiterlieferung zwischen den ersuchenden Staaten;
- g) zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Ersuchen der ersuchenden Staaten.

Artikel 11

Vereinfachte Auslieferungsverfahren

Stimmt die auszuliefernde Person ihrer Überstellung an den ersuchenden Staat zu, so kann der ersuchte Staat unter Einhaltung der nach seiner Rechtsordnung geltenden Grundsätze und Verfahren diese Person ohne weitere Verfahren auf schnellstmöglichem Weg überstellen. Die Zustimmung der auszuliefernden Person kann auch den Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität umfassen.

Artikel 12

Durchlieferung

(1) Ein Mitgliedstaat kann gestatten, dass eine Person, die von einem Drittstaat an die Vereinigten Staaten von Amerika oder von den Vereinigten Staaten von Amerika an einen Drittstaat überstellt wird, durch sein Hoheitsgebiet befördert wird. Die Vereinigten Staaten von Amerika können genehmigen, dass eine Person, die von einem Drittstaat an einen Mitgliedstaat oder von einem Mitgliedstaat an einen Drittstaat überstellt wird, durch ihr Hoheitsgebiet befördert wird.

(2) Ein Durchlieferungsersuchen wird auf diplomatischem Weg oder unmittelbar zwischen dem Justizministerium der Vereinigten Staaten und dem Justizministerium des betreffenden Mitgliedstaats gestellt. Für die Übermittlung eines solchen Ersuchens können auch die Kanäle von Interpol benutzt werden. Das Ersuchen enthält eine Beschreibung der durchzuliefernden Person und eine kurze Zusammenfassung des Sachverhalts des Falles. Eine durchzuliefernde Person wird während der Dauer der Durchlieferung in Haft gehalten.

(3) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Luftweg benutzt wird und keine Zwischenlandung im Hoheitsgebiet des Durchlieferungsstaates vorgesehen ist. Im Falle einer außerplanmäßigen Landung kann der Staat, in dem diese erfolgt, verlangen, dass ein Durchlieferungsersuchen nach Absatz 2 gestellt wird. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die betreffende Person an der Flucht zu hindern, bis die Durchlieferung durchgeführt ist, sofern das Durchlieferungsersuchen binnen 96 Stunden nach der außerplanmäßigen Landung eingeht.

Artikel 13

Todesstrafe

Ist die Straftat, wegen der um Auslieferung ersucht wird, nach den Gesetzen des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht, nach den Gesetzen des ersuchten Staates jedoch nicht, so kann der ersuchte Staat die Auslieferung unter der Bedingung gewähren, dass die Todesstrafe gegen die gesuchte Person nicht verhängt wird, oder – wenn eine derartige Bedingung vom ersuchenden Staat aus Verfahrensgründen nicht erfüllt werden kann – unter der Voraussetzung, dass die Todesstrafe, falls sie verhängt wird, nicht vollstreckt wird. Akzeptiert der ersuchende Staat die Auslieferung unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen, so hat er diese Bedingungen zu erfüllen. Akzeptiert der ersuchende Staat die Bedingungen nicht, so darf das Auslieferungsersuchen abgelehnt werden.

- (a) whether the requests were made pursuant to a treaty;
- (b) the places where each of the offences was committed;
- (c) the respective interests of the requesting States;
- (d) the seriousness of the offences;
- (e) the nationality of the victim;
- (f) the possibility of any subsequent extradition between the requesting States; and
- (g) the chronological order in which the requests were received from the requesting States.

Article 11

Simplified extradition procedures

If the person sought consents to be surrendered to the requesting State, the requested State may, in accordance with the principles and procedures provided for under its legal system, surrender the person as expeditiously as possible without further proceedings. The consent of the person sought may include agreement to waiver of protection of the rule of specialty.

Article 12

Transit

1. A Member State may authorise transportation through its territory of a person surrendered to the United States of America by a third State, or by the United States of America to a third State. The United States of America may authorise transportation through its territory of a person surrendered to a Member State by a third State, or by a Member State to a third State.

2. A request for transit shall be made through the diplomatic channel or directly between the United States Department of Justice and the Ministry of Justice of the Member State concerned. The facilities of Interpol may also be used to transmit such a request. The request shall contain a description of the person being transported and a brief statement of the facts of the case. A person in transit shall be detained in custody during the period of transit.

3. Authorisation is not required when air transportation is used and no landing is scheduled on the territory of the transit State. If an unscheduled landing does occur, the State in which the unscheduled landing occurs may require a request for transit pursuant to paragraph 2. All measures necessary to prevent the person from absconding shall be taken until transit is effected, as long as the request for transit is received within 96 hours of the unscheduled landing.

Article 13

Capital punishment

Where the offence for which extradition is sought is punishable by death under the laws in the requesting State and not punishable by death under the laws in the requested State, the requested State may grant extradition on the condition that the death penalty shall not be imposed on the person sought, or if for procedural reasons such condition cannot be complied with by the requesting State, on condition that the death penalty if imposed shall not be carried out. If the requesting State accepts extradition subject to conditions pursuant to this Article, it shall comply with the conditions. If the requesting State does not accept the conditions, the request for extradition may be denied.

Artikel 14

Vertrauliche Angaben im Rahmen eines Ersuchens

Erwägt der ersuchende Staat zu seinem Auslieferungsersuchen besonders sicherheitsempfindliche Informationen zu übermitteln, so kann er beim ersuchten Staat Auskünfte darüber einholen, inwieweit diese Informationen vom ersuchten Staat geschützt werden können. Kann der ersuchte Staat die Informationen nicht in der vom ersuchenden Staat gewünschten Weise schützen, so entscheidet der ersuchende Staat, ob die Informationen dennoch vorgelegt werden.

Artikel 15

Konsultationen

Die Vertragsparteien konsultieren sich im geeigneten Maße zum Zwecke einer möglichst effektiven Nutzung dieses Abkommens sowie zum Zwecke einer leichteren Beilegung etwaiger Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens.

Artikel 16

Zeitliche Geltung

(1) Dieses Abkommen gilt für vor oder nach seinem Inkrafttreten begangene Straftaten.

(2) Dieses Abkommen gilt für nach seinem Inkrafttreten gestellte Auslieferungsersuchen. Die Artikel 4 und 9 gelten allerdings auch für Ersuchen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens in einem ersuchten Staat anhängig sind.

Artikel 17

Nichtabweichung

(1) Dieses Abkommen schließt nicht aus, dass der ersuchte Staat Gründe für eine Ablehnung aufgrund eines Umstandes geltend macht, der durch dieses Abkommen nicht geregelt ist, sich jedoch aus einem geltenden bilateralen Auslieferungsvertrag zwischen einem Mitgliedstaat und den Vereinigten Staaten von Amerika ergibt.

(2) In den Fällen, in denen die Verfassungsgrundsätze des ersuchten Staates oder die für diesen verbindlichen endgültigen richterlichen Entscheidungen ein Hindernis für die Erfüllung seiner Auslieferungspflicht darstellen können und dieses Abkommen oder der geltende bilaterale Vertrag keine Regelung dieser Angelegenheit vorsehen, konsultieren sich der ersuchte und der ersuchende Staat.

Artikel 18

Künftige bilaterale Auslieferungsverträge mit Mitgliedstaaten

Dieses Abkommen schließt nicht aus, dass nach seinem Inkrafttreten bilaterale Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossen werden, die mit diesem Abkommen in Einklang stehen.

Artikel 19

Benennung und Notifizierung

Die Europäische Union notifiziert den Vereinigten Staaten von Amerika jede nach Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 2 erfolgende Benennung vor Austausch der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Urkunden zwischen den Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Artikel 20

Räumliche Geltung

(1) Dieses Abkommen gilt für:

- a) die Vereinigten Staaten von Amerika;

Article 14

Sensitive information in a request

Where the requesting State contemplates the submission of particularly sensitive information in support of its request for extradition, it may consult the requested State to determine the extent to which the information can be protected by the requested State. If the requested State cannot protect the information in the manner sought by the requesting State, the requesting State shall determine whether the information shall nonetheless be submitted.

Article 15

Consultations

The Contracting Parties shall, as appropriate, consult to enable the most effective use to be made of this Agreement, including to facilitate the resolution of any dispute regarding the interpretation or application of this Agreement.

Article 16

Temporal application

1. This Agreement shall apply to offences committed before as well as after it enters into force.

2. This Agreement shall apply to requests for extradition made after its entry into force. Nevertheless, Articles 4 and 9 shall apply to requests pending in a requested State at the time this Agreement enters into force.

Article 17

Non-derogation

1. This Agreement is without prejudice to the invocation by the requested State of grounds for refusal relating to a matter not governed by this Agreement that is available pursuant to a bilateral extradition treaty in force between a Member State and the United States of America.

2. Where the constitutional principles of, or final judicial decisions binding upon, the requested State may pose an impediment to fulfilment of its obligation to extradite, and resolution of the matter is not provided for in this Agreement or the applicable bilateral treaty, consultations shall take place between the requested and requesting States.

Article 18

Future bilateral extradition treaties with Member States

This Agreement shall not preclude the conclusion, after its entry into force, of bilateral Agreements between a Member State and the United States of America consistent with this Agreement.

Article 19

Designation and notification

The European Union shall notify the United States of America of any designation pursuant to Article 2(3) and Article 10(2), prior to the exchange of written instruments described in Article 3(2) between the Member States and the United States of America.

Article 20

Territorial application

1. This Agreement shall apply:

- (a) to the United States of America;

b) die Europäische Union, und zwar für:

- die Mitgliedstaaten;
- Gebiete, deren Außenbeziehungen in den Zuständigkeitsbereich eines Mitgliedstaates fallen, bzw. für Länder, die nicht Mitgliedstaaten sind, für die ein Mitgliedstaat hinsichtlich der Außenbeziehungen andere Verpflichtungen hat, sofern die Vertragsparteien im Wege des Austauschs einer von dem betreffenden Mitgliedstaat ordnungsgemäß bestätigten diplomatischen Note eine Vereinbarung getroffen haben.

(2) Die Anwendung dieses Abkommens auf Gebiete oder Länder, für die eine Ausdehnung der Geltung in Einklang mit Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehen wurde, kann von jeder der Vertragsparteien gegenüber der anderen Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich auf diplomatischem Wege vorbehaltenlich einer ordnungsgemäßen Bestätigung zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und den Vereinigten Staaten von Amerika gekündigt werden.

Artikel 21 Überprüfung

Die Vertragsparteien kommen überein, eine gemeinsame Überprüfung dieses Abkommens vorzunehmen, sobald dies erforderlich ist, spätestens jedoch fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten. Die Überprüfung bezieht sich insbesondere auf die praktische Durchführung des Abkommens und kann auch Aspekte wie die Auswirkungen einer Weiterentwicklung der Europäischen Union auf den Gegenstand dieses Abkommens, einschließlich des Artikels 10, umfassen.

Artikel 22 Inkrafttreten und Beendigung

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag nach Ablauf des dritten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Vertragsparteien die Urkunden über den Abschluss ihrer diesbezüglichen internen Verfahren ausgetauscht haben. Aus diesen Urkunden geht auch hervor, dass die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Schritte unternommen wurden.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei kündigen, und diese Kündigung wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Mitteilung wirksam.

Unterzeichnet von den nachstehend aufgeführten Bevollmächtigten.

Geschehen zu Washington D. C. am fünfundzwanzigsten Juni zweitausendunddrei in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Europäische Union
For the European Union
Philippos Petzalnikos

Für die Vereinigten Staaten von Amerika
For the United States of America
John Ashcroft

(b) in relation to the European Union to:

- Member States,
- territories for whose external relations a Member State has responsibility, or countries that are not Member States for whom a Member State has other duties with respect to external relations, where agreed upon by exchange of diplomatic note between the Contracting Parties, duly confirmed by the relevant Member State.

2. The application of this Agreement to any territory or country in respect of which extension has been made in accordance with subparagraph (b) of paragraph 1 may be terminated by either Contracting Party giving six months' written notice to the other Contracting Party through the diplomatic channel, where duly confirmed between the relevant Member State and the United States of America.

Article 21 Review

The Contracting Parties agree to carry out a common review of this Agreement as necessary, and in any event no later than five years after its entry into force. The review shall address in particular the practical implementation of the Agreement and may also include issues such as the consequences of further development of the European Union relating to the subject matter of this Agreement, including Article 10.

Article 22 Entry into force and termination

1. This Agreement shall enter into force on the first day following the third month after the date on which the Contracting Parties have exchanged instruments indicating that they have completed their internal procedures for this purpose. These instruments shall also indicate that the steps specified in Article 3(2) have been completed.

2. Either Contracting Party may terminate this Agreement at any time by giving written notice to the other Party, and such termination shall be effective six months after the date of such notice.

In witness whereof the undersigned Plenipotentiaries have signed this Agreement.

Done at Washington DC on the twenty-fifth day of June in the year two thousand and three in duplicate in the Danish, Dutch, English, Finnish, French, German, Greek, Italian, Portuguese, Spanish and Swedish languages, each text being equally authentic.

Erläuternde Note
zu dem Abkommen
zwischen der Europäischen Union
und den Vereinigten Staaten von Amerika
über Auslieferung

Explanatory Note
on the Agreement on Extradition
between the European Union
and the United States of America

Diese Erläuternde Note enthält eine von den Vertragsparteien erzielte Vereinbarung darüber, wie bestimmte Vorschriften des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Auslieferung (nachstehend „Abkommen“ genannt) anzuwenden sind.

Zu Artikel 10

Artikel 10 lässt die Verpflichtungen der Staaten, die Partei des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs sind, sowie die Rechte der Vereinigten Staaten von Amerika, die nicht Partei dieses Statuts sind, hinsichtlich des Internationalen Strafgerichtshofs unberührt.

Zu Artikel 18

Nach Artikel 18 schließt das Abkommen nicht aus, dass nach seinem Inkrafttreten bilaterale Auslieferungsabkommen zwischen einem Mitgliedstaat und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossen werden, die mit dem Abkommen in Einklang stehen.

Sofern eine in dem Abkommen vorgesehene Maßnahme in der Praxis zu Schwierigkeiten für einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder die Vereinigten Staaten von Amerika führt, so sollten derartige Schwierigkeiten zunächst nach Möglichkeit im Wege von Konsultationen zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat oder den betreffenden Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten von Amerika oder gegebenenfalls im Wege der in diesem Abkommen vorgesehenen Konsultationsverfahren behoben werden. In Fällen, in denen es nicht möglich ist, derartige in der Praxis auftretende Schwierigkeiten nur durch Konsultationen zu beheben, können in weiteren bilateralen Abkommen zwischen dem Mitgliedstaat oder den Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten von Amerika praktikable Alternativmechanismen vorgesehen werden, die dann als mit diesem Abkommen im Einklang stehend gelten, wenn sie die Ziele der speziellen Bestimmung, bei der die Schwierigkeit aufgetreten ist, wahren.

This Explanatory Note reflects understandings regarding the application of certain provisions of the Agreement on Extradition between the European Union and the United States of America (hereinafter ‘the Agreement’) agreed between the Contracting Parties.

On Article 10

Article 10 is not intended to affect the obligations of States Parties to the Rome Statute of the International Criminal Court, nor to affect the rights of the United States of America as a non-Party with regard to the International Criminal Court.

On Article 18

Article 18 provides that the Agreement shall not preclude the conclusion, after its entry into force, of bilateral agreements on extradition between a Member State and the United States of America consistent with the Agreement.

Should any measures set forth in the Agreement create an operational difficulty for either one or more Member States or the United States of America, such difficulty should in the first place be resolved, if possible, through consultations between the Member State or Member States concerned and the United States of America, or, if appropriate, through the consultation procedures set out in this Agreement. Where it is not possible to address such operational difficulty through consultations alone, it would be consistent with the Agreement for future bilateral agreements between the Member State or Member States and the United States of America to provide an operationally feasible alternative mechanism that would satisfy the objectives of the specific provision with respect to which the difficulty has arisen.

Abkommen
zwischen der Europäischen Union
und den Vereinigten Staaten von Amerika
über Rechtshilfe

Agreement
on Mutual Legal Assistance
between the European Union
and the United States of America

Inhalt	Contents
Präambel	Preamble
Artikel 1 Gegenstand und Zweck	Article 1 Object and purpose
Artikel 2 Begriffsbestimmungen	Article 2 Definitions
Artikel 3 Anwendungsbereich dieses Abkommens im Verhältnis zu bilateralen Verträgen mit den Mitgliedstaaten über Rechtshilfe und in Ermangelung solcher Verträge	Article 3 Scope of application of this Agreement in relation to bilateral mutual legal assistance treaties with Member States and in the absence thereof
Artikel 4 Ermittlung von Bankinformationen	Article 4 Identification of bank information
Artikel 5 Gemeinsame Ermittlungsteams	Article 5 Joint investigative teams
Artikel 6 Vernehmung per Video-Konferenz	Article 6 Video conferencing
Artikel 7 Beschleunigte Übermittlung von Ersuchen	Article 7 Expedited transmission of requests
Artikel 8 Rechtshilfe für Verwaltungsbehörden	Article 8 Mutual legal assistance to administrative authorities
Artikel 9 Begrenzte Verwendung zum Schutz personenbezogener und sonstiger Daten	Article 9 Limitations on use to protect personal and other data
Artikel 10 Vertraulichkeitswunsch des ersuchenden Staates	Article 10 Requesting State's request for confidentiality
Artikel 11 Konsultationen	Article 11 Consultations
Artikel 12 Zeitliche Geltung	Article 12 Temporal application
Artikel 13 Nichtabweichung	Article 13 Non-derogation
Artikel 14 Künftige bilaterale Verträge mit Mitgliedstaaten über Rechtshilfe	Article 14 Future bilateral mutual legal assistance treaties with Member States
Artikel 15 Benennungen und Notifizierungen	Article 15 Designations and notifications
Artikel 16 Räumliche Geltung	Article 16 Territorial application
Artikel 17 Überprüfung	Article 17 Review
Artikel 18 Inkrafttreten und Beendigung	Article 18 Entry into force and termination
Erläuternde Note	Explanatory Note

Die Europäische Union und die Vereinigten Staaten von Amerika –

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika weiter zu erleichtern;

in dem Wunsch, zum Schutz ihrer demokratischen Gesellschaften und ihrer gemeinsamen Werte Verbrechen effizienter zu bekämpfen;

unter gebührender Beachtung der Rechte des Einzelnen und des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit;

unter Berücksichtigung der in ihren jeweiligen Rechtsordnungen verankerten Garantien, die für Angeklagte das Recht auf ein gerechtes Verfahren einschließlich des Rechts auf ein Urteil durch ein unparteiisches und ordentlich eingesetztes Gericht vorsehen;

in dem Wunsch, ein Abkommen über Rechtshilfe in Strafsachen zu schließen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand und Zweck

Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens Maßnahmen zur Verstärkung der Zusammenarbeit und der Rechtshilfe zu treffen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

1. Der Begriff „Vertragsparteien“ bezeichnet die Europäische Union und die Vereinigten Staaten von Amerika,
2. Der Begriff „Mitgliedstaat“ bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Artikel 3

Anwendungsbereich dieses Abkommens im Verhältnis zu bilateralen Verträgen mit den Mitgliedstaaten über Rechtshilfe und in Ermangelung solcher Verträge

(1) Die Europäische Union entsprechend dem Vertrag über die Europäische Union und die Vereinigten Staaten von Amerika tragen dafür Sorge, dass dieses Abkommen wie folgt Anwendung in Bezug auf bilaterale Verträge über Rechtshilfe findet, die zwischen den Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten von Amerika zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens in Kraft sind:

- a) Artikel 4 findet Anwendung, damit zusätzlich zu einer bereits aufgrund der Bestimmungen bilateraler Verträge bestehenden Befugnis die Ermittlung von Bankguthaben und Transaktionen möglich ist.
- b) Artikel 5 findet Anwendung, damit zusätzlich zu einer bereits aufgrund der Bestimmungen bilateraler Verträge bestehenden Befugnis die Bildung und die Tätigkeit von gemeinsamen Ermittlungsteams möglich ist.
- c) Artikel 6 findet Anwendung, damit zusätzlich zu einer bereits aufgrund der Bestimmungen bilateraler Verträge bestehenden Befugnis die Vernehmung einer Person im ersuchten Staat unter Einsatz von Video-Übertragungstechnik zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten Staat möglich ist.
- d) Artikel 7 findet Anwendung, damit zusätzlich zu einer bereits aufgrund der Bestimmungen bilateraler Verträge bestehenden Befugnis die Verwendung beschleunigter Kommunikationsmittel möglich ist.

The European Union and the United States of America,

desiring further to facilitate cooperation between the European Union Member States and the United States of America,

desiring to combat crime in a more effective way as a means of protecting their respective democratic societies and common values,

having due regard for rights of individuals and the rule of law,

mindful of the guarantees under their respective legal systems which provide an accused person with the right to a fair trial, including the right to adjudication by an impartial tribunal established pursuant to law,

desiring to conclude an Agreement relating to mutual legal assistance in criminal matters,

have agreed as follows:

Article 1

Object and purpose

The Contracting Parties undertake, in accordance with the provisions of this Agreement, to provide for enhancements to cooperation and mutual legal assistance.

Article 2

Definitions

1. ‘Contracting Parties’ shall mean the European Union and the United States of America.
2. ‘Member State’ shall mean a Member State of the European Union.

Article 3

Scope of application of this Agreement in relation to bilateral mutual legal assistance treaties with Member States and in the absence thereof

1. The European Union, pursuant to the Treaty on European Union, and the United States of America shall ensure that the provisions of this Agreement are applied in relation to bilateral mutual legal assistance treaties between the Member States and the United States of America, in force at the time of the entry into force of this Agreement, under the following terms:

- (a) Article 4 shall be applied to provide for identification of financial accounts and transactions in addition to any authority already provided under bilateral treaty provisions;
- (b) Article 5 shall be applied to authorise the formation and activities of joint investigative teams in addition to any authority already provided under bilateral treaty provisions;
- (c) Article 6 shall be applied to authorise the taking of testimony of a person located in the requested State by use of video transmission technology between the requesting and requested States in addition to any authority already provided under bilateral treaty provisions;
- (d) Article 7 shall be applied to provide for the use of expedited means of communication in addition to any authority already provided under bilateral treaty provisions;

- e) Artikel 8 findet Anwendung, damit zusätzlich zu einer bereits aufgrund der Bestimmungen bilateraler Verträge bestehenden Befugnis Rechtshilfe für die betreffenden Verwaltungsbehörden möglich ist.
- f) Vorbehaltlich von Artikel 9 Absätze 4 und 5 findet Artikel 9 Anwendung anstelle oder in Ermangelung von Bestimmungen bilateraler Verträge über Begrenzungen für die Verwendung von dem ersuchenden Staat zugänglich gemachten Informationen oder Beweismitteln und über Auflagen bei Rechtshilfe oder deren Verweigerung aus Gründen des Datenschutzes.
- g) Artikel 10 findet Anwendung in Ermangelung von Bestimmungen bilateraler Verträge betreffend die Umstände, unter denen ein ersuchender Staat verlangen kann, dass sein Ersuchen vertraulich behandelt wird.
- (2)
- a) Die Europäische Union trägt entsprechend dem Vertrag über die Europäische Union dafür Sorge, dass jeder Mitgliedstaat in einer zwischen ihm und den Vereinigten Staaten von Amerika erstellten Urkunde anerkennt, dass sein geltender bilateraler Vertrag über Rechtshilfe mit den Vereinigten Staaten von Amerika in der in diesem Artikel dargelegten Weise zur Anwendung gelangt.
- b) Die Europäische Union trägt entsprechend dem Vertrag über die Europäische Union dafür Sorge, dass neue Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens beitreten und bilaterale Verträge über Rechtshilfe mit den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossen haben, die unter Buchstabe a) genannten Maßnahmen treffen.
- c) Die Vertragsparteien bemühen sich, den unter Buchstabe b) beschriebenen Vorgang vor dem geplanten Termin des Beitritts eines neuen Mitgliedstaats oder so rasch wie möglich danach abzuschließen. Die Europäische Union teilt den Vereinigten Staaten von Amerika das Datum des Beitritts neuer Mitgliedstaaten mit.
- (3)
- a) Die Europäische Union entsprechend dem Vertrag über die Europäische Union und die Vereinigten Staaten von Amerika tragen auch dafür Sorge, dass die Bestimmungen dieses Abkommens zur Anwendung gelangen, wenn zwischen einem Mitgliedstaat und den Vereinigten Staaten von Amerika kein bilateraler Vertrag über Rechtshilfe in Kraft ist.
- b) Die Europäische Union trägt entsprechend dem Vertrag über die Europäische Union dafür Sorge, dass jeder Mitgliedstaat in einer zwischen ihm und den Vereinigten Staaten von Amerika erstellten Urkunde anerkennt, dass die Bestimmungen dieses Abkommens zur Anwendung gelangen.
- c) Die Europäische Union trägt entsprechend dem Vertrag über die Europäische Union dafür Sorge, dass neue Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens beitreten und keine bilateralen Verträge über Rechtshilfe mit den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossen haben, die unter Buchstabe b) genannten Maßnahmen treffen.
- (4) Ist der in Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3 Buchstabe c) genannte Vorgang am Tag des Beitritts nicht abgeschlossen, so gelten die Bestimmungen dieses Abkommens im Rahmen der Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem betreffenden neuen Mitgliedstaat ab dem Datum, an dem sie sich gegenseitig und die Europäische Union davon unterrichtet haben, dass ihre diesbezüglichen internen Verfahren abgeschlossen sind.
- (5) Die Vertragsparteien kommen überein, dass dieses Abkommen nur die Rechtshilfe zwischen den betreffenden Staaten regelt. Die Bestimmungen dieses Abkommens begründen keine Rechte einer Privatperson, Beweismittel zu erlangen, zu beseitigen oder auszuschließen oder die Vollstreckung eines Ersuchen
- e) Article 8 shall be applied to authorise the providing of mutual legal assistance to the administrative authorities concerned, in addition to any authority already provided under bilateral treaty provisions;
- f) subject to Article 9(4) and (5), Article 9 shall be applied in place of, or in the absence of bilateral treaty provisions governing limitations on use of information or evidence provided to the requesting State, and governing the conditioning or refusal of assistance on data protection grounds;
- g) Article 10 shall be applied in the absence of bilateral treaty provisions pertaining to the circumstances under which a requesting State may seek the confidentiality of its request.
- 2.
- (a) The European Union, pursuant to the Treaty on European Union, shall ensure that each Member State acknowledges, in a written instrument between such Member State and the United States of America, the application, in the manner set forth in this Article, of its bilateral mutual legal assistance treaty in force with the United States of America.
- (b) The European Union, pursuant to the Treaty on European Union, shall ensure that new Member States acceding to the European Union after the entry into force of this Agreement, and having bilateral mutual legal assistance treaties with the United States of America, take the measures referred to in subparagraph (a).
- (c) The Contracting Parties shall endeavour to complete the process described in subparagraph (b) prior to the scheduled accession of a new Member State, or as soon as possible thereafter. The European Union shall notify the United States of America of the date of accession of new Member States.
- 3.
- (a) The European Union, pursuant to the Treaty on European Union, and the United States of America shall also ensure that the provisions of this Agreement are applied in the absence of a bilateral mutual legal assistance treaty in force between a Member State and the United States of America.
- (b) The European Union, pursuant to the Treaty on European Union, shall ensure that such Member State acknowledges, in a written instrument between such Member State and the United States of America, the application of the provisions of this Agreement.
- (c) The European Union, pursuant to the Treaty on European Union, shall ensure that new Member States acceding to the European Union after the entry into force of this Agreement, which do not have bilateral mutual legal assistance treaties with the United States of America, take the measures referred to in subparagraph (b).
4. If the process described in paragraph 2(b) and 3(c) is not completed by the date of accession, the provisions of this Agreement shall apply in the relations between the United States of America and that new Member State as from the date on which they have notified each other and the European Union of the completion of their internal procedures for that purpose.
5. The Contracting Parties agree that this Agreement is intended solely for mutual legal assistance between the States concerned. The provisions of this Agreement shall not give rise to a right on the part of any private person to obtain, suppress, or exclude any evidence, or to impede the execution of a re-

chens zu verhindern, und bewirken keine Ausweitung oder Einschränkung sonstigen innerstaatlichen Rechts.

Artikel 4

Ermittlung von Bankinformationen

(1)

- a) Auf Ersuchen des ersuchenden Staates prüft der ersuchte Staat nach den Bestimmungen dieses Artikels unverzüglich nach, ob die in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Banken Aufschluss darüber geben können, ob eine bestimmte natürliche oder juristische Person, die einer Straftat verdächtigt wird oder wegen einer solchen angeklagt ist, Inhaber eines oder mehrerer Bankkonten ist. Der ersuchte Staat teilt die Ergebnisse seiner Nachforschungen unverzüglich dem ersuchenden Staat mit.
- b) Die unter Buchstabe a) genannten Schritte können auch erfolgen, um Aufschluss zu erhalten über:
 - i) Informationen betreffend verurteilte oder in sonstiger Weise in Straftaten verwickelte natürliche oder juristische Personen;
 - ii) Informationen im Besitz von nicht dem Bankenwesen angehörenden Finanzinstitutionen und
 - iii) nicht mit Bankkonten verbundene finanzielle Transaktionen.

(2) Ein Ersuchen um Informationen nach Absatz 1 umfasst

- a) die Identität der natürlichen oder juristischen Person mit Bedeutung für die Ortung solcher Konten sowie
- b) ausreichende Angaben, um es der zuständigen Behörde des ersuchten Staates zu ermöglichen:
 - i) begründeterweise anzunehmen, dass die betreffende natürliche oder juristische Person an einer Straftat beteiligt war und dass Banken oder nicht dem Bankenwesen angehörende Finanzinstitutionen im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates im Besitz der angeforderten Informationen sind,
 - ii) festzustellen, dass sich die erbetene Information auf kriminalpolizeiliche Ermittlungen oder auf Strafverfahren bezieht;
- c) so weit wie möglich Angaben darüber, welche Bank oder nicht dem Bankenwesen angehörige Finanzinstitution betroffen sein kann, und andere Angaben, deren Verfügbarkeit helfen kann, den Umfang der Ermittlungen zu begrenzen.

(3) Rechtshilfeersuchen nach diesem Artikel erfolgen zwischen:

- a) den nach Artikel 15 Absatz 2 benannten zentralen Behörden in den Mitgliedstaaten mit Zuständigkeit für Rechtshilfe oder den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten mit Zuständigkeit für die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten und
- b) den nach Artikel 15 Absatz 2 benannten nationalen Behörden der Vereinigten Staaten mit Zuständigkeit für die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten.

Die Vertragsparteien können nach Inkrafttreten dieses Abkommens durch diplomatischen Notenwechsel eine Änderung der Kommunikationswege vereinbaren, über die Ersuchen nach diesem Artikel erfolgen.

(4)

- a) Vorbehaltlich des Buchstabens b) kann ein Staat nach Artikel 15 seine Verpflichtung zur Leistung von Rechtshilfe nach diesem Artikel begrenzen auf
 - i) Taten, die nach dem Recht des ersuchten wie auch des ersuchenden Staates strafbar sind,
 - ii) Taten, die mit einer Strafe bedroht sind, zu der Freiheitsentzug oder Haft im Höchstmaß von mindestens vier

quest, nor expand or limit rights otherwise available under domestic law.

Article 4

Identification of bank information

1.

- (a) Upon request of the requesting State, the requested State shall, in accordance with the terms of this Article, promptly ascertain if the banks located in its territory possess information on whether an identified natural or legal person suspected of or charged with a criminal offence is the holder of a bank account or accounts. The requested State shall promptly communicate the results of its enquiries to the requesting State.
- (b) The actions described in subparagraph (a) may also be taken for the purpose of identifying:
 - (i) information regarding natural or legal persons convicted of or otherwise involved in a criminal offence;
 - (ii) information in the possession of non-bank financial institutions; or
 - (iii) financial transactions unrelated to accounts.

2. A request for information described in paragraph 1 shall include:

- (a) the identity of the natural or legal person relevant to locating such accounts or transactions; and
- (b) sufficient information to enable the competent authority of the requested State to:
 - (i) reasonably suspect that the natural or legal person concerned has engaged in a criminal offence and that banks or non-bank financial institutions in the territory of the requested State may have the information requested; and
 - (ii) conclude that the information sought relates to the criminal investigation or proceeding;
- (c) to the extent possible, information concerning which bank or non-bank financial institution may be involved, and other information the availability of which may aid in reducing the breadth of the enquiry.

3. Requests for assistance under this Article shall be transmitted between:

- (a) central authorities responsible for mutual legal assistance in Member States, or national authorities of Member States responsible for investigation or prosecution of criminal offences as designated pursuant to Article 15(2); and
- (b) national authorities of the United States responsible for investigation or prosecution of criminal offences, as designated pursuant to Article 15(2).

The Contracting Parties may, following the entry into force of this Agreement, agree by Exchange of Diplomatic Note to modify the channels through which requests under this Article are made.

4.

- (a) Subject to subparagraph (b), a State may, pursuant to Article 15, limit its obligation to provide assistance under this Article to:
 - (i) offences punishable under the laws of both the requested and requesting States;
 - (ii) offences punishable by a penalty involving deprivation of liberty or a detention order of a maximum period of at

Jahren im ersuchenden Staat und von mindestens zwei Jahren im ersuchten Staat gehört, oder

iii) bestimmte schwere Straftaten, die nach dem Recht des ersuchten wie auch des ersuchenden Staates strafbar sind.

b) Ein Staat, der seine Verpflichtung nach Buchstabe a) Ziffern ii) und iii) begrenzt, gestattet zumindest die Ermittlung von Bankkonten mit Bezug zu terroristischen Aktivitäten und zum Waschen von Erlösen aus einem breiten Spektrum von schweren Straftaten nach dem Recht sowohl des ersuchenden als auch des ersuchten Staates.

(5) Die Rechtshilfe darf im Rahmen dieses Artikels nicht aus Gründen des Bankgeheimnisses verweigert werden.

(6) Der ersuchte Staat beantwortet Ersuchen um Vorlage von Aufzeichnungen über die nach diesem Artikel ermittelten Bankguthaben oder Transaktionen entsprechend den Bestimmungen des zwischen den betreffenden Staaten geltenden Vertrags über Rechtshilfe oder in Ermangelung eines solchen Vertrags entsprechend den Anforderungen seines internen Rechts.

(7) Die Vertragsparteien ergreifen Maßnahmen, damit sich für die ersuchten Staaten aufgrund der Anwendung dieses Artikels keine außergewöhnliche Belastung ergibt. Ergibt sich für einen ersuchten Staat – einschließlich für Banken oder durch die Bereitstellung der in diesem Artikel vorgesehenen Kommunikationswege – dennoch eine außergewöhnliche Belastung, so nehmen die Vertragsparteien unverzüglich Konsultationen auf, um die Anwendung dieses Artikels auch durch Maßnahmen zur Reduzierung der bestehenden und der künftigen Belastung zu erleichtern.

Artikel 5

Gemeinsame Ermittlungsteams

(1) Soweit die Vertragsparteien dies noch nicht getan haben, ergreifen sie die erforderlichen Maßnahmen, damit gemeinsame Ermittlungsteams gebildet und im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats und der Vereinigten Staaten von Amerika eingesetzt werden können, so dass kriminalpolizeiliche Ermittlungen und eine Strafverfolgung, an der einer oder mehrere der Mitgliedstaaten und die Vereinigten Staaten von Amerika beteiligt sind, erleichtert werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat und die Vereinigten Staaten von Amerika dies für zweckmäßig erachten.

(2) Die für das jeweilige Team maßgeblichen Modalitäten wie Zusammensetzung, Bestandsdauer, Standort, Organisation, Funktionen, Zweck und Umfang der Beteiligung von Teammitgliedern aus einem Staat an Ermittlungen im Gebiet eines anderen Staates werden im Einvernehmen zwischen den betreffenden für die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten und von den jeweiligen Staaten bestimmten zuständigen Behörden festgelegt.

(3) Die betreffenden von den jeweiligen Staaten bestimmten zuständigen Behörden treten zum Zwecke der Bildung und des Einsatzes solcher Ermittlungsteams in unmittelbarem Kontakt, außer wenn sich die Staaten diesbezüglich auf andere geeignete Kommunikationsmittel einigen, weil außergewöhnliche Komplexität, große Tragweite oder andere Umstände in Bezug auf einige oder auf alle Aspekte eine zentralere Koordinierung erforderlich erscheinen lassen.

(4) Verlangt die Arbeit eines gemeinsamen Ermittlungsteams Ermittlungsmaßnahmen in einem der Staaten, von denen es gebildet wurde, so kann ein von diesem Staat in das Team entsandtes Mitglied die zuständigen Behörden seines Staates ersuchen, diese Maßnahmen zu ergreifen, ohne dass die übrigen Staaten ein Rechtshilfeersuchen einreichen müssen. Die erforderliche Rechtsnorm für die Ergreifung der Maßnahme in diesem Staat ist die für innerstaatliche Ermittlungen erforderliche Rechtsnorm.

least four years in the requesting State and at least two years in the requested State; or

(iii) designated serious offences punishable under the laws of both the requested and requesting States.

(b) A State which limits its obligation pursuant to subparagraph (a)(ii) or (iii) shall, at a minimum, enable identification of accounts associated with terrorist activity and the laundering of proceeds generated from a comprehensive range of serious criminal activities, punishable under the laws of both the requesting and requested States.

5. Assistance may not be refused under this Article on grounds of bank secrecy.

6. The requested State shall respond to a request for production of the records concerning the accounts or transactions identified pursuant to this Article, in accordance with the provisions of the applicable mutual legal assistance treaty in force between the States concerned, or in the absence thereof, in accordance with the requirements of its domestic law.

7. The Contracting Parties shall take measures to avoid the imposition of extraordinary burdens on requested States through application of this Article. Where extraordinary burdens on a requested State nonetheless result, including on banks or by operation of the channels of communications foreseen in this Article, the Contracting Parties shall immediately consult with a view to facilitating the application of this Article, including the taking of such measures as may be required to reduce pending and future burdens.

Article 5

Joint investigative teams

1. The Contracting Parties shall, to the extent they have not already done so, take such measures as may be necessary to enable joint investigative teams to be established and operated in the respective territories of each Member State and the United States of America for the purpose of facilitating criminal investigations or prosecutions involving one or more Member States and the United States of America where deemed appropriate by the Member State concerned and the United States of America.

2. The procedures under which the team is to operate, such as its composition, duration, location, organisation, functions, purpose, and terms of participation of team members of a State in investigative activities taking place in another State's territory shall be as agreed between the competent authorities responsible for the investigation or prosecution of criminal offences, as determined by the respective States concerned.

3. The competent authorities determined by the respective States concerned shall communicate directly for the purposes of the establishment and operation of such team except that where the exceptional complexity, broad scope, or other circumstances involved are deemed to require more central coordination as to some or all aspects, the States may agree upon other appropriate channels of communications to that end.

4. Where the joint investigative team needs investigative measures to be taken in one of the States setting up the team, a member of the team of that State may request its own competent authorities to take those measures without the other States having to submit a request for mutual legal assistance. The required legal standard for obtaining the measure in that State shall be the standard applicable to its domestic investigative activities.

Artikel 6

Vernehmung per Video-Konferenz

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit zwischen jedem Mitgliedstaat und den Vereinigten Staaten von Amerika für die Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen in einem Strafverfahren, in dem Rechtshilfe gewährt wird, in einem ersuchten Staat der Einsatz der Video-Übertragungstechnik möglich ist, sofern diese Möglichkeit derzeit noch nicht besteht. Soweit dieser Artikel keine spezifischen Bestimmungen enthält, entsprechen die Modalitäten denen gemäß dem geltenden Vertrag über Rechtshilfe zwischen den betreffenden Staaten oder gegebenenfalls gemäß dem Recht des ersuchten Staates.

(2) Sofern zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten Staat nichts anderes vereinbart wird, trägt der ersuchende Staat die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Video-Übertragung. Sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Leistung dieser Hilfe (unter anderem Reisekosten der beteiligten Personen im ersuchten Staat) werden entsprechend den anwendbaren Bestimmungen des geltenden Vertrags über Rechtshilfe zwischen den betreffenden Staaten oder in Ermangelung eines solchen Vertrags entsprechend der zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten Staat getroffenen Absprache getragen.

(3) Der ersuchende und der ersuchte Staat können Konsultationen aufnehmen, um die Lösung rechtlicher, technischer und logistischer Fragen, die bei der Ausführung des Ersuchens auftreten können, zu erleichtern.

(4) Unbeschadet der Rechtsprechung des ersuchenden Staats ist die Abgabe einer absichtlich falschen Erklärung oder eine andere Verfehlung eines Zeugen oder Sachverständigen während der Video-Konferenz im ersuchten Staat in derselben Weise strafbar, wie dies in einem innerstaatlichen Verfahren der Fall wäre.

(5) Dieser Artikel gilt unbeschadet des Einsatzes sonstiger Mittel zur Vernehmung im ersuchten Staat gemäß dem anwendbaren Vertrags- oder Gesetzesrecht.

(6) Dieser Artikel gilt unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen der bilateralen Abkommen über Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten von Amerika, die den Einsatz der Video-Übertragungstechnik für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke vorschreiben oder gestatten, wie beispielsweise für Zwecke der Identifizierung von Personen oder Gegenständen oder der Festhaltung von Ermittlungsfeststellungen. Ein Staat kann den Einsatz der Video-Übertragungstechnik in solchen Fällen auch genehmigen, wenn dies nicht bereits im anwendbaren Vertrags- oder Gesetzesrecht vorgesehen ist.

Artikel 7

Beschleunigte Übermittlung von Ersuchen

Ersuchen um Rechtshilfe und diesbezügliche Mitteilungen können mithilfe beschleunigter Kommunikationsmittel wie Fax oder elektronische Post erfolgen, mit nachfolgender formeller Bestätigung, wenn dies vom ersuchten Staat verlangt wird. Der ersuchte Staat beantwortet das Ersuchen mit einem dieser beschleunigten Kommunikationsmittel.

Artikel 8

Rechtshilfe für Verwaltungsbehörden

(1) Rechtshilfe wird auch einer nationalen Verwaltungsbehörde gewährt, die Ermittlungen zu Handlungen mit Blick auf deren strafrechtliche Verfolgung oder Verweisung an die Ermittlungs- oder Strafverfolgungsbehörden führt und diese Ermittlungen aufgrund ihrer spezifischen verwaltungsrechtlichen oder gesetzlichen Befugnis führt. Unter solchen Umständen kann Rechtshilfe auch anderen Verwaltungsbehörden gewährt werden. Für Angelegenheiten, in denen die Verwaltungsbehörde davon aus-

Article 6

Video conferencing

1. The Contracting Parties shall take such measures as may be necessary to enable the use of video transmission technology between each Member State and the United States of America for taking testimony in a proceeding for which mutual legal assistance is available of a witness or expert located in a requested State, to the extent such assistance is not currently available. To the extent not specifically set forth in this Article, the modalities governing such procedure shall be as provided under the applicable mutual legal assistance treaty in force between the States concerned, or the law of the requested State, as applicable.

2. Unless otherwise agreed by the requesting and requested States, the requesting State shall bear the costs associated with establishing and servicing the video transmission. Other costs arising in the course of providing assistance (including costs associated with travel of participants in the requested State) shall be borne in accordance with the applicable provisions of the mutual legal assistance treaty in force between the States concerned, or where there is no such treaty, as agreed upon by the requesting and requested States.

3. The requesting and requested States may consult in order to facilitate resolution of legal, technical or logistical issues that may arise in the execution of the request.

4. Without prejudice to any jurisdiction under the law of the requesting State, making an intentionally false statement or other misconduct of the witness or expert during the course of the video conference shall be punishable in the requested State in the same manner as if it had been committed in the course of its domestic proceedings.

5. This Article is without prejudice to the use of other means for obtaining of testimony in the requested State available under applicable treaty or law.

6. This Article is without prejudice to application of provisions of bilateral mutual legal assistance agreements between Member States and the United States of America that require or permit the use of video conferencing technology for purposes other than those described in paragraph 1, including for purposes of identification of persons or objects, or taking of investigative statements. Where not already provided for under applicable treaty or law, a State may permit the use of video conferencing technology in such instances.

Article 7

Expedited transmission of requests

Requests for mutual legal assistance, and communications related thereto, may be made by expedited means of communications, including fax or e-mail, with formal confirmation to follow where required by the requested State. The requested State may respond to the request by any such expedited means of communication.

Article 8

Mutual legal assistance to administrative authorities

1. Mutual legal assistance shall also be afforded to a national administrative authority, investigating conduct with a view to a criminal prosecution of the conduct, or referral of the conduct to criminal investigation or prosecution authorities, pursuant to its specific administrative or regulatory authority to undertake such investigation. Mutual legal assistance may also be afforded to other administrative authorities under such circumstances. Assistance shall not be available for matters in which the admin-

geht, dass es nicht zu einer Verfolgung bzw. Verweisung kommt, wird keine Rechtshilfe gewährt.

(2)

- a) Ersuchen um Rechtshilfe nach diesem Artikel erfolgen zwischen den zentralen Behörden, die nach dem zwischen den betreffenden Staaten geltenden bilateralen Vertrag über Rechtshilfe benannt sind, oder zwischen anderen Stellen entsprechend einer Vereinbarung der zentralen Behörden.
- b) Besteht kein Vertrag, so erfolgen die Ersuchen zwischen dem Justizministerium der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Justizministerium des betreffenden Mitgliedstaats oder einem nach Artikel 15 Absatz 1 vergleichbaren Ministerium mit Zuständigkeit für die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen oder zwischen anderen, von diesen Ministerien beider Seiten benannten Behörden.

(3) Die Vertragsparteien ergreifen Maßnahmen, damit sich für die ersuchten Staaten aufgrund der Anwendung dieses Artikels keine außergewöhnliche Belastung ergibt. Ergibt sich für einen ersuchten Staat dennoch eine außergewöhnliche Belastung, so nehmen die Vertragsparteien unverzüglich Konsultationen auf, um die Anwendung dieses Artikels auch durch Maßnahmen zur Reduzierung der bestehenden und der künftigen Belastung zu erleichtern.

Artikel 9

Begrenzte Verwendung zum Schutz personenbezogener und sonstiger Daten

(1) Der ersuchende Staat kann alle vom ersuchten Staat erlangten Beweismittel oder Informationen verwenden

- a) für Zwecke seiner kriminalpolizeilichen Ermittlungen und Strafverfahren,
- b) zur Abwendung einer unmittelbaren und ernsthaften Bedrohung seiner öffentlichen Sicherheit,
- c) in seinen nicht strafrechtlichen justiziellen und administrativen Verfahren, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit Ermittlungen und Verfahren,
 - i) die unter Buchstabe a) genannt sind oder
 - ii) für die Rechtshilfe gemäß Artikel 8 gewährt wurde,
- d) für jeden anderen Zweck, wenn die Informationen oder Beweismittel im Rahmen der Verfahren, für die sie übermittelt wurden, oder in einem der unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Fälle öffentlich bekannt wurden, und
- e) für jeden anderen Zweck ausschließlich mit vorheriger Zustimmung des ersuchten Staates.

(2)

- a) Dieser Artikel schließt nicht aus, dass der ersuchte Staat in einem besonderen Fall zusätzliche Bedingungen aufstellen kann, wenn das spezifische Rechtshilfeersuchen ohne solche Bedingungen nicht erledigt werden könnte. Wurden zusätzliche Bedingungen nach Maßgabe dieses Buchstabens aufgestellt, so kann der ersuchte Staat vom ersuchenden Staat Auskünfte über die Verwendung der Beweismittel und der Informationen verlangen.
- b) Der ersuchte Staat darf als eine Bedingung im Sinne von Buchstabe a) für die Bereitstellung von Beweismitteln und Informationen keine allgemeinen Einschränkungen mit Blick auf die Rechtsnormen des ersuchenden Staates für den Umgang mit personenbezogenen Daten auferlegen.

(3) Stellt der ersuchte Staat nach der Weitergabe an den ersuchenden Staat Umstände fest, die ihn veranlassen können, in einem bestimmten Fall eine zusätzliche Bedingung zu stellen, so kann der ersuchte Staat sich mit dem ersuchenden Staat ins Benehmen setzen, um festzulegen, inwieweit die Beweismittel und die Informationen geschützt werden können.

istrative authority anticipates that no prosecution or referral, as applicable, will take place.

2.

- (a) Requests for assistance under this Article shall be transmitted between the central authorities designated pursuant to the bilateral mutual legal assistance treaty in force between the States concerned, or between such other authorities as may be agreed by the central authorities.
- (b) In the absence of a treaty, requests shall be transmitted between the United States Department of Justice and the Ministry of Justice or, pursuant to Article 15(1), comparable Ministry of the Member State concerned responsible for transmission of mutual legal assistance requests, or between such other authorities as may be agreed by the Department of Justice and such Ministry.

3. The Contracting Parties shall take measures to avoid the imposition of extraordinary burdens on requested States through application of this Article. Where extraordinary burdens on a requested State nonetheless result, the Contracting Parties shall immediately consult with a view to facilitating the application of this Article, including the taking of such measures as may be required to reduce pending and future burdens.

Article 9

Limitations on use to protect personal and other data

1. The requesting State may use any evidence or information obtained from the requested State:

- (a) for the purpose of its criminal investigations and proceedings;
- (b) for preventing an immediate and serious threat to its public security;
- (c) in its non-criminal judicial or administrative proceedings directly related to investigations or proceedings:
 - (i) set forth in subparagraph (a); or
 - (ii) for which mutual legal assistance was rendered under Article 8;
- (d) for any other purpose, if the information or evidence has been made public within the framework of proceedings for which they were transmitted, or in any of the situations described in subparagraphs (a), (b) and (c); and
- (e) for any other purpose, only with the prior consent of the requested State.

2.

- (a) This Article shall not prejudice the ability of the requested State to impose additional conditions in a particular case where the particular request for assistance could not be complied with in the absence of such conditions. Where additional conditions have been imposed in accordance with this subparagraph, the requested State may require the requesting State to give information on the use made of the evidence or information.
- (b) Generic restrictions with respect to the legal standards of the requesting State for processing personal data may not be imposed by the requested State as a condition under subparagraph (a) to providing evidence or information.

3. Where, following disclosure to the requesting State, the requested State becomes aware of circumstances that may cause it to seek an additional condition in a particular case, the requested State may consult with the requesting State to determine the extent to which the evidence and information can be protected.

(4) Ein ersuchter Staat kann anstelle dieses Artikels die in dem geltenden bilateralen Vertrag über Rechtshilfe enthaltene Bestimmung über die begrenzte Verwendung von Daten anwenden, wenn dies zu einer weniger starken Begrenzung der Verwendung von Informationen und Beweismitteln als nach den Bestimmungen dieses Artikels führt.

(5) Ist nach einem zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens geltenden bilateralen Vertrag über Rechtshilfe zwischen einem Mitgliedstaat und den Vereinigten Staaten von Amerika die Einschränkung der Verpflichtung zur Leistung von Rechtshilfe in Bezug auf bestimmte Steuerzuwiderhandlungen zulässig, so kann der betreffende Mitgliedstaat in seinem Austausch von Urkunden mit den Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 3 Absatz 2 angeben, dass er in Bezug auf solche Zuwiderhandlungen weiterhin die in diesem Vertrag enthaltene Bestimmung über die begrenzte Verwendung von Daten anwendet.

Artikel 10

Vertraulichkeitswunsch des ersuchenden Staates

Der ersuchte Staat bemüht sich nach besten Kräften darum, ein Ersuchen und dessen Inhalt vertraulich zu behandeln, wenn der ersuchende Staat um eine solche Vertraulichkeit nachsucht. Kann das Ersuchen nicht erledigt werden, ohne die gewünschte Vertraulichkeit zu verletzen, so teilt die zentrale Behörde des ersuchten Staates dies dem ersuchenden Staat mit, der dann zu entscheiden hat, ob dem Ersuchen dennoch Folge geleistet werden soll.

Artikel 11

Konsultationen

Die Vertragsparteien konsultieren sich im geeigneten Maße zum Zweck einer möglichst effektiven Nutzung dieses Abkommens sowie zum Zweck einer leichteren Beilegung eines etwaigen Streits über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens.

Artikel 12

Zeitliche Geltung

(1) Dieses Abkommen gilt für vor oder nach seinem Inkrafttreten begangene Straftaten.

(2) Dieses Abkommen gilt für nach seinem Inkrafttreten gestellte Rechtshilfeersuchen. Die Artikel 6 und 7 gelten jedoch auch für Ersuchen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens in einem ersuchten Staat anhängig sind.

Artikel 13

Nichtabweichung

Vorbehaltlich des Artikels 4 Absatz 5 und des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe b) schließt dieses Abkommen nicht aus, dass der ersuchte Staat Gründe für die Ablehnung der Rechtshilfe geltend macht, die sich aus einem bilateralen Vertrag über Rechtshilfe oder, wenn ein solcher nicht besteht, aus seinen anwendbaren Rechtsgrundsätzen ergeben; dies gilt auch für den Fall, dass durch die Erledigung des Ersuchens die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung und andere grundlegende Interessen dieses Staates beeinträchtigt würden.

Artikel 14

Künftige bilaterale Verträge mit Mitgliedstaaten über Rechtshilfe

Dieses Abkommen ist kein Hindernis dafür, dass nach seinem Inkrafttreten bilaterale Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossen werden, die mit diesem Abkommen in Einklang stehen.

4. A requested State may apply the use limitation provision of the applicable bilateral mutual legal assistance treaty in lieu of this Article, where doing so will result in less restriction on the use of information and evidence than provided for in this Article.

5. Where a bilateral mutual legal assistance treaty in force between a Member State and the United States of America on the date of signature of this Agreement, permits limitation of the obligation to provide assistance with respect to certain tax offences, the Member State concerned may indicate, in its exchange of written instruments with the United States of America described in Article 3(2), that, with respect to such offences, it will continue to apply the use limitation provision of that treaty.

Article 10

Requesting State's request for confidentiality

The requested State shall use its best efforts to keep confidential a request and its contents if such confidentiality is requested by the requesting State. If the request cannot be executed without breaching the requested confidentiality, the central authority of the requested State shall so inform the requesting State, which shall then determine whether the request should nevertheless be executed.

Article 11

Consultations

The Contracting Parties shall, as appropriate, consult to enable the most effective use to be made of this Agreement, including to facilitate the resolution of any dispute regarding the interpretation or application of this Agreement.

Article 12

Temporal application

1. This Agreement shall apply to offences committed before as well as after it enters into force.

2. This Agreement shall apply to requests for mutual legal assistance made after its entry into force. Nevertheless, Articles 6 and 7 shall apply to requests pending in a requested State at the time this Agreement enters into force.

Article 13

Non-derogation

Subject to Article 4(5) and Article 9(2)(b), this Agreement is without prejudice to the invocation by the requested State of grounds for refusal of assistance available pursuant to a bilateral mutual legal assistance treaty, or, in the absence of a treaty, its applicable legal principles, including where execution of the request would prejudice its sovereignty, security, ordre public or other essential interests.

Article 14

Future bilateral mutual legal assistance treaties with Member States

This Agreement shall not preclude the conclusion, after its entry into force, of bilateral Agreements between a Member State and the United States of America consistent with this Agreement.

Artikel 15

Benennungen und Notifizierungen

(1) Wurde im Rahmen von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) ein anderes Ministerium als das Justizministerium benannt, so notifiziert die Europäische Union den Vereinigten Staaten von Amerika eine solche Benennung vor Austausch der Urkunden zwischen den Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 3 Absatz 3.

(2) Vor Austausch der Urkunden zwischen den Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 3 Absätze 2 und 3 notifizieren sich die Vertragsparteien nach gegenseitigen Konsultationen darüber, welche nationalen Behörden mit Zuständigkeit für die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten nach Artikel 4 Absatz 3 zu benennen sind, welche die benannten nationalen Behörden sind. Für die Mitgliedstaaten, bei denen kein Vertrag über Rechtshilfe mit den Vereinigten Staaten von Amerika besteht, notifiziert die Europäische Union den Vereinigten Staaten von Amerika vor diesem Austausch, welche die zentralen Behörden nach Artikel 4 Absatz 3 sind.

(3) Die Vertragsparteien notifizieren einander vor Austausch der Urkunden zwischen den Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 3 Absätze 2 und 3 jede nach Artikel 4 Absatz 4 geltend gemachte Begrenzung der Verwendung von Daten.

Artikel 16

Räumliche Geltung

(1) Dieses Abkommen gilt für:

- a) die Vereinigten Staaten von Amerika;
- b) die Europäische Union, und zwar für:
 - die Mitgliedstaaten;
 - Gebiete, deren Außenbeziehungen in den Zuständigkeitsbereich eines Mitgliedstaates fallen, bzw. für Länder, die nicht Mitgliedstaaten sind, für die ein Mitgliedstaat hinsichtlich der Außenbeziehungen andere Verpflichtungen hat, sofern die Vertragsparteien im Wege des Austauschs einer von dem betreffenden Mitgliedstaat ordnungsgemäß bestätigten diplomatischen Note eine Vereinbarung getroffen haben.

(2) Die Anwendung dieses Abkommens auf Gebiete oder Länder, für die eine Ausdehnung der Geltung in Einklang mit Buchstabe b) vorgesehen wurde, kann von jeder der Parteien gegenüber der anderen Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich auf diplomatischem Wege vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen Bestätigung zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und den Vereinigten Staaten von Amerika gekündigt werden.

Artikel 17

Überprüfung

Die Vertragsparteien kommen überein, eine gemeinsame Überprüfung dieses Abkommens spätestens fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten vorzunehmen. Die Überprüfung bezieht sich insbesondere auf die praktische Durchführung des Abkommens und kann auch Aspekte wie die Auswirkungen der Weiterentwicklung der Europäischen Union auf den Gegenstand dieses Abkommens umfassen.

Artikel 18

Inkrafttreten und Beendigung

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag nach Ablauf des dritten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Vertragsparteien untereinander die Urkunden über den Abschluss ihrer diesbezüglichen internen Verfahren ausgetauscht haben. Aus diesen Urkunden geht auch hervor, dass die in Artikel 3 Absätze 2 und 3 genannten Schritte unternommen wurden.

Article 15

Designations and notifications

1. Where a Ministry other than the Ministry of Justice has been designated under Article 8(2)(b), the European Union shall notify the United States of America of such designation prior to the exchange of written instruments described in Article 3(3) between the Member States and the United States of America.

2. The Contracting Parties, on the basis of consultations between them on which national authorities responsible for the investigation and prosecution of offences to designate pursuant to Article 4(3), shall notify each other of the national authorities so designated prior to the exchange of written instruments described in Article 3(2) and (3) between the Member States and the United States of America. The European Union shall, for Member States having no mutual legal assistance treaty with the United States of America, notify the United States of America prior to such exchange of the identity of the central authorities under Article 4(3).

3. The Contracting Parties shall notify each other of any limitations invoked under Article 4(4) prior to the exchange of written instruments described in Article 3(2) and (3) between the Member States and the United States of America.

Article 16

Territorial application

1. This Agreement shall apply:

- (a) to the United States of America;
- (b) in relation to the European Union, to:
 - Member States,
 - territories for whose external relations a Member State has responsibility, or countries that are not Member States for whom a Member State has other duties with respect to external relations, where agreed upon by exchange of diplomatic note between the Contracting Parties, duly confirmed by the relevant Member State.

2. The application of this Agreement to any territory or country in respect of which extension has been made in accordance with subparagraph (b) of paragraph 1 may be terminated by either Contracting Party giving six months' written notice to the other Contracting Party through the diplomatic channel, where duly confirmed between the relevant Member State and the United States of America.

Article 17

Review

The Contracting Parties agree to carry out a common review of this Agreement no later than five years after its entry into force. The review shall address in particular the practical implementation of the Agreement and may also include issues such as the consequences of further development of the European Union relating to the subject matter of this Agreement.

Article 18

Entry into force and termination

1. This Agreement shall enter into force on the first day following the third month after the date on which the Contracting Parties have exchanged instruments indicating that they have completed their internal procedures for this purpose. These instruments shall also indicate that the steps specified in Article 3(2) and (3) have been completed.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei kündigen, und diese Kündigung wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Mitteilung wirksam.

2. Either Contracting Party may terminate this Agreement at any time by giving written notice to the other Party, and such termination shall be effective six months after the date of such notice.

Unterzeichnet von den nachstehend aufgeführten Bevollmächtigten.

In witness whereof the undersigned Plenipotentiaries have signed this Agreement.

Geschehen zu Washington D. C. am fündundzwanzigsten Juni zweitausendunddrei in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Done at Washington D.C. on the twenty-fifth day of June in the year two thousand and three in duplicate in the Danish, Dutch, English, Finnish, French, German, Greek, Italian, Portuguese, Spanish and Swedish languages, each text being equally authentic.

Für die Europäische Union
For the European Union

Philippos Petzalnikos

Für die Vereinigten Staaten von Amerika
For the United States of America

John Ashcroft

Erläuternde Note
zu dem Abkommen
zwischen der Europäischen Union
und den Vereinigten Staaten von Amerika
über Rechtshilfe

Explanatory Note
on the Agreement on Mutual Legal Assistance
between the European Union
and the United States of America

Diese Erläuternde Note enthält eine von den Vertragsparteien erzielte Vereinbarung darüber, wie bestimmte Vorschriften des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Rechtshilfe (nachstehend „Abkommen“ genannt) anzuwenden sind.

Zu Artikel 8

Im Hinblick auf die Rechtshilfe für Verwaltungsbehörden nach Artikel 8 Absatz 1 ergibt sich aus Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 die Pflicht, um Rechtshilfe ersuchenden Verwaltungsbehörden auf Bundesebene der Vereinigten Staaten von Amerika und um Rechtshilfe ersuchenden Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene Rechtshilfe zu gewähren. Nach Satz 2 jenes Absatzes kann Rechtshilfe auch anderen Verwaltungsbehörden – nämlich Verwaltungsbehörden auf Nichtbundesebene bzw. auf lokaler Ebene – gewährt werden. Die Anwendung dieser Bestimmung liegt jedoch im Ermessen des ersuchten Staates.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Rechtshilfe aufgrund von Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 einer ersuchenden Verwaltungsbehörde gewährt wird, wenn die betreffende Verwaltungsbehörde zum Zeitpunkt der Antragsstellung im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Ermittlungen oder ein Verfahren durchführt, das auf eine strafrechtliche Verfolgung oder die Befassung der zuständigen Strafverfolgungsbehörden mit den Handlungen, wegen deren ermittelt wurde, abzielt, wie dies nachstehend dargelegt wird. Die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Antragsstellung eine Befassung der Strafverfolgungsbehörden zu Strafverfolgungszwecken in Erwägung gezogen wird, schließt nicht aus, dass die Verwaltungsbehörde Ermittlungen im Hinblick auf die Verhängung von Sanktionen nicht strafrechtlicher Art durchführt. So kann die ersuchende Verwaltungsbehörde infolge der nach Artikel 8 Absatz 1 erhaltenen Rechtshilfe zu dem Schluss gelangen, dass eine strafrechtliche Verfolgung oder die Befassung der Strafverfolgungsbehörden nicht sinnvoll wäre. Unbeschadet solcher möglichen Folgen sind die Vertragsparteien verpflichtet, im Rahmen dieses Artikels Rechtshilfe zu gewähren.

Die ersuchende Verwaltungsbehörde darf jedoch nicht um Rechtshilfe auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 1 ersuchen, wenn eine strafrechtliche Verfolgung oder die Befassung der Strafverfolgungsbehörden nicht in Erwägung gezogen wird oder wenn die Handlungen, wegen der ermittelt wird, nach dem Recht des ersuchenden Staates nicht strafrechtlich geahndet werden bzw. nicht in den Zuständigkeitsbereich der Strafverfolgungsbehörden fallen.

Die Europäische Union weist darauf hin, dass der Regelungsbe- reich des Abkommens unter die Bestimmungen über die polizei- liche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union fällt und dass das Abkommen im Rahmen dieser Bestimmungen geschlossen wurde.

This note reflects understandings regarding the application of certain provisions of the Agreement on Mutual Legal Assistance between the European Union and the United States of America (hereinafter ‘the Agreement’) agreed between the Contracting Parties.

On Article 8

With respect to the mutual legal assistance to administrative authorities under Article 8(1), the first sentence of Article 8(1) imposes an obligation to afford mutual legal assistance to re- questing United States of America federal administrative author- ities and to requesting national administrative authorities of Member States. Under the second sentence of that paragraph mutual legal assistance may also be made available to other, that is non-federal or local, administrative authorities. This provi- sion however, is available at the discretion of the requested State.

The Contracting Parties agree that under the first sentence of Article 8(1) mutual legal assistance will be made available to a requesting administrative authority that is, at the time of making the request, conducting investigations or proceedings in con- templation of criminal prosecution or referral of the investigated conduct to the competent prosecuting authorities, within the terms of its statutory mandate, as further described immediat- ely below. The fact that at the time of making the request referral for criminal prosecution is being contemplated does not exclude that other sanctions than criminal ones may be pursued by that authority. Thus, mutual legal assistance obtained under Arti- cle 8(1) may lead the requesting administrative authority to the conclusion that pursuance of criminal proceedings or criminal referral would not be appropriate. These possible consequences do not affect the obligation upon the Contracting Parties to pro- vide assistance under this Article.

However, the requesting administrative authority may not use Article 8(1) to request assistance where criminal prosecution or referral is not being contemplated, or for matters in which the conduct under investigation is not subject to criminal sanction or referral under the laws of the requesting State.

The European Union recalls that the subject matter of the Agreement for its part falls under the provisions on police and judicial cooperation in criminal matters set out in Title VI of the Treaty on European Union and that the Agreement has been concluded within the scope of these provisions.

Zu Artikel 9

Mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) soll sichergestellt werden, dass für die Ablehnung der Rechtshilfe Datenschutzgründe nur in Ausnahmefällen geltend gemacht werden dürfen. Eine derartige Situation könnte sich ergeben, wenn nach Abwägung der in einem gegebenen Fall zu berücksichtigenden wichtigen Interessen (zum einen des öffentlichen Interesses, wozu auch eine ordnungsgemäße Rechtspflege gehört, und zum anderen des Interesses des Schutzes der Privatsphäre) der ersuchte Staat zu der Auffassung gelangt, dass die Übermittlung der vom ersuchenden Staat erbetenen spezifischen Daten Schwierigkeiten grundsätzlicher Art bereitet, so dass eine Übermittlung aus Gründen seiner wesentlichen Interessen abzulehnen ist. Auszuschließen ist somit, dass der ersuchte Staat aufgrund einer extensiven Auslegung der Datenschutzgrundsätze die Zusammenarbeit kategorisch oder systematisch ablehnt. Die alleinige Tatsache, dass der ersuchende und der ersuchte Staat unterschiedliche Datenschutzsysteme haben (dass z. B. der ersuchende Staat nicht über eine einer Datenschutzbehörde entsprechende Stelle verfügt) oder unterschiedliche Methoden des Schutzes von personenbezogenen Daten anwenden (dass z. B. der ersuchende Staat andere Methoden zum Schutz der Vertraulichkeit oder der Richtigkeit der bei den Strafverfolgungsbehörden eingegangenen personenbezogenen Daten anwendet), darf nicht als zusätzliche Bedingung im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a) aufgestellt werden.

Zu Artikel 14

Nach Artikel 14 schließt das Abkommen nicht aus, dass nach seinem Inkrafttreten bilaterale Rechtshilfeabkommen zwischen einem Mitgliedstaat und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossen werden, die mit dem Abkommen in Einklang stehen.

Sofern eine in dem Abkommen vorgesehene Maßnahme in der Praxis zu Schwierigkeiten für die Vereinigten Staaten von Amerika und einen oder mehrere Mitgliedstaaten führt, so sollten derartige Schwierigkeiten zunächst nach Möglichkeit im Wege von Konsultationen zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und den Vereinigten Staaten von Amerika oder gegebenenfalls im Wege der in diesem Abkommen vorgesehenen Konsultationsverfahren behoben werden. In Fällen, in denen es nicht möglich ist, derartige in der Praxis auftretende Schwierigkeiten nur durch Konsultationen zu beheben, können in weiteren bilateralen Abkommen zwischen dem Mitgliedstaat und den Vereinigten Staaten von Amerika praktikable Alternativmechanismen vorgesehen werden, die dann als mit diesem Abkommen als im Einklang stehend gelten, wenn sie die Ziele der speziellen Bestimmung, bei der die Schwierigkeit aufgetreten ist, wahren.

On Article 9

Article 9(2)(b) is meant to ensure that refusal of assistance on data protection grounds may be invoked only in exceptional cases. Such a situation could arise if, upon balancing the important interests involved in the particular case (on the one hand, public interests, including the sound administration of justice and, on the other hand, privacy interests), furnishing the specific data sought by the requesting State would raise difficulties so fundamental as to be considered by the requested State to fall within the essential interests grounds for refusal. A broad, categorical, or systematic application of data protection principles by the requested State to refuse cooperation is therefore precluded. Thus, the fact the requesting and requested States have different systems of protecting the privacy of data (such as that the requesting State does not have the equivalent of a specialised data protection authority) or have different means of protecting personal data (such as that the requesting State uses means other than the process of deletion to protect the privacy or the accuracy of the personal data received by law enforcement authorities), may as such not be imposed as additional conditions under Article 9(2a).

On Article 14

Article 14 provides that the Agreement shall not preclude the conclusion, after its entry into force, of bilateral agreements on mutual legal assistance between a Member State and the United States of America consistent with the Agreement.

Should any measures set forth in the Agreement create an operational difficulty for the United States of America and one or more Member States, such difficulty should in the first place be resolved, if possible, through consultations between the Member State or Member States concerned and the United States of America, or, if appropriate, through the consultation procedures set out in the Agreement. Where it is not possible to address such operational difficulty through consultations alone, it would be consistent with the Agreement for future bilateral agreements between a Member State and the United States of America to provide an operationally feasible alternative mechanism that would satisfy the objectives of the specific provision with respect to which the difficulty has arisen.

Denkschrift

A. Vertrag vom 14. Oktober 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen

I. Allgemeines

Zur Begründung einer rechtlichen Verpflichtung zur Rechtshilfe sowie zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Justiz bei der Ermittlung, Verfolgung und Bekämpfung von Straftaten haben die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika den vorliegenden Rechtshilfevertrag geschlossen. Der Unterzeichnung waren – jeweils alternierend in Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika – langjährige und intensive Verhandlungen vorausgegangen, in denen über die Regelungen bis in die Einzelheiten Einvernehmen erzielt werden konnte. Die Anregungen der Landesjustizverwaltungen wurden dabei so weit wie möglich berücksichtigt.

Im Frühjahr 2003 konnten die Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen werden.

Die Unterzeichnung des Vertrags fand am 14. Oktober 2003 in Washington statt.

Gegenstand des Vertrags ist die so genannte „Sonstige Rechtshilfe“, die in den §§ 59 ff. des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1721), näher ausgestaltet ist.

Während der Auslieferungsverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika nach dem Auslieferungsvertrag vom 20. Juli 1978 (BGBl. 1980 II S. 646, 1300) und die Überstellung von verurteilten Personen nach dem multilateralen Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 II S. 1006, 1007; 1992 II S. 98) stattfindet, erfolgt der sonstige Rechtshilfeverkehr bislang weitgehend vertraglos nach den §§ 59 ff. IRG. Eine rechtliche Verpflichtung zur Rechtshilfe besteht bisher nicht. Die deutsch-amerikanische Vereinbarung vom 7. November/28. Dezember 1960/3. Januar 1961 über den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen und über die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister (BGBl. 1961 II S. 471) sowie das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Bekämpfung des ungesetzlichen Verkehrs mit Betäubungsmitteln vom 17. Januar/24. August 1955/7. März 1956 (BGBl. 1957 II S. 709) haben in der Praxis kaum Bedeutung.

Der Rechtshilfevertrag orientiert sich sprachlich und inhaltlich am Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EuRhÜbk) (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386; 1976 II S. 1799; 1982 I S. 2071) und an dem Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum EuRhÜbk (BGBl. 1990 II S. 124; 1991 II S. 909). Die rechtlichen Traditionen beider Staaten sind gleichermaßen in den Text des Rechtshilfevertrags vom 14. Oktober 2003 eingeflossen. Es handelt sich um einen modernen Rechtshilfevertrag, der alle Formen der gegenseitigen Unterstützung bei der Strafverfolgung von

der Übermittlung von Beweismitteln und Informationen bis zur Zustellung von Schriftstücken einschließt.

In seinem Aufbau regelt der Vertrag zunächst grundsätzliche Fragen, nämlich in Artikel 1 die grundsätzliche Verpflichtung beider Vertragsparteien zur Leistung von Rechtshilfe, in Artikel 2 den justizministeriellen Geschäftsweg für die Stellung und Entgegennahme von Ersuchen und in Artikel 3 die Möglichkeit der Ablehnung von Ersuchen aus Gründen des *ordre public*. Anschließend werden in den Artikeln 4–13 einzelne mögliche Formen der Rechtshilfe aufgeführt und geregelt. Die Artikel 14–16 behandeln die Vertraulichkeit bei Ersuchen sowie den Datenschutz. Zuletzt werden in den Artikeln 17–26 technische Fragen des Rechtshilfeverkehrs geregelt, etwa Inhalt und Form der Ersuchen, die anzuwendende Sprache und Kosten.

Am 25. Juni 2003, also nach Abschluss der Verhandlungen zum deutsch-amerikanischen Rechtshilfevertrag, haben die Europäische Union und die Vereinigten Staaten von Amerika ein Abkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen unterzeichnet (ABl. EU 2003 Nr. L 181 S. 34). Das EU-US-Abkommen regelt nur Teilbereiche des Rechtshilfeverkehrs. Es soll bestehende bilaterale Verträge ergänzen und sieht für bestimmte Maßnahmen der Rechtshilfe Regelungen vor, die im deutsch-amerikanischen Rechtshilfevertrag nicht enthalten sind: die Ermittlung von Bankinformationen, die Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen und die Vernehmung per Video-Konferenz. Nach Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a des EU-US-Abkommens muss jeder Mitgliedstaat in einer zwischen ihm und den Vereinigten Staaten von Amerika erstellten Urkunde anerkennen, dass sein geltender bilateraler Vertrag über die Rechtshilfe mit den Vereinigten Staaten von Amerika in der in Artikel 3 des EU-US-Abkommens dargelegten Weise zur Anwendung kommt.

Der in Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a des EU-US-Abkommens enthaltene Verpflichtung wurde durch die am 18. Mai 2006 in Washington D. C. erfolgte Zeichnung des Zusatzvertrages zum Vertrag vom 14. Oktober 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen Rechnung getragen. In dem Zusatzvertrag werden Regelungen aus dem EU-US-Abkommen vom 25. Juni 2003 in den Vertrag vom 14. Oktober 2003 übernommen, für die es zuvor keine entsprechenden Regelungen im bilateralen Vertrag gab. Der Zusatzvertrag sieht daher die Einfügung von Artikel 2 Abs. 5, Artikel 9^{bis}, 10^{bis} und 12^{bis} in den bilateralen Vertrag vor. Darüber hinaus werden einige Regelungen des bilateralen Vertrags geändert, um sie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des EU-US-Abkommens zu bringen. Von den Änderungen sind Artikel 1 Abs. 1, Artikel 15, 16, 17 Abs. 3 und Artikel 21 Abs. 1 betroffen. Inhaltlich orientiert sich der Zusatzvertrag streng an den Vorgaben des EU-US-Abkommens.

Vor diesem Hintergrund wird von der Erläuterung der durch den Zusatzvertrag geänderten und insoweit nicht zum Tragen kommenden Bestimmungen dieses Vertrags verzichtet und stattdessen auf die Darlegungen in Teil C der Denkschrift verwiesen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Der Vertrag besteht aus 29 Artikeln und einem Anhang, welche eine Liste über die in Artikel 1 Abs. 3 genannten zuständigen Behörden enthält. Er wird ergänzt durch die in Form eines Notenwechsels erfolgte Regierungsvereinbarung vom 24. Mai 2004 über die Verwendung von Formblättern für bestimmte Zwecke. Von ihr betroffen sind die in Artikel 9 Abs. 5, Artikel 10 Abs. 6 und Artikel 11 Abs. 3 enthaltenen Regelungen. Die Regierungsvereinbarung sowie die Formblätter finden als Anhang Eingang in diese Denkschrift. Tag des Inkrafttretens ist der Tag, an dem dieser Vertrag in Kraft tritt. Die Vereinbarung wird gemeinsam mit der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags veröffentlicht. Die Formblätter werden nach Veröffentlichung der Regierungsvereinbarung in die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) aufgenommen. In der Praxis werden die Formblätter ausschließlich für US-Rechtshilfeersuchen an Deutschland verwendet werden. Der jeweilige Inhalt soll in Deutschland als Richtlinie für eine richterliche Vernehmung dienen, um die Strafbewehrung einer falschen Bescheinigung zu gewährleisten.

Zu Artikel 1

Absatz 1 wurde in Ausführung des Artikels 8 des EU-US-Abkommens durch Artikel 1 des Zusatzvertrages neu gefasst. Auf Teil C der Denkschrift wird verwiesen.

In Absatz 2 werden möglichen Formen der Rechtshilfe genannt. Die meisten der dort erwähnten Rechtshilfehandlungen werden in nachfolgenden Artikeln des Vertrages näher geregelt. Die Aufzählung ist nicht abschließend und umfasst sowohl die klassischen Formen gegenseitiger Unterstützung bei der Strafverfolgung als auch moderne Ermittlungsmethoden wie beispielsweise die Telefonüberwachung oder die Durchführung kontrollierter Lieferungen (Nummer 7).

Nach dem Wortlaut der Nummer 3 ist auch die Vernehmung von Beschuldigten umfasst.

Nummer 9 enthält eine Generalklausel, die bei den Schranken der Rechtshilfe auf das Recht des ersuchten Staates abstellt.

Der Begriff der „zuständigen Behörde“, die um Rechtshilfe ersuchen oder die Erledigung von Ersuchen anordnen oder solche Ersuchen erledigen darf, wird in Absatz 3 bestimmt. Die einzelnen Behörden werden in dem Anhang des Vertrags aufgeführt. Danach sind sowohl in den USA als auch in Deutschland Bundes- und Landesbehörden zuständig. Das im Anhang erwähnte Bayerische Oberste Landesgericht wurde ebenso wie die Generalstaatsanwaltschaft beim Bayerischen Obersten Landesgericht mit Wirkung vom 1. Juli 2006 aufgelöst. Die dortigen Zuständigkeiten wurden ab dem 1. Januar 2005 auf die bayerischen Oberlandesgerichte übertragen.

Nach Absatz 4 gilt die Verpflichtung zur Leistung von Rechtshilfe grundsätzlich unabhängig davon, ob beiderseitige Strafbarkeit besteht. Dies gilt nicht, wenn der Vertrag an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft, wie zum Beispiel in Artikel 11 Abs. 1 Nr. 1 (Durchsuchung und Beschlagnahme).

Absatz 5 bezieht sich nach der Auffassung der Vertragsparteien vorrangig auf nach dem Recht der Verei-

nigten Staaten von Amerika zulässige extraterritorial wirkende Maßnahmen. Ein US-amerikanisches Gericht kann einem in den Vereinigten Staaten in Amerika gebietsansässigen Unternehmen unter Androhung von Strafe aufgeben, Beweismittel, die sich im Ausland befinden, beizubringen. In Absatz 5 wird klargestellt, dass vorrangig Rechtshilfe nach den Regelungen dieses Vertrags erbeten werden muss und bis zur Erledigung des Ersuchens oder dem Ablauf einer Konsultationsfrist keine Zwangsmaßnahmen nach innerstaatlichem Recht erfolgen dürfen. Nach deutscher Auffassung besteht auch nach diesem Zeitpunkt keine Befugnis zu diesen Maßnahmen. Der bisher deutschen Gerichten gemäß 28 USCS § 1782 eröffnete Weg, unmittelbar Rechtshilfe bei einem US-amerikanischen Gericht zu beantragen, die den Erlass einer Zwangsmaßnahme umfasste, ist damit gleichfalls verschlossen.

Nach Absatz 6 können private Parteien aus den Bestimmungen des Vertrages keine Rechte herleiten. Aus dem Vertrag folgt kein Recht eines Beschuldigten, selbst um Rechtshilfe zu ersuchen oder ein solches zu unterbinden oder zu behindern. Unabhängig von diesem Vertrag bestehende Rechte bleiben jedoch unberührt.

Absatz 7 ermöglicht die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Vertrages auf Devisenstrafataten. Bis auf den in der Praxis unbedeutenden § 20 WiStG kennt das deutsche Recht derzeit keine derartigen Straftatbestände. Der in Absatz 7 vorgesehene Notenwechsel ist bislang nicht erfolgt und auch nicht beabsichtigt.

Zu Artikel 2

In Artikel 2 werden als zentrale Behörden, die für die Stellung und Entgegennahme von Rechtshilfeersuchen zuständig sind und die unmittelbar miteinander verkehren, auf US-amerikanischer Seite der Justizminister und Oberste Staatsanwalt (Attorney General) und auf deutscher Seite das Bundesministerium der Justiz bestimmt.

Damit wird der schon jetzt praktizierte justizministerielle Geschäftsweg vertraglich festgeschrieben.

Über die generelle Möglichkeit, Ersuchen unmittelbar zwischen den deutschen Landesjustizverwaltungen und dem Attorney General zu übermitteln, konnte bei den Vertragsverhandlungen kein Einvernehmen erzielt werden.

Nach Absatz 4 wird dieser Weg den Landesjustizverwaltungen und dem Bundeskartellamt immerhin für Ersuchen in dringenden Fällen eröffnet. Dies sind beispielsweise Fälle, die wegen eines etwaigen drohenden Beweismittelverlustes keinen Aufschub dulden.

Unabhängig davon bleiben die nationalen Regelungen, nach denen sich die innerstaatlichen Zuständigkeiten für die Entscheidungen in Rechtshilfeangelegenheiten richten, unberührt. Dies gilt etwa auch für die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 28. April 2004.

Artikel 2 wird in Ausführung des Artikels 8 des EU-US-Abkommens durch Artikel 2 des Zusatzvertrages um einen Absatz 5 erweitert. Auf Teil C der Denkschrift wird insoweit verwiesen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die Möglichkeit der Verweigerung von Rechtshilfe aus Gründen des *ordre public*. Eine solche Bestimmung ist wichtiger Bestandteil eines jeden Rechtshilfevertrages. Sie entspricht Artikel 2 Buchstabe b EuRhÜbk.

Damit Rechtshilfe im größtmöglichen Umfang geleistet wird, werden die Vertragsparteien Ablehnungsgründe nur zurückhaltend anwenden. Vor einer Ablehnung wird der ersuchte Staat prüfen, ob – gewissermaßen als milderes Mittel – den Bedenken durch die Verknüpfung der Leistung von Rechtshilfe an Bedingungen Rechnung getragen werden kann (Artikel 15).

Wesentliche Interessen im Sinne dieses Artikels können nach übereinstimmender Auffassung der Vertragsparteien zum Beispiel staatliche Sicherheitsinteressen, konkrete Datenschutzinteressen der betroffenen Personen oder im Falle Deutschlands Bedenken hinsichtlich einer möglicherweise in den Vereinigten Staaten von Amerika drohenden Todesstrafe sein.

Auf „wesentliche Interessen“ kann sich der ersuchte Staat jedoch nicht zur generellen oder systematischen Einschränkung der Rechtshilfe mit Blick auf die Rechtsnormen des ersuchenden Staates für den Umgang mit personenbezogenen Daten berufen. Auf Artikel 15 Abs. 1 Satz 3, eingefügt durch Artikel 6 des Zusatzvertrages vom 18. April 2006 in Ausführung von Artikel 9 des EU-US-Abkommens, und die Ausführungen in Teil C der Denkschrift wird hingewiesen.

Wenn sich aus einem Ersuchen ergibt, dass dem Beschuldigten die Todesstrafe droht, kann nach Artikel 3 die Leistung von Rechtshilfe verweigert oder nach Artikel 15 Abs. 1 an die Bedingung geknüpft werden, dass die von Deutschland übermittelten Beweismittel und Informationen weder gegen den Beschuldigten noch gegenüber Dritten direkt oder indirekt zur Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden. In der bisherigen vertragslosen Praxis werden im Einzelfall entsprechende Zusicherungen eingeholt.

Es besteht Einvernehmen, dass eine Ablehnung eines Rechtshilfeersuchens möglich ist, wenn die Beweismittel für ein Verfahren vor einem Ausnahmegericht genutzt werden sollen.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt in Anlehnung an Artikel 7 EuRhÜbk die in der Praxis der Rechtshilfe wichtige förmliche Zustellung von Urkunden.

Absatz 1 legt die grundsätzliche Verpflichtung des ersuchten Staat zur Zustellung von Urkunden fest. Da sich diese Pflicht auf solche Urkunden bezieht, die speziell zum Zweck der Zustellung übermittelt wurden, sind im Rechtshilfeersuchen aus Gründen der Klarheit die Urkunden, die zugestellt werden sollen, genau zu bezeichnen. Das Verfahren richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht. Maßgeblich für die Zustellung nach deutschem Recht sind die §§ 37–41 der Strafprozessordnung (StPO).

Absatz 2 betrifft nur die Zustellung von Ladungen. Dies können Ladungen vor ein Gericht oder sonst vor eine Behörde des ersuchenden Staates sein, die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein Strafver-

fahren im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 betreibt. Die in Absatz 2 geregelte Mindestfrist von einem Monat entspricht im Wesentlichen der Erklärung Deutschlands zu Artikel 7 EuRhÜbk (BGBl. 1976 II S. 1799). Dringende Fälle sind in der Regel solche, die keinen Aufschub dulden, weil sonst die Gefahr des Beweismittelverlustes besteht oder weil etwa eine erhebliche Verzögerung eintreten würde. Dies ist anhand des Einzelfalles zu entscheiden.

Absatz 3 regelt die Einzelheiten des Zustellungszeugnisses. Danach genügt auch die Zustellung durch Einwurfeinschreiben (§ 371 StPO in Verbindung mit § 180 der Zivilprozessordnung – ZPO), da hierin eine amtliche Erklärung im Sinne der Alternative 2 zu sehen ist.

Im Wege der Rechtshilfe kann nicht erzwungen werden, dass Zeugen, Sachverständige oder Beschuldigte bei Gerichten oder Behörden des ersuchenden Staates erscheinen. Absatz 4 sieht entsprechend vor, dass auf eine Person, die nicht Staatsangehöriger des ersuchenden Staates und nicht dort ansässig ist und die einer aufgrund eines Ersuchens zugestellten Ladung in den ersuchenden Staat nicht Folge leistet, auch nicht mittelbar dadurch Zwang ausgeübt werden darf, dass diese Person wegen des Nichterscheins bestraft oder Zwangsmaßnahmen unterworfen wird. Die Vorschriften der §§ 51, 70 StPO über die Folgen des Ausbleibens (Ordnungsmittel in Form von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft sowie zwangsweise Vorführung) sind demzufolge bei diesem Personenkreis nicht anwendbar. Ordnungsmittel dürfen auch in der Ladung nicht angedroht werden.

Zu Artikel 5

Aus der Überschrift ergibt sich, dass diese Vorschrift nur für Zeugen und Sachverständige gilt, nicht aber für Beschuldigte, auch wenn im Text der Bestimmung die neutrale Bezeichnung „Person“ verwendet wird.

Absatz 1 sieht vor, dass Zeugen und Sachverständige, die sich in dem einen Staat aufhalten, auf Ersuchen des anderen Staates aufgefordert werden, im ersuchenden Staat oder an einem dritten Ort außerhalb des ersuchten Staates zu erscheinen. Die zentrale Behörde des ersuchten Staates unterrichtet die zentrale Behörde des ersuchenden Staates, ob die Person bereit ist, dieser Aufforderung nachzukommen. Ein Zwang, einer Ladung durch den ersuchten Staat nachzukommen, besteht nicht (Artikel 4 Abs. 4). Die Regelung entspricht Artikel 10 EuRhÜbk.

Absatz 2 fordert, dass der ersuchende Staat über die erstattungsfähigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Termins anfallen, Mitteilung macht und dass auf Verlangen des Zeugen oder Sachverständigen ein Vorschuss zu zahlen ist.

Zu Artikel 6

Absatz 1 schützt in Anlehnung an Artikel 12 Abs. 1 EuRhÜbk die Freiwilligkeit der Mitwirkung durch den Zeugen oder Sachverständigen, der sich aufgrund des Rechtshilfeersuchens in den ersuchenden Staat begeben soll. Die Regelung sieht vor, dass die Person im ersuchenden Staat wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor der Abreise aus dem ersuchten Staat nicht verfolgt werden darf, sofern im Ersuchen nicht

darauf hingewiesen wird, dass im konkreten Einzelfall von diesem Grundsatz abgewichen wird.

Verfahrensrechtlich ist zu bemerken, dass ein in den Vereinigten Staaten lebender Zeuge auf den Strafverfolgungsschutz nach Absatz 1 hinzuweisen ist, da dies bei seiner Entscheidung, der Ladung zu folgen oder nicht, von wesentlicher Bedeutung sein kann. Unterbleibt der Hinweis, kann der Zeuge, der eine Vernehmung vor dem deutschen Gericht ablehnt, nicht als unerreichbar im Sinne von § 244 Abs. 5 StPO angesehen werden (vgl. hierzu Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 48. Aufl., § 244 Rn. 63 und Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 4. Aufl. Vor § 68 Rn. 71).

Der Zeuge oder Sachverständige ist auch nicht verpflichtet, in einem anderen Verfahren als demjenigen, auf das sich das Ersuchen bezieht, auszusagen. Der ersuchende Staat darf die betreffende Person daher während der Zeit ihres Aufenthalts in seinem Hoheitsgebiet zu einem anderen Verfahren auch nicht bei unmittelbarem Sachzusammenhang zum Erscheinen und zur Aussage verpflichten.

Eine entsprechende Regelung zum sicheren Geleit sieht Absatz 2 für Beschuldigte vor, die sich an Artikel 12 Abs. 2 EuRhÜbk orientiert. Anders als in den Fällen des Absatzes 1 gilt das sichere Geleit hier nur für solche Handlungen oder Verurteilungen, die nicht in der Ladung angegeben sind. Insoweit ist die Regelung des Absatzes 2 aber zwingend und es kann von ihr – anders als bei Zeugen und Sachverständigen – keine abweichende Regelung in dem Ersuchen getroffen werden. Im deutschen Recht findet sich eine entsprechende Vorschrift in § 295 StPO, die allerdings das sichere Geleit in das Ermessen des Gerichts stellt.

Absatz 3 bestimmt entsprechend Artikel 12 Abs. 3 EuRhÜbk für beide Fälle die zeitlichen Grenzen dieses Schutzes. Die Regelung beruht auf der Überlegung, dass eine Person, die entweder das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates nicht freiwillig in angemessener Frist (15 Tage nach Mitteilung, dass ihre Anwesenheit nicht länger erforderlich ist) verlässt oder dorthin freiwillig zurückkehrt, sich der Hoheitsgewalt dieses Staates unterwirft und daher des Schutzes durch sicheres Geleit nicht bedarf.

Zu Artikel 7

Artikel 7 erlaubt die befristete Überstellung von Häftlingen für Zwecke der Rechtshilfe. Die Regelung greift die Rechtsgedanken der §§ 62 f., 69 f. IRG (erg. Nummern 80 f., 119 f. RiVAST) und des Artikels 11 EuRhÜbk auf. Die Überstellung kann damit sowohl dem ausländischen als auch einem inländischen Verfahren dienen. Hauptsächlicher Anwendungsfall ist die Überstellung etwa zur Beweiserhebung oder zur Unterstützung von Ermittlungen durch Vernehmung der Person als Zeuge, durch Gegenüberstellung oder durch Einnahme eines Augenscheins. Die Überstellung kann stets nur auf freiwilliger Basis erfolgen.

Absatz 1 regelt den Fall, dass sich die betreffende Person im ersuchten Staat in Haft befindet und die Anwesenheit der Person entweder im ersuchenden Staat oder, weil der ersuchende Staat dies für erforderlich hält, in einem Drittstaat für Zwecke der Rechtshilfe nach die-

sem Vertrag benötigt wird. Entsprechende Regelungen enthält das IRG in § 62 (eingehende Ersuchen) bzw. § 69 (ausgehende Ersuchen), die allerdings nur die Möglichkeit der Überstellung an den ersuchenden Staat vorsehen.

Im Fall des Absatzes 2 befindet sich die Person in dem Staat in Haft, der Rechtshilfe begehrt. Die Regelung gestattet die Überstellung des Häftlings in den ersuchten Staat für die Zwecke eines im ersuchenden Staat geführten Verfahrens. Entsprechende Regelungen enthält das IRG in § 63 (eingehende Ersuchen) bzw. § 70 (ausgehende Ersuchen).

Voraussetzung ist gemäß Absatz 3 jeweils die Zustimmung der in Haft befindlichen Person. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass auch eine in Freiheit befindliche Person nicht zur Mitwirkung an der Rechtshilfebehandlung im Ausland gezwungen werden kann. Die Bestimmung regelt nicht, in welcher Weise die Zustimmung wem gegenüber zu erteilen ist. Für in Deutschland in Haft befindliche Personen wird ergänzend die Regelung des § 62 Abs. 1 Nr. 1 IRG (ggf. i. V. m. § 70 Satz 2 IRG) anzuwenden sein, wonach die Zustimmung nach Belehrung zu Protokoll eines Richters erteilt sein muss.

Auch dürfen nach Absatz 3 Nr. 2 der Überstellung keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Dies können insbesondere unverhältnismäßig hohe zusätzliche Belastungen des Häftlings oder sonstige humanitäre Gründe sein.

Die in Absatz 4 Nummer 1 enthaltene Vorschrift stellt aus deutscher Sicht nur die völkerrechtliche Verpflichtung zur Inhaftnahme dar. Sie schafft aber keine neue oder zusätzliche Eingriffsbefugnis. Die innerstaatlichen Rechtsgrundlagen für die vorübergehende Haft, auf welche der Grundrechtseingriff zu stützen ist, ergeben sich aus § 63 bzw. § 69 IRG.

Nummer 2 stellt klar, dass die Überstellung grundsätzlich nur befristet sein soll und die Person zu dem vereinbarten Zeitpunkt oder, sobald die Umstände es erlauben, rücküberstellt werden muss.

Aus Nummer 3 geht hervor, dass die Überstellung keine Auslieferung darstellt und entsprechend die Rücküberstellung im Rahmen des Rechtshilfeersuchens zu erfolgen hat.

Nach Nummer 4 ist die im übernehmenden Staat erlittene Haft auf die im übergebenden Staat verhängte Strafe anzurechnen. Ihr liegt der Gedanke zugrunde, dass der überstellten Person durch die freiwillige Mitwirkung am ausländischen oder inländischen Strafverfahren keine Nachteile entstehen sollen. Andernfalls wäre die Bereitschaft der Betroffenen zur freiwilligen Überstellung erheblich gemindert. Entsprechende Regelungen enthält § 62 Abs. 3 bzw. § 70 Satz 2 i. V. m. § 62 Abs. 3 IRG.

Nummer 5 betrifft den Fall, dass der Häftling in einen Drittstaat überstellt werden soll. Den ersuchenden Staat trifft die Verantwortung dafür, dass die Zustimmung des Drittstaats eingeholt wird und die völkerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem ersuchten Staat dabei uneingeschränkt eingehalten werden.

Zu Artikel 8

Die Bestimmung regelt die Durchbeförderung einer in Haft gehaltenen Person aus oder an einen Drittstaat, die im Rahmen eines Rechtshilfeverfahrens als Zeuge benötigt wird und deren Durchbeförderung der ersuchte Staat bewilligen kann. Eine entsprechende Regelung enthält Artikel 11 Abs. 2 EuRhÜbk. Ebenso wie die Regelung in Artikel 7 dient sie der Leistung von Rechtshilfe, ist aber keine Regelung über die Durchlieferung eines Verfolgten im Rahmen eines Auslieferungsverfahrens, die in Artikel 26 des deutsch-amerikanischen Auslieferungsvertrags vom 20. Juni 1978 geregelt ist.

Absatz 2 enthält wiederum nur die völkerrechtliche Verpflichtung, die Person während der Durchbeförderung in Haft zu halten. Innerstaatliche Rechtsgrundlage ist § 64 IRG (erg. Nummer 82 RiVAST).

Zu Artikel 9

Artikel 9 regelt die Überlassung amtlicher Unterlagen. Der ersuchte Staat stellt gemäß der in Absatz 1 formulierten Verpflichtung öffentlich zugängliche Unterlagen einschließlich Urkunden oder Informationen in jeglicher Form, die sich im Besitz einer Regierungsstelle oder Behörde befinden, zur Verfügung. Der Begriff der Regierungsstelle oder Behörde schließt alle drei Gewalten, also auch Legislative und Judikative ein.

Nicht öffentlich zugängliche Unterlagen, die sich im Besitz einer Regierungsstelle oder Behörde befinden, kann der ersuchte Staat nach Absatz 2 in demselben Umfang und unter denselben Bedingungen zur Verfügung stellen, wie sie seinen eigenen entsprechenden Behörden zugänglich wären. Im deutschen Recht bemisst sich dies nach den §§ 474 f. StPO. Der ersuchte Staat hat einen Ermessensspielraum bei der Bewilligungsentscheidung.

Im Regelfall genügt nach Absatz 3 die Übermittlung beglaubigter Abschriften.

Gemäß Absatz 4 müssen die Voraussetzungen des Artikels 11 Abs. 1, also insbesondere die beiderseitige Strafbarkeit und das Vorliegen eines Beschlagnahmebeschlusses, für die Überlassung nach Absatz 1 oder 2 nicht gegeben sein.

Absatz 5 sieht zwei verschiedene Varianten des Echtheitsnachweises vor:

Zum einen können die entsprechenden Schriftstücke beglaubigt werden. Maßgeblich ist hierfür das Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961 (BGBl. 1965 II S. 875; 1966 II S. 106; 1970 I S. 805).

Zum anderen besteht die Möglichkeit, die Echtheit der Urkunden nach dem im Ersuchen angegebenen Verfahren zu bestätigen. Für den Fall, dass keine der begehrten Unterlagen vorliegen oder vorhanden sind, kann auch dies bestätigt werden.

Nach diesem Absatz beglaubigte Schriftstücke sowie die Bestätigung der Echtheit oder des Nichtvorhandenseins sind bei der Beweisführung als Nachweis der darin enthaltenen Angaben nach dem Recht des ersuchenden Staates zulässig.

In der Regierungsvereinbarung vom 24. Mai 2004 wurde die Verwendung von Formblättern für diese Zwecke fest-

gelegt. Maßgeblich für die nach diesem Absatz vorgesehenen Bestätigungen sind die Formblätter A und B. Sie befinden sich in der Anlage zu dieser Denkschrift. In der Praxis werden die Formblätter ausschließlich für US-Rechtshilfeersuchen an Deutschland verwendet werden.

Zu Artikel 10

Absatz 1 regelt die Anwendung von Zwangsmitteln zur Erledigung von Ersuchen um Zeugenvernehmung oder Vorlage von Urkunden, Unterlagen und anderen Gegenständen. Danach werden die insoweit vorzunehmenden Ermittlungshandlungen in der gleichen Weise durchgeführt wie in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren im ersuchten Staat. Das deutsche Recht sieht hierfür in den §§ 51, 94 ff., 102 ff. StPO entsprechende Regelungen vor.

Nach Absatz 2 bittet der ersuchende Staat ausdrücklich darum, wenn Zeugen oder Sachverständige unter Eid aussagen sollen. Ohne eine solche ausdrückliche Anforderung wird eine uneidliche Aussage vorzunehmen sein. Auch dann, wenn der ersuchende Staat die Vernehmung durch einen Richter und nicht durch einen Staatsanwalt oder eine Ermittlungsperson wünscht, sollte dies im Ersuchen ausdrücklich Erwähnung finden.

Falschaussagen unter Eid unterliegen nach Satz 2 der Strafverfolgung im ersuchten Staat nach dessen Strafrecht. Für das deutsche Strafrecht ist dies insofern von Bedeutung, als geschütztes Rechtsgut der Aussagedelikte nach allgemeiner Auffassung die innerstaatliche Rechtspflege ist (vgl. Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch, 53. Aufl., vor § 153, Rn. 2). Durch diese Klausel wird jedoch die amerikanische Strafrechtspflege insoweit als gleichermaßen schützenswert erachtet. Danach ist eine in Deutschland beedete Falschaussage, die im Wege der Rechtshilfe für ein amerikanisches Strafverfahren vorgenommen wird, nach deutschem Recht strafbar (§ 154 StGB). Für den umgekehrten Fall kann eine konkurrierende deutsche Zuständigkeit nach § 5 Nr. 10 StGB gegeben sein. Wird ein amerikanischer Zeuge in den USA für ein deutsches Strafverfahren vernommen und sagt unter Eid falsch aus, so ist die Tat nach § 5 Nr. 10 StGB auch Inlandstat und daher auch nach deutschem Recht strafbar.

Der effektiven Erledigung eines Ersuchens dient es, wenn gemäß Absatz 3 im Ersuchen genannten Verfahrensbeteiligten die Anwesenheit bei der Vornahme von Ermittlungshandlungen gestattet und ein Vorschlagsrecht für Fragen eingeräumt wird. Als Verfahrensbeteiligte kommen nach deutschem Recht Richter, Staatsanwalt, Ermittlungspersonen, Beschuldigter, Verteidiger, Zeugenbeistand und Nebenkläger in Betracht (siehe hierzu auch Nummern 138, 140f RiVAST). Die Verfahrensbeteiligten aus dem ersuchenden Staat kennen in aller Regel das dem Ersuchen zugrunde liegende Verfahren besser und können so vor Ort im ersuchten Staat an der sachgerechten und umfassenden Erledigung des Ersuchens mitwirken. Weder die deutsche StPO noch das IRG sehen ein eigenes Fragerecht für ausländische Ermittlungsbeamte vor. In der Praxis wird die Verhörsperson dem ausländischen Beamten gestatten, Fragen unmittelbar an den Zeugen zu richten.

Gemäß Absatz 4 sind audiovisuelle Mittel zur Aufzeichnung von Zeugenaussagen, denen in der rechtshilferechtlichen Praxis zunehmend größere Bedeutung

zukommt, nur mit Zustimmung der aussagenden Person gestattet. Die Regelung wird ergänzt durch Artikel 4 des Zusatzvertrags vom 18. April 2006, der einen neuen Artikel 10^{bis} (Vernehmung per Videokonferenz) in den Vertrag eingefügt hat.

Ein Zeuge kann Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrechte nach dem Recht des ersuchten und dem des ersuchenden Staates geltend machen. Das deutsche Recht enthält in den §§ 52 ff., 55 StPO die einschlägigen Bestimmungen.

Absatz 5 Satz 1 soll es dem vernehmenden Richter erleichtern, das Bestehen eines solchen Rechtes im ersuchenden Staat festzustellen, falls im Ersuchen eine entsprechende Erläuterung unterblieben ist.

Satz 2 legt fest, dass die Angaben der Zentralstelle des ersuchenden Staates nicht bindend sind, sondern der Vernommene im Nachhinein vor den Gerichten des ersuchenden Staates das Bestehen eines Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechtes geltend machen kann (siehe hierzu entsprechend § 252 StPO).

Absatz 6 sieht vor, dass die Echtheit, das Vorhandensein oder das Nichtvorhandensein von Urkunden entsprechend dem im Ersuchen angegebenen Verfahren bestätigt wird, und dass diese Unterlagen, wenn die Bestätigung vorliegt, bei der Beweisführung als Nachweis der darin enthaltenen Angaben nach dem Recht des ersuchenden Staates zulässig sind. Bei Geschäftsunterlagen erlaubt die Vorschrift eine flexiblere Handhabung der Bestätigung. Wie bei Artikel 9 Abs. 5 wurde durch die Regierungsvereinbarung vom 24. Mai 2004 die Verwendung von Formblättern festgelegt. Maßgeblich für diesen Artikel sind die in der Anlage zu dieser Denkschrift beigefügten Formblätter A bis D. Dabei betreffen die Formblätter C und D die in Satz 3 dieses Absatzes genannte Bestätigung hinsichtlich des Vorliegens oder Nichtvorliegens von Geschäftsunterlagen. In der Praxis werden die Formblätter ausschließlich für US-Rechtshilfeersuchen an Deutschland verwendet werden.

Zu Artikel 11

Absatz 1 Nr. 1 macht die Verpflichtung zur Erledigung eines Ersuchens um Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe abhängig von dem Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit bzw. Verfolgbarkeit nach den Vorschriften des deutschen Ordnungswidrigkeitsrechts.

Die Zwangsmaßnahme muss auch nach dem Recht des ersuchten Staates zulässig sein und das Ersuchen muss die insoweit genügenden Angaben enthalten (Nummer 2).

Entsprechend der Regelung in § 66 Abs. 2 Nr. 2 IRG ist dem Ersuchen entweder ein Beschlagnahmebeschluss beizufügen oder eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass die Voraussetzungen für eine Herausgabepflicht bzw. für die Beschlagnahme gegeben wären, wenn sich der Gegenstand im ersuchenden Staat befände. Danach wird bei deutschen Ersuchen in aller Regel ein richterlicher Beschluss beizufügen sein, der auch – wie in der Praxis üblich – die unter Nummer 2 genannten Angaben enthalten kann. Damit sollen die Überprüfbarkeit der materiellen Voraussetzungen und die Verwendung des Gegenstandes zum Zwecke der Strafverfolgung sichergestellt sowie die Grenzen der zu leistenden Rechtshilfe definiert werden. Die in der Vorschrift genannte Pflicht zur Herausgabe ergibt sich nach deutschem Recht

bereits aus § 95 StPO. In den Beschlagnahmebeschluss sollte daher in der Regel eine in der Praxis übliche Abwendungsbefugnis aufgenommen werden. Rechte Dritter (§ 66 Abs. 2 Nr. 3 IRG) können durch entsprechende Bedingungen nach Artikel 20 Abs. 2 dieses Vertrages geschützt werden.

Mit der Möglichkeit, den Beschlagnahmebeschluss durch die in der Vorschrift erwähnte Erklärung zu ersetzen, wird dem US-amerikanischen Recht Rechnung getragen, das eine Beschlagnahme von Gegenständen nur vorsieht und erlaubt, wenn bekannt ist, dass sich diese auf US-amerikanischem Territorium befinden. Sie entspricht im Übrigen auch insoweit der Regelung des § 66 Abs. 2 Nr. 2 IRG.

Gemäß **Absatz 2** sind bei US-Ersuchen Tatbestandsmerkmale, die lediglich die Zuständigkeit des Bundes im Verhältnis zu den US-Bundesstaaten begründen, unbeachtlich; die Regelung entspricht Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe b des deutsch-amerikanischen Auslieferungsvertrags zur Frage der beiderseitigen Strafbarkeit bei der Auslieferung.

Absatz 3 sieht vor, dass auf Ersuchen durch denjenigen, der einen beschlagnahmten Gegenstand verwahrt, die Identität des Gegenstandes, die lückenlose Dauer des Gewahrsams und jede Zustandsveränderung unter Anwendung der im Ersuchen angegebenen Verfahren zu bestätigen ist. Eine solche Bestätigung soll bei der Beweisführung als Nachweis der darin enthaltenen Angaben nach dem Recht des ersuchenden Staates zulässig sein. Die Regelung beruht vor allem auf den speziellen Anforderungen des US-Beweisrechts. Zur Erleichterung der Handhabung in der Praxis, die vor allem in Deutschland mit dieser Art von Bestätigung wenig vertraut sein wird, wurde wie bei Artikel 9 Abs. 5 durch die Regierungsvereinbarung vom 24. Mai 2004 die Verwendung von Formblättern festgelegt. Das für diese Bestimmung maßgebliche Formblatt E ist in der Anlage zu dieser Denkschrift abgedruckt. In der Praxis wird das Formblatt ausschließlich für US-Rechtshilfeersuchen an Deutschland verwendet werden.

Zu Artikel 12

Für besondere Ermittlungsmethoden, die bei der grenzüberschreitenden Strafverfolgung zunehmend Bedeutung erlangen, also insbesondere die Überwachung der Telekommunikation, der Einsatz von verdeckten Ermittlern und die Vornahme kontrollierter Lieferungen, sieht Artikel 12 vor, dass der ersuchte Staat im Rahmen seiner Möglichkeiten und seines innerstaatlichen Rechts Rechtshilfe leisten kann.

Die Vorschrift stellt eine Art Auffangtatbestand dar und ist bewusst zurückhaltend formuliert. Er ermöglicht grundsätzlich die Durchführung der genannten Ermittlungsmethoden, begründet aber keine Verpflichtung für die Vertragsparteien und sieht vor, dass der ersuchte Staat auch aus praktischen Erwägungen von entsprechenden Rechtshilfehandlungen Abstand nehmen kann.

Die in Nummer 1 genannte Überwachung der Telekommunikation ist im deutschen Recht in den §§ 100a, 100b, 101 StPO geregelt. Die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen müssen nach den §§ 89, 90 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) gegenüber Strafverfolgungsbehörden Auskunft erteilen.

Die Regelung dieser Nummer stellt für Deutschland keine Neuerung im Bereich der internationalen Rechtshilfe dar. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich bereits in Artikel 18 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom Rat erstellt – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-RhÜbk, BGBl. 2005 II S. 650) zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Telefonüberwachung verpflichtet.

Die Voraussetzungen für den Einsatz verdeckter Ermittler ergeben sich aus den §§ 110a f. StPO, die durch die Anlage D zu den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) auch im Hinblick auf Vertrauenspersonen und nicht offen ermittelnde Polizeibeamte (sog. NOEP) ergänzt und konkretisiert werden. Eine entsprechende, für Deutschland maßgebliche Bestimmung zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit enthält Artikel 14 EU-RhÜbk.

Spezielle Vorschriften zu den in Nummer 3 erwähnten kontrollierten Lieferungen enthält das deutsche Recht nicht. Es handelt sich um einen Unterfall der Observation. Dabei werden illegale Transporte von Gegenständen wie Waffen, Drogen, Kunstobjekte oder sonstiges Diebesgut aller Art überwacht. Innerstaatliche Rechtsgrundlage sind die §§ 161, 163, 163f StPO, ergänzt durch die Nummern 29a–29d RiStBV. Für den internationalen Bereich sehen Artikel 73 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen – SDÜ) und Artikel 12 EU-RhÜbk einschlägige Regelungen vor.

Zu Artikel 13

Auch für die Rechtshilfe in Einziehungsverfahren verweist die Regelung in Artikel 13 in weitem Umfang auf das jeweilige nationale Recht.

Nach Absatz 1 besteht die Möglichkeit zur Unterrichtung der anderen Vertragspartei über Erkenntnisse zu in deren Hoheitsgebiet befindlichen, aus Straftaten stammenden Erträgen oder Tatwerkzeugen, die der Einziehung unterliegen könnten. Der Umstand, dass die im anderen Hoheitsgebiet befindlichen Erträge und Tatwerkzeuge nach dem dortigen Recht der Einziehung unterliegen, ist nicht als Voraussetzung für die Unterrichtungsmöglichkeit zu verstehen, weil die mitteilende Behörde dies regelmäßig nicht beurteilen kann. Vielmehr sollen durch die Bestimmung des Absatzes 1 die zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei in die Lage versetzt werden zu prüfen, ob nach ihrem Recht Maßnahmen zu ergreifen sind. Eine inhaltsgleiche Vorschrift enthält Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom 8. November 1990 (EuGeldwäscheÜbk, BGBl. 1998 II S. 519; 1999 II S. 200). Die Durchführung eines selbständigen Einziehungsverfahrens richtet sich nach den §§ 440 ff. StPO, § 76a StGB.

Der Absatz regelt nicht, nach welchen Vorschriften sich die Weitergabe der erforderlichen Auskünfte richtet.

Anzuwenden ist daher das jeweilige innerstaatliche Recht. Bei der Unterrichtung von US-Behörden durch deutsche Stellen und der Übermittlung der erforderlichen Informationen handelt es sich um die Unterstützung eines ausländischen Verfahrens und damit entsprechend der Überschrift dieses Artikels um Rechtshilfe ohne notwendigerweise vorausgegangenem Ersuchen. Es sind daher die in § 61a IRG vorgesehenen Regelungen über Spontanauskünfte zu beachten.

Absatz 2 sieht allgemein die Unterstützung der anderen Partei in Verfahren der Einziehung, der Rückerstattung an Opfer von Straftaten und der Beitreibung von Geldstrafen vor, und zwar in dem nach ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht erlaubten Umfang. Neue Eingriffsbefugnisse werden durch den Vertrag nicht geschaffen. Die in Satz 2 erwähnte vorläufige Sicherstellung dient nur der Sicherung der Erträge oder Tatwerkzeuge. Die Feststellung des kriminellen Ursprungs bzw. der tatsächlichen Verwendung von Gegenständen bei der Begehung von Straftaten obliegt der Strafjustiz des ersuchenden Staates.

Absatz 3 beschreibt den Grundsatz, dass mit eingezogenen Vermögenswerten gemäß den innerstaatlichen Vorschriften verfahren wird. Für das deutsche Recht kommen hier die §§ 73 f. StGB sowie die §§ 430 f. StPO bzw. §§ 440 f. StPO in Verbindung mit § 76a StGB für das selbständige Einziehungsverfahren in Betracht. Nach Vorliegen einer ausländischen Einziehungsentscheidung kann Vollstreckungshilfe nach §§ 48 ff. IRG geleistet werden, allerdings mit der Folge, dass die eingezogenen Vermögenswerte – ebenso wie bei einem selbständigen Einziehungsverfahren – dem deutschen Justizfiskus zufallen (§ 56 Abs. 4 IRG). Vor Abschluss des ausländischen Verfahrens besteht die Möglichkeit nach §§ 66, 67 IRG sog. „Herausgabe-Rechtshilfe“ zu leisten, mit dem Ergebnis, dass die beschlagnahmten Vermögensgegenstände – vorbehaltlich der Rechte Dritter – an den ausländischen Staat übergeben werden. Eine Aufteilung von Vermögenswerten (sog. asset sharing) wird auch durch diesen Vertrag nicht ermöglicht.

Zu Artikel 14

Der Erfolg vieler strafrechtlicher Verfahren hängt von dem vertraulichen Umgang mit deren Inhalten ab. Dies gilt gerade auch für den Bereich der grenzüberschreitenden Strafverfolgung. Mit dieser Vorschrift wird ein Ausgleich zwischen den staatlichen Verfolgungsinteressen und der Sicherheit der ausgetauschten Informationen geschaffen.

Wenn der ersuchende Staat wegen einer solchen Gefährdung um vertrauliche Behandlung eines Ersuchens und dessen Inhalt bittet, ist der ersuchte Staat nach Absatz 1 zur Einhaltung der Vertraulichkeit nach besten Kräften verpflichtet. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die in Satz 2 enthaltene Regelung der Frage, welche Konsequenz aus dem Unvermögen des ersuchten Staates zur vertraulichen Behandlung zu ziehen ist. Nach dieser Bestimmung soll dem ersuchenden Staat die Entscheidung überlassen bleiben, ob er trotz des Hinweises des ersuchten Staates, Vertraulichkeit nicht gewährleisten zu können, an dem Rechtshilfeersuchen festhalten will oder aber davon Abstand nimmt, weil beispielsweise in Abwägung aller Umstände die Gefahr besteht, dass der Ermittlungserfolg ganz oder zum Teil vereitelt wird.

Eine parallele Regelung enthält Absatz 2 spiegelbildlich für die Ergebnisse der Rechtshilfe, also für die nunmehr im ersuchten Staat gewonnenen Erkenntnisse. Allerdings sieht diese Bestimmung keine Mitteilungspflicht für den Fall vor, dass der ersuchende Staat die erbetene Vertraulichkeit nicht einhalten kann, sondern verpflichtet ihn lediglich dazu, nach besten Kräften die insoweit vom ersuchten Staat genannten Bedingungen zu erfüllen. Bei besonders sensiblen Informationen, namentlich im Bereich der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, kann es geboten sein, sich auch in diesem Fall mit dem ersuchten Staat ins Benehmen zu setzen.

Zu Artikel 15

Artikel 15 wurde in Ausführung von Artikel 9 des EU-US-Rechtshilfeübereinkommens durch Artikel 6 des bilateralen Zusatzvertrags vom 18. April 2006 neu gefasst. Auf Teil C der Denkschrift wird verwiesen.

Zu Artikel 16

Artikel 16 wurde in Ausführung von Artikel 9 des EU-US-Rechtshilfeübereinkommens durch Artikel 7 des bilateralen Zusatzvertrags vom 18. April 2006 neu gefasst. Auf Teil C der Denkschrift wird verwiesen.

Zu Artikel 17

Artikel 17 regelt in Anlehnung an die international üblichen Mindestanforderungen die für die Praxis wichtigen Fragen von Inhalt und Form der Ersuchen.

Absatz 1 legt fest, welche Mindestangaben ein Ersuchen enthalten muss.

Demgegenüber sieht Absatz 2 Regelungen über weitere Angaben vor, die ein Ersuchen – je nach Gegenstand des Ersuchens sowie im Rahmen des Möglichen – enthalten soll. Hinsichtlich der in Absatz 2 Nr. 3 angeführten Zeugenvernehmung sollte das Ersuchen neben dem Fragenkatalog auch Angaben über ein mögliches Auskunfts- bzw. Aussageverweigerungsrecht der betroffenen Person beinhalten.

Absatz 3 wurde in Ausführung von Artikel 7 des EU-US-Rechtshilfeübereinkommens durch Artikel 8 des bilateralen Zusatzvertrags vom 18. April 2006 neu gefasst. Auf Teil C der Denkschrift wird verwiesen.

Zu Artikel 18

Mit diesem Artikel wird die in Rechtshilfeverträgen allgemein übliche Regelung der Sprachenfrage getroffen. Dem Ersuchen selbst muss eine Übersetzung beigefügt werden, sofern es nicht ohnehin in der Sprache des ersuchten Staates abgefasst ist. Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, soll auch eine Übersetzung der dem Ersuchen beigefügten Schriftstücke beigefügt werden.

Zu Artikel 19

Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass bei der Erledigung von Ersuchen grundsätzlich das Recht des ersuchten Staates maßgeblich ist, soweit der Vertrag nicht etwas anderes bestimmt. Die Behörden des ersuchten Staates haben daher primär ihre eigenen, ihnen vertrauten Vorschriften anzuwenden. Satz 2 stellt klar, dass der ersu-

chende Staat auch darum ersuchen kann, dass bei der Erledigung der Rechtshilfe von ihm vorgegebene, im Vertrag aber nicht vorgesehene besondere Verfahren angewendet werden. Allerdings ist einem solchen Wunsch vom ersuchten Staat nur insoweit zu entsprechen, wie dies mit dem Recht des ersuchten Staates und den Bestimmungen des Vertrags vereinbar ist. Die Regelung entspricht mithin im Wesentlichen der des Artikels 4 Abs. 1 EU-RhÜbk.

Absatz 2 weist der zentralen Behörde die Verpflichtung zu, dafür Sorge zu tragen, dass ein bei einer unzuständigen Behörde eingehendes Ersuchen der zuständigen Behörde übermittelt wird. Grundsätzlich sieht Artikel 2 des Vertrags den Geschäftsweg über die Zentralstellen (in Deutschland: Bundesministerium der Justiz) vor. Nach Artikel 2 Abs. 4 kann hiervon jedoch in dringenden Fällen abgewichen werden.

Absatz 3 enthält eine allgemeine Verpflichtung des ersuchten Staates, den ersuchenden Staat im Anwendungsbereich des Vertrages im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten zu unterstützen. Die in Satz 2 vorgesehene Befugnis, die für die Erledigung des Ersuchens erforderlichen Beschlüsse einschließlich Durchsuchungsbefehle zu erlassen, ist klarstellender Natur und ergänzt und präzisiert im Ergebnis die Bestimmung in Absatz 1. Gleichzeitig wird verdeutlicht, dass der nach Artikel 11 Abs. 1 Nr. 3 beizufügende Beschlagnahmebeschluss des ersuchenden Staates nicht als Grundlage für bei der Vornahme der Rechtshilfe erforderliche Grundrechtseingriffe im ersuchten Staat ausreicht, sondern vielmehr ein Beschluss nach nationalem Recht zu erlassen ist. Für Deutschland ergibt sich dies bereits aus § 59 Abs. 3 IRG, wonach Rechtshilfe stets nur nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts geleistet werden kann.

Die in Absatz 4 vorgesehene Unterrichtungspflicht bezweckt, dass die Verfahrensbeteiligten des ersuchenden Staates die Gelegenheit erhalten, an der Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen oder bei der Vornahme von Durchsuchungen und Beschlagnahme im ersuchten Staat teilzunehmen.

Absatz 5 sieht vor, dass Ersuchen grundsätzlich „so bald wie möglich“, also ohne unnötige bzw. vermeidbare Verzögerungen erledigt werden sollen. Zu diesem Zweck soll nach Nummer 1 der ersuchte Staat bei unvollständigen Ersuchen um Vorlage der erforderlichen ergänzenden Informationen ersuchen. Besondere Formerfordernisse für die Anforderung ergänzender Unterlagen bestehen nicht.

Nummer 2 sieht eine Ausnahme vom Grundsatz der möglichst umgehenden Erledigung vor. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass in der Praxis nicht selten in derselben Angelegenheit, für die Rechtshilfe begehrt wird, die Strafverfolgungsbehörden des ersuchten Staates zugleich ein eigenes Ermittlungs- oder Strafverfahren führen. Damit dieses nicht beeinträchtigt wird, wird dem ersuchten Staat erlaubt, die Erledigung des Ersuchens aufzuschieben oder sie an bestimmte Bedingungen zu knüpfen, die der ersuchende Staat bei Annahme der an diese Bedingungen geknüpften Rechtshilfe zu erfüllen hat.

Die in Absatz 6 vorgesehene Unterrichtungsverpflichtung entspricht Artikel 19 EuRhÜbk, wonach jede Verweigerung von Rechtshilfe zu begründen ist.

Zu Artikel 20

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass in Erledigung des Ersuchens überlassene Gegenstände so bald wie möglich zurückzugeben sind, sofern der ersuchte Staat nicht auf die Rückgabe verzichtet hat. Die Regelung dient dazu, die bei der vorübergehenden Herausgabe von Gegenständen für einen besitz- oder nutzungsberechtigten Dritten grundsätzlich zumutbare Rechtsbeschränkung entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit so auszugestalten, dass der Berechtigte möglichst schnell wieder seine Rechte ausüben kann. Zugleich wird sichergestellt, dass Beweismittel, die ggf. für die Zwecke der Strafverfolgung oder andere öffentliche Belange später im ersuchten Staat noch benötigt werden, umgehend wieder dorthin zurückkehren.

Absatz 2 bestimmt, dass die Übergabe von Gegenständen an Bedingungen geknüpft werden kann, die dem Schutz von Interessen Dritter dienen. Einen Zeitpunkt, zu welchem die erforderliche Zustimmung des ersuchenden Staates zu erfolgen hat, legt die Vorschrift nicht fest. Regelmäßig wird vor oder spätestens mit der Übergabe die Zustimmung zu erteilen sein.

Zu Artikel 21

Absatz 1 wurde in Ausführung von Artikel 6 Abs. 2 des EU-US-Rechtshilfeübereinkommens durch Artikel 9 des bilateralen Zusatzvertrags vom 18. April 2006 neu gefasst. Auf Teil C der Denkschrift wird verwiesen.

Absatz 2 verpflichtet die zentralen Behörden zu Konsultationen bei sich während der Erledigung abzeichnen den außergewöhnlichen Kosten. Darunter können beispielsweise Telefonüberwachungskosten oder Gutachterkosten fallen.

Zu Artikel 22

In Anlehnung an Artikel 21 EuRhÜbk wird die Möglichkeit geregelt, an die andere Vertragspartei Anzeigen zum Zwecke der Strafverfolgung zu richten. Auf diese Weise kann eine Strafverfolgung sichergestellt werden, wenn die anzeigende Vertragspartei von einer Straftat Kenntnis erhält, die sie selbst nicht verfolgen kann oder will, für deren Verfolgung jedoch die Zuständigkeit der anderen Vertragspartei begründet sein kann. Dabei erfolgen Anzeigen an eine ausländische Behörde zum Zwecke der Übernahme der Strafverfolgung immer im Wege eines Ersuchens. Die Regelungen der §§ 61a, 83j IRG lassen diese Möglichkeit des Ersuchens unberührt.

Nach Absatz 1 dient die Übermittlung der Erkenntnisse der Prüfung, ob ein Verfahren einzuleiten ist.

Die in Absatz 2 erwähnte zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts setzt einen gewissen Ermittlungsstand voraus. Ob die aus deutscher Sicht maßgebliche Schwelle zum Anfangsverdacht nach § 152 Abs. 2 StPO überschritten und daher entsprechend dem Legalitätsgrundsatz ein Ermittlungsverfahren bereits eingeleitet wurde ist, spielt dabei keine entscheidende Rolle.

Allerdings regelt der Vertrag nicht die Frage, was im Falle der „Übernahme“ durch den ersuchten Staat mit dem im Inland bereits anhängigen Verfahren geschehen soll. Eine „ne bis in idem“-Regelung ist vertraglich nicht vereinbart worden. Von einer Ergänzung der Vorschrift um eine Regelung der Rechtsfolgen einer etwaigen Übernahme

der Strafverfolgung im ersuchenden Staat im Sinne eines Verbots der doppelten Strafverfolgung wurde mit der Begründung, dass in der Regel der abgebende Staat kein Interesse an der Strafverfolgung hat, Abstand genommen. In der Praxis bietet sich die Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung im Wege von Konsultationen zwischen den Staaten an.

In diesem Sinne verpflichtet Absatz 3 zur Unterrichtung, die es dem anzeigenden Staat erlaubt, sein Verfahren nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts abzuschließen.

Zu Artikel 23

Ausnahmen von dem in diesem Artikel erwähnten Grundsatz, wonach auf eine Bestätigung, Beglaubigung oder Legalisierung von Schriftstücken verzichtet wird, ergeben sich aus Artikel 9 Abs. 5, Artikel 10 Abs. 6 und Artikel 11 Abs. 3 des Vertrages.

Zu Artikel 24

Die Bestimmung enthält eine allgemeine Konsultationsklausel zur Förderung der wirksamen Anwendung des Vertrages. Ferner können sich danach die zentralen Behörden auf praktische Maßnahmen zur Durchführung des Vertrages verständigen.

Zu Artikel 25

Absatz 1 stellt klar, dass die in diesem Vertrag beschriebenen Rechtshilfehandlungen und Verfahren nicht abschließend sind. Es kann daher im Einzelfall ggf. auf anderer Grundlage weitergehende Rechtshilfe in anderer Art und Weise geleistet werden.

Andere bilaterale Vereinbarungen nach Satz 2 sind insbesondere das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Bekämpfung des ungesetzlichen Verkehrs mit Betäubungsmitteln vom 20. Juli 1957 (BGBl. 1957 II S. 709) oder die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen und über die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister vom 7. November/28. Dezember 1960/3. Januar 1961 (BGBl. 1961 II S. 471).

Besonderheiten für Steuerstraftaten enthält Absatz 2. Die darin erwähnten Ablehnungsgründe sind fakultativ. Der Vorschrift ist zu entnehmen, dass Rechtshilfe auch in Steuerstrafsachen grundsätzlich zu leisten ist. Die Regelung in Nummer 1 nimmt allgemein Bezug auf Übereinkünfte zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, bei denen beide Staaten Vertragspartei sind. Zu nennen sind das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern vom 29. August 1989 (BGBl. 1991 II S. 355; 1992 II S. 235), das Protokoll zur Änderung dieses Abkommens vom 1. Juni 2006 (zzt. im Gesetzgebungsverfahren, BT-Drs. 16/2708) und das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet

der Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuern in der Bekanntmachung der Neufassung vom 2. Dezember 2000 (BGBl. 2001 II S. 65).

Absatz 3 betrifft die Zusammenarbeit von Polizeibehörden. Zur Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs wird der unmittelbare Geschäftsweg zwischen den Polizeibehörden beider Staaten ermöglicht, soweit es um die in der Vorschrift abschließend aufgezählten, typischen polizeilichen Rechtshilfehandlungen geht. Die US-Seite hat von der Bestimmung einer zentralen Behörde als Ansprechpartner verzichtet. Für Deutschland übernimmt diese Rolle bei eingehenden Ersuchen das Bundeskriminalamt (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten – BKAG).

Polizeibehörden im Sinne dieses Vertrages sind auch die Behörden des Zollfahndungsdienstes gemäß § 1 ZFdG. Die Zollfahndungsdienstbehörden sind spezialisierte Strafverfolgungsbehörden für den Bereich der Zollzuwiderhandlungen sowie weiterer Delikte des grenzüberschreitenden Warenverkehrs. Sie sind innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs aufgrund der §§ 208, 404 AO, § 26 ZFdG und § 12b ZollVG den sonstigen Polizeibehörden in allen strafprozessualen Rechten gleichgestellt.

Grundsätzlich arbeiten die Zollfahndungsdienststellen mit den Vereinigten Staaten von Amerika auf Grundlage

des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen vom 23. August 1973 (BGBl. 1975 II S. 446) sowie des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich vom 28. Mai 1997 (ABl. EG Nr. L 222 S. 16) unmittelbar zusammen. Diese Rechtsgrundlagen bleiben durch den Rechtshilfevertrag unberührt und sind weiterhin die Basis für die direkte Zusammenarbeit der Zollverwaltungen.

In darüber hinausgehenden – einzelnen – Teilbereichen erweitert Artikel 25 Abs. 3 des Rechtshilfevertrages die Möglichkeiten der Zollzusammenarbeit. Gemäß § 3 Abs. 6 ZFdG ist das Zollkriminalamt bei allen ausgehenden Ersuchen von Zollfahndungsdienststellen nationale Zentralstelle.

Zu Artikel 26

Artikel 26 des Rechtshilfevertrags enthält die üblichen Schlussbestimmungen. Der Vertrag bedarf danach der Ratifikation und tritt 30 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Der Zusatzvertrag vom 18. April 2006 sieht vor, dass dieser gleichzeitig mit dem bilateralen Rechtshilfevertrag, aber unabhängig von dem Inkrafttreten des zwischen der Europäischen Union und den USA geschlossenen Rechtshilfeabkommens in Kraft tritt.

B. Zweiter Zusatzvertrag vom 18. April 2006 zum Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 20. Juni 1978

I. Allgemeines

Zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) gilt im Bereich der Auslieferung der am 20. Juni 1978 unterzeichnete und am 29. August 1980 in Kraft getretene bilaterale Auslieferungsvertrag (BGBl. 1980 II S. 646, 1300), der durch den am 21. Oktober 1986 unterzeichneten und am 11. März 1993 in Kraft getretenen Zusatzvertrag (BGBl. 1988 II S. 1086; 1993 II S. 846) geändert worden ist (im Folgenden „bilateraler Vertrag“). Der Zweite Zusatzvertrag vom 18. April 2006 dient der Angleichung des bilateralen Vertrags an die Regelungen des am 25. Juni 2003 in Washington D. C. unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Auslieferung.

Das Abkommen regelt zwar nur Teilbereiche des Auslieferungsrechts und soll bestehende bilaterale Verträge ergänzen. Soweit das Abkommen jedoch Regelungen trifft, die von den Bestimmungen eines bilateralen Vertrags abweichen, soll dem Abkommen mit deren Inkrafttreten Anwendungsvorrang vor bestehenden bilateralen Verträgen zukommen. Artikel 3 des Abkommens enthält für jede der substantiellen Vorschriften des Abkommens Regelungen dazu, inwieweit die Vorschriften des Abkommens einen bilateralen Vertrag ergänzen oder aber zwingend, nach Wahl des Mitgliedstaates oder nur unter bestimmten Voraussetzungen, an die Stelle entgegenstehender Bestimmungen des bilateralen Vertrages treten.

Nach Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a des Abkommens trägt die EU „entsprechend dem Vertrag über die Europäische Union dafür Sorge, dass jeder Mitgliedstaat in einer zwischen ihm und den USA erstellten, ergänzenden Urkunde anerkennt, dass sein geltender bilateraler Vertrag mit den USA in der in diesem Artikel dargelegten Weise zur Anwendung gelangt“.

Dieser Verpflichtung wird dadurch Rechnung getragen, dass zwischen Deutschland und den USA dieser Zusatzvertrag zu dem Auslieferungsvertrag unterzeichnet worden ist, mit dem aus dem Abkommen Regelungen in den bilateralen Vertrag übernommen werden, für die es bislang keine Entsprechung gibt, im Widerspruch zum Abkommen stehende Regelungen des bilateralen Vertrags geändert und nach dem Abkommen vorgesehene Wahl- oder Bestimmungsrechte ausgeübt werden.

Durch den Zusatzvertrag werden die Artikel 12, 17 und 29 des Auslieferungsvertrags geändert. Weiterhin werden Artikel 15^{bis}, 16 Abs. 1 Satz 3 und Artikel 16 Abs. 5 eingefügt.

Inhaltlich sind die vorgesehenen Änderungen streng an den Vorgaben des zwischen der Europäischen Union und den USA geschlossenen Abkommens orientiert, die nur in wenigen Punkten Spielraum für unterschiedliche bilaterale Regelungen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und den USA einräumen.

Künftig stehen nunmehr zwei völkerrechtliche Instrumente, das EU-US-Abkommen und der modifizierte bilaterale Vertrag, nebeneinander. Inhaltlich wird der Regelungsgehalt des EU-US-Abkommens jedoch durch den

Zusatzvertrag in das bilaterale Vertragsverhältnis übernommen. Dadurch soll der Gefahr möglicher Unschärfen und Anwendungsprobleme der Praxis begegnet werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Die Bestimmung trägt durch Neufassung des bisherigen Artikels 12 des bilateralen Vertrags den in Artikel 13 des EU-US-Abkommens enthaltenen Vorgaben Rechnung. Dabei wird der Inhalt dieser Vorschrift nahezu wortgleich übernommen. Die Regelung sieht die Möglichkeit vor, die Auslieferung bei drohender Todesstrafe im ersuchenden Staat an Bedingungen zu knüpfen, an die der ersuchende Staat gebunden ist, sofern er die Bedingungen akzeptiert. Akzeptiert er sie nicht, so darf das Auslieferungsersuchen abgelehnt werden.

Bereits die Regelung im bilateralen Vertrag von 1978 sah Verweigerungsgründe bei möglicher Todesstrafe vor. Die Neufassung hat den Vorteil, dass nunmehr keine ausdrückliche Zusicherung eingeholt werden muss, der ersuchende Staat werde die Bedingung einhalten, auch wenn diese in der bisherigen Praxis regelmäßig erteilt wurden. Vielmehr ist der ersuchende Staat von vornherein an eine vom ersuchten Staat gestellte Bedingung gebunden, sofern er nicht mitteilt, sie nicht zu akzeptieren.

Zu Artikel 2

Durch diese Vorschrift wird die in Artikel 14 des EU-US-Abkommens enthaltene Bestimmung über den Umgang mit sicherheitsempfindlichen Informationen in den bilateralen Auslieferungsvertrag eingefügt.

Die Einschätzung, ob besonders sicherheitsempfindlichen Informationen vorliegen, bleibt dem ersuchenden Staat überlassen. Nach der Bestimmung liegt es im Ermessen des ersuchenden Staates, ob er bei negativer Auskunft von der Übermittlung der Informationen absieht. Die Bestimmung bezieht sich nur auf die die Entscheidung über die Auslieferung vorbereitende Informationen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift übernimmt Artikel 6 des EU-US-Abkommens und sieht zur Verfahrenserleichterung die Möglichkeit vor, als ergänzenden Geschäftsweg Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme auch über Interpol zu übermitteln.

Zu Artikel 4

Diese Bestimmung übernimmt Artikel 7 Abs. 1 des EU-US-Abkommens als neuen Artikel 16 Abs. 5 in den bilateralen Auslieferungsvertrag.

Die Regelung sieht u. a. vor, dass die Auslieferungsunterlagen der Botschaft des ersuchten Staates im ersuchenden Staat übermittelt werden können und es in diesem Fall für die Berechnung der Höchstdauer der vorläufigen Auslieferungshaft (Artikel 16 Abs. 4 des bilateralen Vertrags von 1978) auf den Zeitpunkt des Eingangs bei der Botschaft ankommt. Sie dient damit der Verfahrenserleichterung.

Zu Artikel 5

In Anlehnung an Artikel 10 des EU-US-Abkommens wird durch diesen Artikel der bisherige Artikel 17 des bilateralen Vertrags über konkurrierende Ersuchen mehrerer Staaten neu gefasst.

Änderungsbedarf bestand insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Ersuchen der USA, die in Konkurrenz zum Europäischen Haftbefehl treten.

Durch die Regelung in Absatz 1 wird klargestellt, dass auch nach Einführung des Europäischen Haftbefehls Deutschland einen aus einem anderen Mitgliedstaat vorliegenden Europäischen Haftbefehl im Verhältnis zu einem Auslieferungsersuchen der USA wie ein konkurrierendes Auslieferungsersuchen behandelt. Die Entscheidung darüber, welchem Ersuchen – sofern beide Ersuchen zulässig sind – der Vorzug zu geben ist, soll von der zuständigen Regierungsbehörde getroffen werden und nicht allein von der Justizbehörde (dem zuständigen Gericht), das über die Zulässigkeit des Europäischen Haftbefehls entscheidet. § 83b Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) sieht bei einem Europäischen Haftbefehl vor, dass die zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet, ob dem Ersuchen eines Dritten Staates der Vorzug einzuräumen ist. Diese Entscheidung unterliegt nach § 79 Abs. 2 IRG der Überprüfung durch das Oberlandesgericht. Zuständige Bewilligungsbehörde ist bei konkurrierenden Ersuchen eines EU-Mitgliedstaates – einerseits – und der USA – andererseits – die nach § 74 Abs. 1 IRG zuständige Behörde (Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt sowie ggf. weiteren Bundesministerien), da die Ausübung der Bewilligungszuständigkeit durch die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr in Strafsachen vom 28. April 2004 in diesen Fällen nicht auf die Landesregierungen übertragen worden ist (Nummer 5 Buchstabe a der Zuständigkeitsvereinbarung). Die nach § 17 Abs. 1 des bilateralen Vertrages von der zuständigen Regierungsbehörde zu treffende Entscheidung steht mithin unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch das Oberlandesgericht im Verfahren nach § 79 Abs. 2 IRG, sofern das Ersuchen der USA mit einem Europäischen Haftbefehl konkurriert.

Die Regelung des Absatzes 2 ersetzt die weitgehend vergleichbare Vorschrift des bisherigen Absatzes 1 und enthält einen Katalog von Kriterien, die bei der Entscheidung über konkurrierende Ersuchen zu berücksichtigen sind. Die genannten Umstände stehen gleichwertig nebeneinander. Die Liste ist nicht abschließend, sondern zählt vielmehr beispielhaft mögliche Abwägungskriterien auf.

Absatz 3 sieht vor, dass der ersuchte Staat, sofern gleichzeitig eine Entscheidung über die Weiterleitung des Verfolgten getroffen wird, diese Entscheidung jedem der ersuchenden Staaten mitteilt.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift übernimmt Artikel 5 Abs. 2 des EU-US-Abkommens durch Neufassung des bisherigen Artikels 29 des bilateralen Vertrags. Die Regelung enthält eine wesentliche Verfahrenserleichterung, da auf die bisher notwendige Beglaubigung von Auslieferungsunterlagen verzichtet wird.

Zu Artikel 7

Diese Bestimmung übernimmt weitgehend die in Artikel 16 des EU-US-Abkommens enthaltenen Vorgaben zur zeitlichen Geltung des Zusatzvertrags.

Nach Absatz 1 ist es für die Anwendbarkeit dieses Zusatzvertrages unerheblich, wann die strafbare Handlung begangen wurde.

Absatz 2 schreibt vor, dass der Zusatzvertrag nur auf nach dessen Inkrafttreten gestellte Ersuchen anwendbar ist.

Zu Artikel 8

Absatz 1 enthält die übliche Regelung, dass Grundvertrag und Zusatzvertrag eine Einheit bilden.

Durch die in Absatz 3 vorgesehene Koppelung an das Inkrafttreten des EU-US-Abkommens wird der Charakter der im Zusatzvertrag enthaltenen Regelungen als Konsequenz aus dem EU-US-Abkommen unterstrichen.

Nach Absatz 5 lebt bei Außerkrafttreten des EU-US-Abkommens der bilaterale Vertrag in seiner derzeit geltenden Fassung wieder auf.

C. Zusatzvertrag vom 18. April 2006 zum deutsch-amerikanischen Rechtshilfevertrag vom 14. Oktober 2003

I. Allgemeines

Der Zusatzvertrag vom 18. April 2006 dient der Änderung des am 14. Oktober 2003 in Washington unterzeichneten bilateralen Vertrags über die Rechtshilfe in Strafsachen. Dieser Vertrag ist noch nicht in Kraft getreten. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Zustimmung nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) zu dem Rechtshilfevertrag von 2003 und zugleich diesem Zusatzvertrag.

Die Verhandlungen über den bilateralen Rechtshilfevertrag waren im Frühjahr 2003 abgeschlossen worden. Parallel zu diesen Verhandlungen sind auf Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 26. April 2002 Verhandlungen über ein Rechtshilfeabkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika geführt worden. Mit Ratsbeschluss 2003/516/EG vom 6. Juni 2003 (ABl. EU Nr. L 181 S. 25) wurde das Verhandlungsergebnis gebilligt und die Präsidentschaft ermächtigt, das ausgehandelte Abkommen zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung erfolgte am 25. Juni 2003 in Washington D. C. Das Abkommen regelt zwar nur Teilbereiche des Rechtshilferechts und soll bestehende bilaterale Verträge ergänzen. Soweit das Abkommen jedoch Regelungen trifft, die von den Bestimmungen eines bilateralen Vertrags abweichen, soll dem Abkommen mit dessen Inkrafttreten Anwendungsvorrang vor bestehenden bilateralen Verträgen zukommen. Artikel 3 des Abkommens enthält für jede der substantiellen Vorschriften des Abkommens Regelungen dazu, inwieweit die Vorschriften des Abkommens einen bilateralen Vertrag ergänzen oder aber zwingend, nach Wahl des Mitgliedstaates oder nur unter bestimmten Voraussetzungen, an die Stelle entgegenstehender Bestimmungen des bilateralen Vertrages treten.

Nach Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a des EU-US-Abkommens trägt die EU „entsprechend dem Vertrag über die Europäische Union dafür Sorge, dass jeder Mitgliedstaat in einer zwischen ihm und den USA erstellten ergänzenden Urkunde anerkennt, dass sein geltender bilateralen Vertrag mit den USA in der in diesem Artikel dargelegten Weise zur Anwendung gelangt“.

Dieser Verpflichtung wird dadurch Rechnung getragen, dass zwischen Deutschland und den USA dieser Zusatzvertrag zu dem noch nicht in Kraft getretenen bilateralen Rechtshilfevertrag vom 14. Oktober 2003 unterzeichnet wird, mit dem aus dem Abkommen Regelungen in den bilateralen Vertrag übernommen werden, für die es bislang keine Entsprechung gibt, im Widerspruch zum Abkommen stehende Regelungen des bilateralen Vertrags geändert und nach dem Abkommen vorgesehene Wahl- oder Bestimmungsrechte ausgeübt werden.

Auf diese Weise werden durch diesen Zusatzvertrag Artikel 1 Abs. 1, Artikel 15, 16, 17 Abs. 3 und Artikel 21 Abs. 1 des bilateralen Rechtshilfevertrags geändert. Weiterhin werden Artikel 2 Abs. 5, Artikel 9^{bis}, 10^{bis} und 12^{bis} eingefügt.

Inhaltlich sind die vorgesehenen Änderungen streng an den Vorgaben des zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Abkommens orientiert, die nur in wenigen Punkten Spiel-

raum für unterschiedliche bilaterale Regelungen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und den USA einräumen. Der Zusatzvertrag ergänzt den Rechtshilfevertrag insbesondere um wichtige Regelungen zur Erteilung von Bankauskünften, zur Videovernehmung und zu gemeinsamen Ermittlungsgruppen (Artikel 9^{bis}, 10^{bis} bzw. 12^{bis}) und wird damit der Vertiefung und Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs dienen.

Künftig stehen nunmehr zwei völkerrechtliche Instrumente, das EU-US Abkommen und der modifizierte bilaterale Vertrag, nebeneinander. Inhaltlich wird der Regelungsgehalt des Abkommens jedoch durch diesen Zusatzvertrag in das bilaterale Vertragsverhältnis übernommen. Dadurch soll der Gefahr möglicher Unschärfen und Anwendungsproblemen in der Praxis begegnet werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Diese Bestimmung übernimmt weitestgehend die Regelung des bisherigen Artikels 1 Abs. 1 des bilateralen Rechtshilfevertrags und ergänzt sie durch die in Artikel 8 Abs. 1 des Abkommens enthaltene Vorschrift, die unter bestimmten Voraussetzungen auch Rechtshilfe für Verwaltungsbehörden vorsieht.

Absatz 1 Satz 1 definiert als zentrale Vorschrift den Anwendungsbereich des Vertrags und legt abweichend von § 59 Abs. 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG), der für die Bundesrepublik als ersuchtem Staat ein Ermessen bei der Leistung von Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten vorsieht, für beide Vertragsparteien die grundsätzliche Verpflichtung zur Leistung von Rechtshilfe nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages fest.

Satz 2 sieht vor, dass die Regelungen des Vertrages über die Rechtshilfe in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Strafverfahren auch für bestimmte andere Verfahren gelten:

Nach Nummer 1 findet der Vertrag auch Anwendung auf Ermittlungen und Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem deutschen Kartellrecht. So können und sollen die US-Behörden nach Maßgabe des Vertrages auch bei deutschen Rechtshilfeersuchen in Kartellverfahren Rechtshilfe leisten.

Nach Nummer 2 zählen zu den strafrechtlichen Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren auch bestimmte Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten. Voraussetzung ist, dass es sich nach dem Recht des ersuchten Staates um Straftaten handelt und die Ermittlungen und Verfahren nach dem Recht des ersuchenden Staates zu Gerichts- oder Strafverfahren führen können. Diese Regelung soll beispielsweise gelten für Verfahren der US-amerikanischen Securities and Exchange Commission (SEC; Börsenaufsicht) und der Federal Trade Commission (Verfolgung kartell- und wettbewerbsrechtlicher Verstöße). In Abgrenzung zu Nummer 3 gilt Nummer 2 für alle Behörden, die nach dem nationalen Recht keine Verwaltungsbehörden sind (für diese gilt Nummer 3) und die wegen der dort genannten Handlungen ermitteln.

Nummer 3 übernimmt die Regelung des Artikels 8 des EU-US-Abkommens und orientiert sich dabei streng an dessen Wortlaut. Inhaltlich wird dadurch der Anwendungsbereich auf ein Strafverfahren vorbereitende Verfahren nationaler Verwaltungsbehörden ausgedehnt. Vor allem Rechtshilfeersuchen der bereits genannten US Securities and Exchange Commission werden davon erfasst.

Nach Satz 1 der Nummer 3 sind die Vertragsparteien zur Leistung von Rechtshilfe gegenüber den Verwaltungsbehörden auf jeweiliger Bundesebene („nationale Verwaltungsbehörden“) verpflichtet. Bei Rechtshilfeersuchen von Verwaltungsbehörden auf Länder- bzw. US-Bundesstaatenebene oder sonstiger lokaler Verwaltungsbehörden besteht hingegen nach Satz 2 ein Ermessen des ersuchten Staates.

Die betreffende Verwaltungsbehörde muss das Verfahren zum Zeitpunkt der Antragstellung im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags mit dem Ziel der strafrechtlichen Verfolgung oder der späteren Befassung der zuständigen Strafverfolgungsbehörden mit den verfahrensgegenständlichen Handlungen betreiben. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass die Verwaltungsbehörde gleichzeitig Ermittlungen im Hinblick auf die Verhängung nicht strafrechtlicher Sanktionen, also beispielsweise Ordnungswidrigkeiten, durchführt (siehe dazu auch die dem Abkommen beigegebene erläuternde Note). In Deutschland kommen beispielsweise Ermittlungen durch die Behörden der Zollverwaltung im Bereich der Schwarzarbeit in Betracht. Regelmäßig stehen hierbei wegen derselben Tat sowohl Straftaten (z. B. wegen §§ 263, 266a des Strafgesetzbuches – StGB oder §§ 9, 10, 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes – SchwarzArbG) als auch Ordnungswidrigkeiten (z. B. wegen § 8 SchwarzArbG oder § 404 Abs. 1 und 2 Nr. 3, 4, 26 des Sozialgesetzbuches III) im Raum. Darüber hinaus ist es gemäß §§ 4, 26 Abs. 2 ZFöG, § 208 AO die Aufgabe der Zollfahndung, unbekannte Straftaten und Steuerfälle zu ermitteln. Soweit Dienststellen der Zollfahndung im Bereich der Vorfeldermittlungen tätig sind, besteht für diese deshalb bereits in diesem Verfahrensstadium die Möglichkeit, Rechtshilfeersuchen zu stellen.

Stets muss die Behörde aber die strafrechtliche Verfolgung mit in Erwägung ziehen. Ist dies nicht der Fall, darf auf Grundlage der Nummer 3 nicht um Rechtshilfe ersucht werden. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die ersuchende Behörde im Nachhinein aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse von einer Befassung der Strafverfolgungsbehörden absehen kann, weil dies nach dem aktuellen Ermittlungsstand nicht mehr sinnvoll erscheint. Rechtshilfe ist nach dieser Nummer auch ausgeschlossen, wenn die Handlungen, wegen denen ermittelt wird, nach dem Recht des ersuchenden Staates nicht strafrechtlich geahndet werden können oder Strafverfolgungsbehörden nicht zuständig sind.

Für den Fall, dass eine Verwaltungsbehörde wegen Ordnungswidrigkeiten ermittelt, ist das Verhältnis zwischen Nummer 2 und Nummer 3 zu beachten. Diese Konstellation wird in Deutschland häufig anzutreffen sein, weil Ermittlungen wegen Ordnungswidrigkeiten in aller Regel von Verwaltungsbehörden geführt werden. Beispielfhaft sei das Lebensmittelrecht, das Gewerberecht oder das Sozialrecht im Bereich der Schwarzarbeit erwähnt. Im Verhältnis zu Nummer 2 sind die Voraussetzungen der

Nummer 3 für ein Rechtshilfeersuchen einerseits strenger, da nach Nummer 2 auch Ermittlungen, die nicht auf eine strafrechtliche Verfolgung abzielen, unter den genannten Umständen rechtshilfefähig sind. Andererseits müssen Handlungen, wegen derer ermittelt wird, nach der Nummer 2 im ersuchten Staat Straftaten darstellen. Dieses Merkmal ist in Nummer 3 nicht enthalten. Wegen des eindeutigen Wortlauts ist Nummer 3 immer einschlägig, wenn es sich bei der ermittelnden Behörde um eine Verwaltungsbehörde handelt. Nummer 2 betrifft alle Fälle von Ordnungswidrigkeiten, die von Strafverfolgungsbehörden und sonstigen Behörden, die keine Verwaltungsbehörden sind, selbst ermittelt werden.

Zu Artikel 2

Diese Bestimmung übernimmt die in Artikel 8 Abs. 2 des EU-US-Abkommens enthaltene Vorschrift und erweitert Artikel 2 des bilateralen Rechtshilfevertrages um einen neuen Absatz 5.

Inhaltlich wird die Zuständigkeit der zentralen Behörden auch für die Stellung und Entgegennahme von Ersuchen der in Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Verwaltungsbehörden festgelegt. Abweichende Vereinbarungen können zwischen den zentralen Behörden getroffen werden.

Zu Artikel 3

Durch diese Vorschrift wird eine zentrale Bestimmung des EU-US-Abkommens in den bilateralen Vertrag aufgenommen. Der neue Artikel 9^{bis} übernimmt weitestgehend die in Artikel 4 des EU-US Abkommens enthaltenen Regelungen. Danach wird die Erteilung von bestimmten Informationen über Bankkonten wesentlich erleichtert und beschleunigt. Mit dieser Regelung soll vor allem nach den Anschlägen vom 11. September 2001 den Herausforderungen der Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität Rechnung getragen werden. Das EU-US-Abkommen greift in Grundzügen Regelungen des Protokolls vom 16. Oktober 2001 zum Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. EG Nr. C 326 S. 1; BGBl. 2005 II S. 661; BT-Drs. 15/4230; BR-Drs. 726/04) hinsichtlich der Ermittlung von Bankinformationen auf.

Der neu eingefügte Artikel 9^{bis} gilt nur für Auskünfte über die Inhaberschaft von Bankkonten sowie das Vorliegen von Informationen bei nicht dem Bankenwesen angehörenden Finanzinstitutionen und von Informationen über nicht mit Bankkonten verbundene finanzielle Transaktionen. Solche Auskünfte können auch schon nach der bisherigen Fassung des Rechtshilfevertrags erteilt werden (Artikel 9 Abs. 2). Innerstaatliche Rechtsgrundlage ist § 24c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes (KWG). Die neue Vorschrift regelt aber zusätzliche Details und vereinfacht das Verfahren für die Abfrage und Erteilung solcher Auskünfte. Die Erledigung eines etwaigen ergänzenden Ersuchens um Vorlage von Unterlagen über Bankkonten oder Transaktionen folgt gemäß Artikel 9^{bis} Abs. 5 den bisherigen Regelungen des bilateralen Rechtshilfevertrags.

Artikel 9^{bis} Abs. 1 Nr. 1 greift die Regelung des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a des EU-US-Abkommens auf und verpflichtet den ersuchten Staat zur Erteilung der darin genannten Auskünfte. Die Bezugnahme auf juristische

Personen kann in Deutschland keine Gültigkeit haben, da nach deutschem Strafrecht als handlungsfähige Täter nur natürliche, nicht juristische Personen bestraft werden können. Stets sind aber Bankermittlungen in Verfahren gegen natürliche Personen auch auf Geschäftskonten bzw. Konten, für die der Beschuldigte eine Vollmacht besitzt oder sonst wirtschaftlich Berechtigter ist, auszuweiten, wenn der Sachverhalt dafür Anlass gibt. § 24c KWG lässt eine solche Ausdehnung auf diesen Personenkreis zu, da nach dieser Vorschrift auch Auskünfte zu „abweichend wirtschaftlich Berechtigten“ und zu „Verfügungsberechtigten“ zu erteilen sind. Ein „Bankgeheimnis“ steht in Deutschland dem Auskunftsverlangen nicht entgegen. Entsprechend bestand hinsichtlich Artikel 4 Abs. 5 des EU-US-Abkommens kein Umsetzungsbedarf. Die Verpflichtung, Informationen zur Verfügung zu stellen, gilt nur insoweit, wie die kontoführende Bank hierüber bereits verfügt. Der Vertrag erlegt daher keine neue Verpflichtung zur Aufbewahrung bankkontenbezogener Daten auf.

Nummer 2 erweitert entsprechend Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b des EU-US-Abkommens die Zweckbindung des Auskunftersuchens und stellt die dort genannten Ermittlungen ins Ermessen des ersuchten Staates. Nicht dem Bankenwesen angehörige Finanzinstitutionen sind beispielsweise solche, die keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG erbringen.

Absatz 2 ergänzt die Formerfordernisse von Rechtshilfeersuchen speziell für den Bereich der Bankauskünfte. Die Vorschrift entspricht Artikel 4 Abs. 2 des EU-US-Abkommens.

Im Unterschied zum EU-US-Abkommen wurde in Nummer 2 Buchstabe b der Begriff „strafrechtliches Ermittlungsverfahren“ statt „kriminalpolizeiliches Ermittlungsverfahren“ gewählt, um den innerstaatlichen Verfahrensgrundsätzen, nach welchen Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft geführt werden und die Kriminalpolizei in diesem Rahmen ermittelnd tätig wird, Rechnung zu tragen.

Nummer 3 zielt darauf ab, möglichst präzise Angaben zu erhalten, um unnötige Ermittlungshandlungen von vornherein zu vermeiden.

Absatz 3 regelt vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch Vereinbarungen zwischen der EU und den USA die zuständigen Behörden für die Stellung bzw. Entgegennahme von Rechtshilfeersuchen nach Artikel 9^{bis}.

Die Vorschrift in Absatz 4 begrenzt den Anwendungsbereich des Artikels 9^{bis} auf bestimmte Straftaten. Beide Vertragsparteien sind übereingekommen, von der in Artikel 4 Abs. 4 Buchstabe b des EU-US-Abkommens eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen und die Verpflichtung zur Leistung von Rechtshilfe durch Bankauskünfte nach Artikel 9^{bis} auf terroristische Straftaten und den Tatvorwurf der Geldwäsche zu beschränken und unter den Vorbehalt der beiderseitigen Strafbarkeit zu stellen. Eine Ausweitung der Pflicht auf andere kriminelle Handlungen ist nur möglich, wenn die Vertragsparteien dies einander notifizieren. Eine derartige Notifizierung ist derzeit nicht beabsichtigt.

Absatz 5 greift die Vorschrift des Artikels 4 Abs. VI des EU-US-Abkommens auf. Einschlägige Bestimmungen, auf die Bezug genommen wird, finden sich insbesondere in den Artikeln 9 ff. des bilateralen Rechtshilfevertrages.

Zu Artikel 4

Mit diesem Artikel werden die ebenfalls zentralen Bestimmungen des Artikels 6 des EU-US-Abkommens in den bilateralen Rechtshilfevertrag als Artikel 10^{bis} eingefügt. Artikel 10 Abs. 4 des bilateralen Vertrages sieht bislang lediglich vor, dass die im Wege der Rechtshilfe erfolgende Zeugenvernehmung mit audiovisuellen Mitteln aufgezeichnet werden kann. Durch die Neuregelung wird eine Grundlage für den grenzüberschreitenden Einsatz der Video-Übertragungstechnik bei der Zeugen- und Sachverständigenvernehmung geschaffen und deren Anwendung erleichtert. Das EU-US-Abkommen lehnt sich zum Teil an die entsprechenden Vorschriften des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom Rat erstellt – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-RhÜbk) über die Vernehmung per Videokonferenz (dort Artikel 10) an.

Maßgeblich für das Verfahren selbst ist das innerstaatliche Recht des ersuchten Staates. Anders als in Artikel 10 Abs. 5 Buchstabe c des EU-RhÜbk vorgesehen, erfolgt die Verfahrensleitung bei einem Ersuchen nach Artikel 10^{bis} des bilateralen Zusatzvertrags durch einen Beamten oder Richter des ersuchten Staates, sodass sich insoweit keine Rechtsänderung gegenüber der bisherigen vertraglosen Praxis ergibt. Allerdings kann gemäß Artikel 10^{bis} die Videotechnik dazu genutzt werden, Verfahrensbeteiligte, die im ersuchenden Staat anwesend sind, über Videoleitung zuzuschalten, um ihnen so einen persönlichen Eindruck von der Vernehmung des Zeugen- oder Sachverständigen zu ermöglichen.

Absatz 1 verpflichtet entsprechend Artikel 6 Abs. 1 des EU-US-Abkommens die Vertragsparteien zur Ermöglichung der Vernehmung per Video-Konferenz. Das deutsche Recht sieht in § 247a der Strafprozessordnung (StPO) bereits die Möglichkeit der audiovisuellen Zeugenvernehmung vor.

Die Vorschrift in Absatz 1 bezieht sich ausdrücklich nur auf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen. Die Vernehmung von Beschuldigten ist dagegen nicht vorgesehen. Satz 3 stellt klar, dass die in Artikel 10 Abs. 4 enthaltene Regelung über die Freiwilligkeit der Zeugenaussage auch für den Fall der Videoübertragung gilt.

Nach Absatz 3 ist entsprechend Artikel 6 Abs. 4 des EU-US-Abkommens eine falsche Aussage eines Zeugen oder Sachverständigen während einer Videokonferenz genauso strafbar wie eine entsprechende Aussage im innerstaatlichen Verfahren. Der Vorschrift liegt somit der Gedanke zugrunde, dass die Aussagepflicht bei einer Vernehmung per Videokonferenz aus dem Recht des ersuchten Staates erwächst. Mit dieser Bestimmung soll die Vernehmung per Videokonferenz einer Vernehmung im Rahmen eines innerstaatlichen Verfahrens gleichgestellt werden. Mit der Regelung ist sichergestellt, dass einen Zeugen, der seiner Verpflichtung auszusagen nicht nachkommt, die gleichen Folgen erwarten wie in einem innerstaatlichen Verfahren. Ein Zeuge, der in den USA für ein deutsches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren vernommen wird und falsch aussagt, begeht demnach eine Straftat sowohl nach US-amerikanischem als auch nach deutschem Recht, da nach § 5 Nr. 10 StGB bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen deutsches Straf-

recht unabhängig vom Tatort anwendbar ist. Eine entsprechende Regelung findet sich in Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 des bilateralen Rechtshilfevertrags. In diesen Fällen sieht sich der vereidigte Zeuge demnach der Strafverfolgung sowohl in Deutschland als auch in den USA ausgesetzt. Ein möglicher Lösungsansatz ist die Aufnahme von Konsultationen zwischen den Vertragsparteien, um eine doppelte Strafverfolgung zu vermeiden (siehe hierzu auch Teil A der Denkschrift (zum deutsch-amerikanischen Rechtshilfevertrag 2003 zu dessen Artikel 10)).

Die in Absatz 4 genannten sonstigen Mittel zur Vernehmung sind beispielsweise die audio-visuelle Aufzeichnung der Aussage. Die Regelung greift die Bestimmung des Artikels 6 Abs. 5 des EU-US-Abkommens auf. Der bilaterale Vertrag enthält eine diesbezügliche Regelung in Artikel 10 Abs. 4.

Die Zulässigkeit der in Absatz 5 genannten Maßnahmen richtet sich nach dem Recht des ersuchten Staates. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Als innerstaatliche Rechtsgrundlage kommt § 247a StPO insoweit in Betracht, als nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift, zum einen dem Zeugen das Erscheinen in der Hauptverhandlung zu ersparen, zum anderen die Erforschung der Wahrheit zu erleichtern, von ihr auch Verfahrensvorgänge mit selbständiger Beweisbedeutung erfasst werden, sofern sie im Zusammenhang mit der Aussage stehen, wie z. B. eine Augenscheinseinnahme zum Zwecke der Identifizierung.

Zu Artikel 5

Durch Artikel 5 werden die Bestimmungen des Artikels 5 des EU-US-Abkommens in das bilaterale Vertragsverhältnis in Form des neuen Artikels 12^{bis} überführt. Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass insbesondere bei Ermittlungen wegen Straftaten mit grenzüberschreitender Dimension oder aus dem Bereich der organisierten Kriminalität die Einrichtung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen von großem Nutzen sein kann. Das EU-US-Abkommen lehnt sich in Grundzügen an Artikel 13 EU-RhÜbk an. Allerdings enthält die Bestimmung des Artikels 12^{bis} nur wenige Detailregelungen und verweist im Übrigen auf im Einzelfall zu treffende Absprachen (Absatz 2).

Nach Absatz 1, welcher Artikel 5 Abs. 1 des EU-US-Abkommens entspricht, ist nicht Voraussetzung, dass die Bundesrepublik Deutschland selbst strafrechtliche Ermittlungen führt. Vielmehr können gemeinsame Ermittlungsgruppen zwischen Deutschland und den USA auch gebildet werden, wenn ein anderer Mitgliedstaat der EU die Strafverfolgung betreibt, aber bestimmte Ermittlungshandlungen unter Beteiligung deutscher Behörden in Deutschland oder den USA erfolgen sollen.

Die Bildung der Gruppen selbst wie auch die in Absatz 2 beschriebene nähere Ausgestaltung erfolgt stets einvernehmlich.

Die Vereinbarung erfolgt nach Absatz 3 unmittelbar zwischen einer Polizeibehörde der USA und dem deutschen Bundeskriminalamt. Die Art der Kontaktaufnahme besteht grundsätzlich in Form eines Rechtshilfeersuchens, wobei Satz 3 einen weiten Spielraum dafür lässt, im konkreten Fall andere Kommunikationswege zu vereinbaren.

Ein entscheidender Mehrwert für die strafrechtliche Zusammenarbeit ergibt sich aus Absatz 4. Danach können im Rahmen der Tätigkeit der Gruppen alle Mitglieder ihre Behörden auffordern, bestimmte Ermittlungsmaßnahmen zu ergreifen, ohne dass der Entsendestaat der ausländischen Gruppenmitglieder jeweils zuvor gesonderte Rechtshilfeersuchen stellen muss. Satz 2 bestimmt, dass sich die Rechtsgrundlage der Maßnahme nach dem Recht des Staates bemisst, in dessen Hoheitsgebiet die Gruppe tätig wird. Soweit dies in der nach Absatz 2 zu treffenden Vereinbarung vorgesehen wird, können die Ergebnisse der Ermittlungshandlungen den teilnehmenden Beamten des anderen Staates zur Verfügung gestellt werden, ohne dass es eines speziell darauf gerichteten weiteren Ersuchens bedarf. Die Vorschrift gestattet es aber nicht, US-Beamten, die im Rahmen von gemeinsamen Ermittlungsgruppen tätig sind, Hoheitsrechte zu übertragen oder ihnen Zwangsmaßnahmen zu erlauben.

Zu Artikel 6

Durch diese Vorschrift wurde der bisherige Artikel 15 des bilateralen Rechtshilfevertrags um die Bestimmungen des EU-US-Abkommens ergänzt und neu gefasst.

Beibehalten wurde die in Absatz 1 Satz 1 enthaltene Verpflichtung der Vertragsparteien zu Konsultationen für den Fall, dass der ersuchte Staat beabsichtigt, nach Artikel 3 Rechtshilfe zu verweigern. Ziel der Vorschrift ist es, die Leistung von Rechtshilfe in größtmöglichem Umfang sicherzustellen. Daher soll, bevor Rechtshilfe gänzlich verweigert wird, geprüft werden, ob die Leistung von Rechtshilfe unter bestimmten Bedingungen bewilligt werden kann. Soweit die Bedingungen angenommen wurden, ist der ersuchende Staat daran gebunden (Satz 2).

Ergibt sich beispielsweise aus einem Ersuchen, dass dem Beschuldigten die Todesstrafe droht, oder ist aus anderen Quellen eine solche Gefahr zum Zeitpunkt der Übermittlung bekannt, kann Deutschland gemäß Artikel 15 Abs. 1 i. V. m. Artikel 3 des Vertrages die Gewährung von Rechtshilfe davon abhängig machen, dass die von Deutschland übermittelten Beweismittel und Informationen weder gegen den Beschuldigten noch gegenüber Dritten direkt oder indirekt zur Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden.

Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis nicht nur dann Gebrauch zu machen sein, wenn die Todesstrafe in dem dem Ersuchen zugrunde liegenden Verfahren droht. Vielmehr wäre vorsorglich eine solche Bedingung (Verwendungsbeschränkung) auch dann zu stellen, wenn aufgrund des Tatvorwurfs (etwa schwere Gewalttaten, Organisierte Kriminalität oder Terrorismus) oder aber der zu übermittelnden Informationen (etwa DNA-Daten) ein gesteigertes Risiko besteht, dass die gleichen Informationen später in einem anderen Strafverfahren Verwendung finden könnten, bei dem einem Beschuldigten die Todesstrafe droht. Für den Fall, dass sich erst zu einem späteren Zeitpunkt die Gefahr der Todesstrafe konkretisiert, sieht Absatz 4 die Möglichkeit vor, nachträglich Bedingungen zu stellen.

In der bisherigen Fassung des Vertrages waren Erwägungen des Datenschutzes nur ein – ungenannter – Aspekt möglicher „wesentlicher Interessen des ersuchten Staates“. Die Erledigung eines Ersuchens konnte unter Beru-

fung hierauf abgelehnt (Artikel 3 des bilateralen Rechtshilfevertrages) oder unter eine Verwendungsbeschränkung in Form einer Bedingung (Artikel 15 Abs. 1 des bilateralen Vertrags) gestellt werden. Der neu gefasste Artikel 15 greift die Bestimmung in Artikel 9 des EU-US-Rechtshilfeabkommens auf und nennt den Schutz personenbezogener Daten erstmals ausdrücklich. Entsprechend der zwingenden Regelung in Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b des EU-US-Rechtshilfeabkommens sieht Artikel 15 Abs. 1 Satz 3 des geänderten bilateralen Rechtshilfevertrags allerdings vor, dass solche Bedingungen „keine allgemeinen Einschränkungen mit Blick auf die Rechtsnormen des ersuchenden Staates für den Umgang mit personenbezogenen Daten auferlegen“ dürfen. Diese Regelung schließt nach einer Erläuternden Note, die dem EU-US-Abkommen beigegeben ist, nicht aus, dass aufgrund der besonderen Situation im Einzelfall besondere Schutzpflichten auferlegt werden. Nur soll der ersuchte Staat nicht mit dem allgemeinen Hinweis auf das unterschiedliche Datenschutzniveau „kategorisch oder systematisch“ die Zusammenarbeit ablehnen bzw. die Verwendung übermittelter Daten unter eine Bedingung stellen dürfen. Diese Differenzierung entspricht auch der bisherigen Praxis, nur in besonderen Fällen (etwa bei Maßnahmen der Telefonüberwachung) Verwendungsbeschränkungen aufzuerlegen.

Artikel 15 Abs. 2 regelt die Zweckbindung der Verwendung. Sie wird jedoch durch die in Umsetzung der Verpflichtungen aus Artikel 9 Abs. 1 des EU-US-Abkommens neu gefasste Regelung in Absatz 3 eingeschränkt. Danach dürfen übermittelte Informationen insbesondere auch für andere Strafverfahren (Nummer 1) sowie zur Abwendung einer unmittelbaren und ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Sicherheit bzw. zur Verhinderung schwerer Straftaten (Nummer 2) verwendet werden. Wie schon der bisherige Vertrag (Artikel 15 Abs. 5) sieht auch die Neufassung (Artikel 15 Abs. 3 Nr. 4) keine Beschränkung der Verwendung in anderen Verfahren vor, sobald einmal übermittelte Informationen in einem Strafverfahren öffentlich bekannt geworden sind.

Absatz 4 des Artikels 15 enthält eine Regelung, die Artikel 9 Abs. 3 des EU-US-Abkommens entspricht. Damit erhält der ersuchte Staat die Möglichkeit, auch nach bereits erfolgter Übermittlung von Informationen den ersuchenden Staat zu konsultieren, um einen nachträglichen Schutz der Informationen zu ermöglichen. Zwar wird der ersuchende Staat nicht verpflichtet, den nachträglichen Bedingungen zuzustimmen. Dennoch kann diese Regelung in Fällen, in denen erst zu einem späteren Zeitpunkt mögliche Todesstrafenrisiken erkennbar werden, erhebliche Bedeutung erlangen (s. o.).

Zur Kontrolle der Einhaltung von Bedingungen und der Erfordernisse des Datenschutzes sieht Absatz 5 vor, dass der ersuchende Staat die Verwendung des Beweismittels oder der Auskunft auf Verlangen des ersuchten Staates im Nachhinein darlegt.

Zu Artikel 7

Artikel 16 betrifft den Datenschutz in kartellrechtlichen Verfahren und Ermittlungen, der wegen der wirtschaftlichen Bedeutung unternehmensbezogener Daten besonders auszugestalten ist. Die Vorschrift stellt eine Sonderregelung gegenüber Artikel 15 des Rechtshilfevertrages dar. Bei den Vertragsverhandlungen wurde Einverneh-

men darüber erzielt, dass Artikel 16 nicht von Artikel 9 des EU-US-Abkommens verdrängt wird.

Durch diese Vorschrift werden die nicht direkt auf kartellrechtliche Verfahren zugeschnittenen Regelungen aus Artikel 9 des EU-US-Abkommens in den bisherigen Artikel 16 des bilateralen Rechtshilfevertrags übernommen, indem die Vorschrift durch einen neuen Satz 5 ergänzt wird; der bisherige Satz 5 wird als neuer Satz 6 neu gefasst.

In Satz 1 und 2 wird die Vertraulichkeit dieser Informationen besonders hervorgehoben. Nach Satz 1 werden die empfangenen Auskünfte und Beweise ebenso vertraulich behandelt wie solche, die nach innerstaatlichem Recht erlangt wurden. Satz 1 beschränkt zudem den Personenkreis, dem die Erkenntnisse offenbart werden dürfen, auf Personen und Behörden, die für die Verfolgung der Kartellrechtsverstöße zuständig sind. Beweismittel und Auskünfte dürfen nach Satz 2 nur zu dem im Rechtshilfeersuchen genannten Zweck verwandt werden.

Die Sätze 3 und 4 sehen ein Recht des ersuchten Staates vor, in außergewöhnlichen Fällen Widerspruch gegen die Offenbarung der Beweismittel und Auskünfte zu erheben. Damit soll sichergestellt werden, dass insbesondere Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen ausreichend vor einer Offenbarung über den in Satz 1 genannten Personenkreis hinaus geschützt werden. Satz 4 stellt klar, dass das Widerspruchsrecht nicht regelmäßig, sondern nur in begründeten Ausnahmefällen – vor allem zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen – ausgeübt wird.

Der neu eingefügte Satz 5 erlaubt es, in Kartellsachen übermittelte Informationen auch ohne Zustimmung des ersuchten Staates für andere Strafverfahren (Artikel 15 Abs. 3 Nr. 1) und zur Verhinderung schwerer Straftaten oder zur Abwendung unmittelbarer und ernsthafter Bedrohung der öffentlichen Sicherheit (Artikel 15 Abs. 3 Nr. 2) zu verwenden.

Satz 6 erweitert für alle anderen als in Satz 5 genannten Fälle die Möglichkeit der Verwendung der empfangenen Auskünfte und Beweismittel über die Zweckbindung des Satzes 2 hinaus, verlangt dazu aber die vorherige Zustimmung des ersuchten Staates.

Zu Artikel 8

Durch Artikel 8 wird der bisherige Artikel 17 Abs. 3 des bilateralen Rechtshilfevertrags in Anlehnung an Artikel 7 des EU-US-Abkommens neu gefasst. Danach ist die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen auch durch moderne Kommunikationsmittel zulässig. Auch die mündliche Übermittlung ist erlaubt, wobei vorbehaltlich anderer einvernehmlich getroffener Regelungen binnen zehn Tagen eine schriftliche Bestätigung zu erfolgen hat. Diese kann bei entsprechender Vereinbarung wiederum in elektronischer Form erfolgen.

Zu Artikel 9

Artikel 9 trägt durch Neufassung des bisherigen Artikel 21 Abs. 1 des bilateralen Rechtshilfevertrages den in Artikel 6 Abs. 2 des EU-US-Abkommens enthaltenen Vorgaben Rechnung.

International hat sich die Übung entwickelt, auf die Erstattung von Kosten bei den üblichen Arten der

Rechtshilfe zu verzichten. Das deutsche Recht sieht in § 75 IRG eine entsprechende Regelung vor.

Absatz 1 legt fest, in welchen Fällen abweichend von der sonstigen Regelung die Kosten vom ersuchenden Staat zu tragen sind. Es handelt sich dabei um besonders teure und aufwändige Rechtshilfebehandlungen. Gemäß Artikel 6 Abs. 2 des EU-US-Abkommens gehören dazu auch die Kosten einer Videoübertragung nach Artikel 10^{bis}.

Zu Artikel 10

Diese Bestimmung übernimmt die in Artikel 12 des EU-US-Abkommens enthaltenen Vorgaben zur zeitlichen Geltung.

Nach Absatz 1 ist es für die Anwendbarkeit des Zusatzvertrages unerheblich, wann die strafbare Handlung begangen wurde.

Absatz 2 schreibt vor, dass der Vertrag nur auf nach dessen Inkrafttreten gestellte Ersuchen anzuwenden ist. Eine Ausnahmeregelung besteht für den Einsatz der Videoübertragung (Artikel 4), die beschleunigte Übermittlung von Ersuchen (Artikel 8) und die Kosten der Vernehmung per Videokonferenz (Artikel 9).

Zu Artikel 11

Absatz 1 enthält die übliche Regelung, dass Grundvertrag und Zusatzvertrag eine Einheit bilden;

Absatz 2 enthält Regelungen über die Ratifikation und Notifikation.

Mit der in Absatz 3 enthaltenen Regelung wird gewährleistet, dass der bilaterale Zusatzvertrag unabhängig von dem EU-US-Abkommen in Kraft treten kann. Dies erscheint geboten, da der Ratifikationsprozess für das EU-US-Abkommen noch längere Zeit in Anspruch nehmen könnte, weil hierzu der Abschluss der notwendigen innerstaatlichen Verfahren auch in anderen Mitgliedstaaten erfolgt sein muss, die eine Erklärung gemäß Artikel 24 Abs. 5 des Vertrags über die Europäische Union abgegeben haben. Gleichzeitig wird mit der Koppelung von bilateralem Vertrag und Zusatzvertrag vermieden, dass der bilaterale Rechtshilfevertrag in der im Oktober 2003 unterzeichneten, unveränderten Fassung in Kraft tritt und damit ein Vertrag gilt, der nicht in vollem Umfang den Vorgaben des EU-US-Abkommens entspricht und mit dessen Inkrafttreten geändert werden müsste.

Absatz 4 trifft Regelungen für den Fall, dass der bilaterale Rechtshilfevertrag (und damit wegen Artikel 11 Abs. 1 auch der Zusatzvertrag) außer Kraft tritt und damit die Vorgaben des EU-US-Abkommens bilateral nicht mehr gelten.

Nach Absatz 5 lebt bei Außerkrafttreten des EU-US-Abkommens der bilaterale Rechtshilfevertrag in seiner ursprünglichen, im Oktober 2003 gezeichneten Fassung – vorbehaltlich späterer sonstiger Änderungen – wieder auf.

D. Abkommen vom 25. Juni 2003 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Auslieferung

I. Allgemeines

Als Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001 wurde mit Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 26. April 2002 die Präsidentschaft ermächtigt, im Namen der Europäischen Union mit den Vereinigten Staaten von Amerika Verhandlungen über den Abschluss eines Auslieferungsabkommens aufzunehmen. Nach relativ kurzer Zeit wurde mit Ratsbeschluss 2003/516/EG vom 6. Juni 2003 (ABl. EU Nr. L 181 S. 25) das Verhandlungsergebnis gebilligt und die Präsidentschaft ermächtigt, das ausgehandelte Abkommen im Namen der Europäischen Union zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung erfolgte am 25. Juni 2003 in Washington D. C. Vertragsparteien sind die Europäische Union, handelnd gemäß Artikel 38 i. V. m. Artikel 24 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), und die Vereinigten Staaten von Amerika. Wie die Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten hat auch die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 24 Abs. 5 EUV erklärt, dass bestimmte innerstaatliche verfassungsrechtliche Vorschriften eingehalten werden müssen, um eine Bindung Deutschlands an das Abkommen zu erwirken.

Ziel des Abkommens ist es, den Auslieferungsverkehr zwischen den USA und den EU-Mitgliedstaaten dadurch zu erleichtern, dass in bestimmten Fragen einheitliche Regelungen getroffen werden.

Das Abkommen regelt in seinen 22 Artikeln zwar nur Teilbereiche des Auslieferungsrechts und soll bestehende bilaterale Verträge ergänzen. Soweit es jedoch Regelungen trifft, die von den Bestimmungen eines bilateralen Vertrags abweichen, soll dem Abkommen mit dessen Inkrafttreten Anwendungsvorrang vor bestehenden bilateralen Verträgen zukommen.

In Deutschland werden durch den am 18. April 2006 in Washington D. C. unterzeichneten Zweiten Zusatzvertrag die in Artikel 5 Abs. 2, Artikel 6, 7, 10, 13 und 16 dieses Abkommens enthaltenen Regelungen mit leichten dem bilateralen Charakter des Vertrags Rechnung tragenden Änderungen in den zwischen Deutschland und USA bereits bestehenden bilateralen Auslieferungsvertrag vom 20. Juni 1978 (BGBl. 1980 II S. 646, 1300), der durch den am 21. Oktober 1986 unterzeichneten und am 11. März 1993 in Kraft getretenen Zusatzvertrag (BGBl. 1988 II S. 1086; 1993 II S. 846) geändert worden ist, übernommen. Inhaltlich sind die vorgesehenen Änderungen an den Vorgaben dieses Abkommens orientiert.

Für die Bestimmungen der Artikel 4, 5 Abs. 1, Artikel 8 Abs. 1, Artikel 9, 11, 12 dieses Abkommens sieht der Auslieferungsvertrag von 1978 in seinen Artikeln 2 (für Artikel 4), 14 (für Artikel 5 Abs. 1), 15 (für Artikel 8 Abs. 1), 20 Abs. 2 (für Artikel 9), Artikel 18 (für Artikel 11) und 26 (für Artikel 12) bereits dem EU-US-Abkommen entsprechende Regelungen vor, sodass eine Änderung des bilateralen Vertrags nicht erforderlich ist.

Auf die Erläuterung der Bestimmungen dieses Abkommens, die in den bilateralen Zweiten Zusatzvertrag übernommen wurden, wird an dieser Stelle verzichtet und zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Darlegungen in Teil B der Denkschrift verwiesen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Artikel 1 legt den Anwendungsbereich des Abkommens fest und enthält die generelle Verpflichtung der EU und der USA, die im Abkommen vorgesehenen Maßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten und den USA umzusetzen.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält Begriffsbestimmungen. Nummer 1 bezeichnet entsprechend dem Rubrum neben den Vereinigten Staaten von Amerika auch die Europäische Union als Vertragspartei. Soweit sich einzelne Bestimmungen an den jeweils betroffenen Mitgliedstaat richten, verwendet das Abkommen den Begriff „Mitgliedstaat“. Die Vertragsschlusskompetenz der Europäischen Union ergibt sich aus Artikel 38 i. V. m. Artikel 24 EUV.

Nummer 3 regelt Einzelheiten zur Definition des Begriffs „Justizministerium“. Deutschland ist von den in dieser Vorschrift erwähnten Bestimmungen nicht betroffen.

Zu Artikel 3

Absatz 1 enthält für jede der substantiellen Vorschriften des Abkommens Regelungen dazu, inwieweit die Vorschriften des Abkommens einen bilateralen Vertrag ergänzen oder aber zwingend, nach Wahl des Mitgliedstaates oder nur unter bestimmten Voraussetzungen, an die Stelle entgegenstehender Bestimmungen des bilateralen Vertrages treten.

Nach Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens trägt die EU „entsprechend dem Vertrag über die Europäische Union dafür Sorge, dass jeder Mitgliedstaat in einer zwischen ihm und den USA erstellten ergänzenden Urkunde anerkennt, dass sein geltender bilateralen Vertrag mit den USA in der in diesem Artikel dargelegten Weise zur Anwendung gelangt“.

Dieser Verpflichtung wird in Deutschland dadurch Rechnung getragen, dass mit dem zwischen Deutschland und den USA am 18. April 2006 unterzeichneten Zweiten Zusatzvertrag zum Auslieferungsvertrag vom 20. Juni 1978 aus dem Abkommen die Regelungen in den bilateralen Vertrag übernommen werden, für die es bislang keine Entsprechung gibt. Ferner werden im Widerspruch zum Abkommen stehende Regelungen des bilateralen Vertrags geändert und nach dem Abkommen vorgesehene Wahl- oder Bestimmungsrechte ausgeübt.

Absatz 3 betrifft wie Absatz 2 Buchstabe b und c neue Mitgliedstaaten, die nach Abschluss dieses Abkommens der EU beitreten. Für Deutschland haben diese Vorschriften daher keine Bedeutung.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel regelt, bei welchen Straftaten eine Auslieferung möglich ist. Die Absätze 1 bis 3 sind durch die Regelung des Artikels 2 des Auslieferungsvertrags von 1978 in der Fassung des Zusatzvertrags vom 21. Oktober 1986 bereits in das bilaterale Vertragsverhältnis übernommen. Nach Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a des bilateralen Auslieferungsvertrags erfolgt eine Auslieferung zur Strafverfolgung bei einer nach dem Recht beider Vertragsparteien vorgesehenen Strafandrohung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr. Dies entspricht

Absatz 1 Satz 1 dieses Artikels, wonach als auslieferungsfähige Straftaten solche mit einer Strafandrohung im Höchstmaß von mindestens einem Jahr oder strenger bezeichnet werden.

Nach Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe b des bilateralen Vertrages ist Voraussetzung für eine Auslieferung zur Strafvollstreckung eine noch zu verbüßende Strafe oder Maßregel von mindestens sechs Monaten. Damit ist der Vorgabe des Absatzes 1 Satz 3 dieses Artikels, der eine Mindestdauer von nur vier Monaten vorsieht, Rechnung getragen.

Die in Absatz 1 Satz 2 geregelte Auslieferung wegen Versuch, Verabredung oder Teilnahme hinsichtlich einer auslieferungsfähigen Straftat ist in Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe a des bilateralen Vertrags enthalten.

Die Bestimmung des Absatzes 2, wonach sich die Bewilligung der Auslieferung auch auf mit weniger als einem Jahr bedrohte Straftaten erstreckt, entspricht Artikel 2 Abs. 4 des bilateralen Auslieferungsvertrags, der eine insoweit inhaltsgleiche Regelung enthält.

Absatz 3 Buchstabe a, der bestimmt, dass die Frage der Auslieferungsfähigkeit der Straftat nicht von deren Einordnung in eine bestimmte Kategorie oder von einer Bezeichnung mit bestimmten Begriffen abhängt, findet seine Entsprechung in Artikel 2 Abs. 1 des bilateralen Auslieferungsvertrags in der Fassung des Zusatzvertrags von 1986. Danach ist es für die Entscheidung, ob eine auslieferungsfähige Straftat vorliegt, unerheblich, ob das Recht der Vertragsparteien die Straftat in die gleiche Kategorie von Straftaten einordnet oder die Straftat unter den gleichen Begriff fasst.

Die in Absatz 3 Buchstabe b enthaltene Regelung über bestimmte zuständigkeitsbegründende Tatbestandsmerkmale ist inhaltsgleich in Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe b des bilateralen Auslieferungsvertrags vorgesehen.

Absatz 4 betrifft Straftaten, die außerhalb des Hoheitsgebiets des ersuchenden Staates verübt wurden. Nach Satz 1 ist die Auslieferung wegen einer solchen Tat zu bewilligen, wenn auch der ersuchte Staat eine derartige außerhalb seines Hoheitsgebiets vorgenommene Handlung unter Strafe stellt. Der gleiche Regelungsgehalt findet sich in Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a des bilateralen Auslieferungsvertrags.

Zu Artikel 5

Absatz 1 enthält Regelungen über den Geschäftsweg und entspricht inhaltlich Artikel 14 Abs. 1 des Auslieferungsvertrags von 1978.

Absatz 2 wurde als neuer Artikel 29 durch Artikel 6 des Zweiten Zusatzvertrags vom 18. April 2006 in den bilateralen Auslieferungsvertrag übernommen. Auf Teil B der Denkschrift wird verwiesen.

Zu Artikel 6

Diese Bestimmung wurde als neuer Artikel 16 Abs. 1 Satz 3 durch Artikel 3 des Zweiten Zusatzvertrags in den bilateralen Auslieferungsvertrag von 1978 übernommen. Auf Teil B der Denkschrift wird verwiesen.

Zu Artikel 7

Absatz 1 wurde durch Einfügung eines Artikels 16 Abs. 5 in den bilateralen Auslieferungsvertrag von 1978

(Artikel 4 des Zusatzvertrags) übernommen. Die Regelung sieht u. a. vor, dass die Auslieferungsunterlagen der Botschaft des ersuchten Staates im ersuchenden Staat übermittelt werden können und es in diesem Fall für die Berechnung der Höchstdauer der vorläufigen Auslieferungshaft (Artikel 16 Abs. 4 des bilateralen Auslieferungsvertrags von 1978) auf den Zeitpunkt des Eingangs bei der Botschaft ankommt.

Absatz 2 räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, von der Anwendung des Absatzes 1 abzusehen, wenn dies nach der ständigen Rechtsprechung des Staates nicht zulässig wäre. Zwar hat der Bundesgerichtshof für den Anwendungsbereich des Artikels 16 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens (EuAIÜbK) entschieden, dass es aufgrund des eindeutigen Wortlauts des Artikels 16 Abs. 4 EuAIÜbK – abweichend von der Regelung des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) – für den Fristablauf darauf ankommt, dass das zuständige Gericht innerhalb der festgesetzten Frist über die Anordnung der Auslieferungshaft entscheidet. Aus dieser Rechtsprechung folgt jedoch nicht, dass die deutschen Behörden bei eingehenden Ersuchen nicht nach der Regelung des Absatzes 1 verfahren könnten.

Zu Artikel 8

Absatz 1 regelt die mögliche Anforderung ergänzender Unterlagen und entspricht inhaltlich Artikel 15 Abs. 1 des bilateralen Auslieferungsvertrags von 1978.

Absatz 2 sieht vor, dass für die Übersendung ergänzender Unterlagen ein abweichender Geschäftsweg (unmittelbar zwischen den Justizministerien) gewählt werden kann. Von einer Übernahme dieser Regelung in den Zweiten Zusatzvertrag zum Auslieferungsvertrag von 1978 wurde abgesehen.

Zu Artikel 9

Die Vorschrift enthält eine Regelung über die vorübergehende Auslieferung einer Person, gegen die im ersuchten Staat ein Verfahren anhängig ist oder die dort eine Strafe verbüßt. Die Bestimmung entspricht weitgehend Artikel 20 des bilateralen Auslieferungsvertrags von 1978 in der Fassung des Zusatzvertrags vom 21. Oktober 1986. Ergänzend findet bei eingehenden Ersuchen § 37 Abs. 3 und 4 IRG Anwendung.

Zu Artikel 10

Die Vorschrift enthält Regelungen über das Verfahren bei konkurrierenden Ersuchen mehrerer Staaten und wurde durch Artikel 5 des Zweiten Zusatzvertrages vom 18. April 2006 als neu gefasster Artikel 17 des Auslieferungsvertrags von 1978 in das bilaterale Vertragsverhältnis übernommen. Auf Teil B der Denkschrift wird verwiesen.

Zu Artikel 11

Die Vorschrift enthält Regelungen über das vereinfachte Verfahren bei Zustimmung des Verfolgten. Sie entspricht weitgehend der Regelung des Artikels 18 des bilateralen Auslieferungsvertrages von 1978. Auf eine ausdrückliche Übernahme in das bilaterale Vertragsverhältnis wurde verzichtet. Damit gilt auch weiterhin Artikel 18 Satz 2 des Auslieferungsvertrags von 1978, wonach in diesem Fall

die Regelung über den Spezialitätsschutz (Artikel 22 Abs. 1 des Auslieferungsvertrags von 1978) keine Anwendung findet.

Zu Artikel 12

Die Vorschrift enthält Regelungen über die Durchlieferung einer Person durch das Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika von einem Drittstaat an einen Mitgliedstaat oder von einem Mitgliedstaat an einen Drittstaat sowie durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates von einem Drittstaat an die Vereinigten Staaten von Amerika oder von dort an einen Drittstaat.

Zu den Bestimmungen des Absatzes 1 sieht Artikel 26 Abs. 1 und 2 des Auslieferungsvertrags von 1978 entsprechende Regelungen vor, die lediglich nicht zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten unterscheidet.

Hinsichtlich der Formvorschriften des Absatzes 2 Sätze 1 und 2 (Geschäftsweg) bestehen im bilateralen Auslieferungsvertrag von 1978 keine speziell auf die Durchlieferung anzuwendende Vorschriften. Es kann auf die allgemeinen Regeln von Artikel 14 Abs. 1 und Artikel 16 Abs. 1 Satz 3 des Auslieferungsvertrags von 1978 in der Fassung des Zweiten Zusatzvertrags von 2006 (dort Artikel 3) zurückgegriffen werden.

Zu Absatz 3 findet sich in Artikel 26 Abs. 3 des Auslieferungsvertrages von 1978 eine entsprechende Vorschrift. Die dort zum Teil weitergehenden Regelungen sind durch das EU-US-Abkommen nicht ausgeschlossen.

Zu Artikel 13

Die Vorschrift enthält eine Regelung zur Auslieferung bei drohender Todesstrafe. Sie wurde durch Artikel 1 des Zweiten Zusatzvertrags vom 18. April 2006 als neu gefasster Artikel 12 in den bilateralen Auslieferungsvertrag übernommen. Auf Teil B der Denkschrift wird verwiesen.

Zu Artikel 14

Die Vorschrift enthält Regelungen über sicherheitsempfindliche Informationen, die im Rahmen eines Auslieferungsersuchens übermittelt werden sollen. Sie wurde durch Artikel 2 des Zweiten Zusatzvertrages vom 18. April 2006 als neuer Artikel 15^{bis} in den bilateralen Auslieferungsvertrag von 1978 eingefügt. Auf Teil B der Denkschrift wird verwiesen.

Zu Artikel 15

Die Vorschrift enthält Regelungen über bestimmte Konsultationspflichten. Sie richtet sich an die Vertragsparteien, also an die EU und die USA. Einer Übernahme der Vorschrift in das bilaterale Vertragsverhältnis bedurfte es nicht.

Zu Artikel 16

Die Vorschrift enthält Regelungen über die (zeitliche) Anwendbarkeit des Abkommens auf vor seinem Inkrafttreten begangene Straftaten bzw. vor diesem Zeitpunkt gestellte Ersuchen. In Artikel 7 des Zweiten Zusatzvertrages vom 18. April 2006 wurde eine weitgehend entsprechende Regelung getroffen. Auf den diesbezüglichen Teil B der Denkschrift wird verwiesen.

Zu Artikel 17

Aus Absatz 1 folgt, dass die Ablehnung von aufgrund des bilateralen Auslieferungsvertrags von 1978 gestellten Auslieferungsersuchen diesem Abkommen grundsätzlich nicht entgegensteht. Der bilaterale Auslieferungsvertrag sieht in den Artikeln 4 bis 10 sowie 12 und 13 derartige Verweigerungsgründe vor. Weiterhin kann die Auslieferung bestimmten, sich aus den Artikeln 22, 23 des Auslieferungsvertrags ergebenden Beschränkungen unterliegen.

Die Regelung des Absatzes 2 ist auf Wunsch eines Mitgliedstaates aufgenommen worden, der aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in der Lage wäre, eine Auslieferung zu bewilligen, wenn dem Verfolgten eine lebenslange Freiheitsstrafe droht. Die Vorschrift gilt nur für den Fall, dass weder das Abkommen noch der anwendbare Vertrag eine Regelung dieser Frage enthalten, und soll – trotz des abstrakten Charakters der Vorschrift – nur im Verhältnis zwischen den USA und diesem Mitgliedstaat Anwendung finden.

Zu Artikel 18

Nach dieser Bestimmung sind die in diesem Abkommen getroffenen Regelungen auch beim Abschluss künftiger bilateraler Verträge maßgeblich. Solche bilateralen Verträge sollen nur Regelungen enthalten, die im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens stehen.

Die erläuternde Note zu diesem Abkommen führt hierzu aus, dass bei praktischen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung von Maßnahmen dieses Abkommens zunächst Konsultationen zwischen den USA und dem betreffenden Mitgliedstaat anzustreben sind. Führen diese nicht zum Erfolg, können bilateral vertraglich „praktikable Alternativmechanismen“ vereinbart werden, die dann als mit den Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang stehend angesehen werden, wenn sie die Ziele der Regelung des Abkommens wahren, bei der Anwendungsschwierigkeiten aufgetreten sind.

Zu Artikel 19

Die Vorschrift sieht vor, dass die Europäische Union den Vereinigten Staaten bestimmte Notifikationen übermittelt, bevor die in Artikel 3 Abs. 2 des Abkommens genannten Urkunden zwischen den Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten ausgetauscht werden. Für Deutschland gilt diese Regelung im Hinblick auf die in Artikel 10 Abs. 2 vorgesehene Bestimmung der für die Entscheidung über konkurrierende Ersuchen zuständigen Behörde. Der Zusatzvertrag vom 18. April 2006 sieht insoweit vor, dass die Entscheidung von der zuständigen „Regierungsbehörde“ getroffen werde. Es ist beabsichtigt, dass die Europäische Union das Bundesministerium der Justiz als zuständige Behörde benennt. Dies entspricht der Regelung in Nummer 5 Buchstabe a der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Bundesländern über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr in Strafsachen (Zuständigkeitsvereinbarung) vom 28. April 2004.

Zu Artikel 20

Die Vorschrift enthält Regelungen über die räumliche Geltung des Abkommens und sieht im Falle Deutsch-

lands keine Besonderheiten vor, die einer Regelung bedürfen.

Zu Artikel 21

Die Vorschrift richtet sich an die Vertragsparteien des Abkommens und sieht eine Überprüfung des Abkommens spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens vor.

Zu Artikel 22

Voraussetzung für das Inkrafttreten ist nach Absatz 1 der Abschluss der internen Verfahren der Vertragsparteien. Für die EU als Vertragspartei (Artikel 2 Nr. 1) bedeutet dies, dass die nationalen Zustimmungsverfahren zumindest der Mitgliedstaaten, die einen Vorbehalt nach Artikel 24 Abs. 5 EUV erklärt haben, durchgeführt worden sind. Davon sind alle Mitgliedstaaten bis auf Frankreich, Griechenland und Österreich betroffen.

E. Abkommen vom 25. Juni 2003 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Rechtshilfe

I. Allgemeines

Als Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001 wurde mit Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 26. April 2002 die Präsidentschaft ermächtigt, im Namen der Europäischen Union mit den Vereinigten Staaten von Amerika Verhandlungen über den Abschluss eines Rechtshilfeabkommens aufzunehmen. Nach relativ kurzer Zeit wurde mit Ratsbeschluss 2003/516/EG vom 6. Juni 2003 (ABl. EU Nr. L 181 S. 25) das Verhandlungsergebnis gebilligt und die Präsidentschaft ermächtigt, das ausgehandelte Abkommen im Namen der Europäischen Union zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung erfolgte am 25. Juni 2003 in Washington D. C. Vertragsparteien dieses Abkommens sind die Europäische Union, handelnd gemäß Artikel 38 i. V. m. Artikel 24 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), und die Vereinigten Staaten von Amerika. Wie die Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten hat auch die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 24 Abs. 5 EUV erklärt, dass bestimmte innerstaatliche verfassungsrechtliche Vorschriften eingehalten werden müssen, um eine Bindung Deutschlands an das Abkommen zu erwirken.

Ziel des Abkommens ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika vor allem bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Terrorismus zu verbessern. Das Abkommen bringt in einigen Fragen wichtige Erleichterungen des Rechtshilfeverkehrs zur vereinfachten Erteilung von Bankauskünften, zur Videovernehmung und zu gemeinsamen Ermittlungsgruppen. Ferner werden zu einigen Verfahrensregelungen für alle Mitgliedstaaten einheitliche Bestimmungen getroffen.

Das Abkommen regelt in seinen 18 Artikeln zwar nur Teilbereiche des Rechtshilferechts und soll bestehende bilaterale Verträge ergänzen. Soweit es jedoch Regelungen trifft, die von den Bestimmungen eines bilateralen Vertrags abweichen, soll dem Abkommen mit dessen Inkrafttreten Anwendungsvorrang vor bestehenden bilateralen Verträgen zukommen.

Ein bilateralen Vertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika ist nach langjährigen Verhandlungen, die im Frühjahr 2003 ihren Abschluss gefunden hatten, am 14. Oktober 2003 in Washington D. C. unterzeichnet worden. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht zugleich die nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) erforderliche parlamentarische Zustimmung zu diesem Vertrag vor.

Aufgrund des zwischen der Europäischen Union und den USA geschlossenen Rechtshilfeabkommens wurde bereits vor Inkrafttreten des bilateralen Rechtshilfevertrags ein Zusatzvertrag zum Rechtshilfevertrag verhandelt. Dieser Zusatzvertrag dient dazu, die wesentlichen Änderungen, die sich aus dem EU-US-Abkommen ergeben, in das bilaterale Vertragsverhältnis zu übernehmen, um so eine für die Praxis handhabbare konsolidierte Vertragsbasis zu schaffen. Durch diesen am 18. April 2006 in Washington D. C. zwischen Deutschland und den USA

unterzeichneten Zusatzvertrag werden die in den Artikeln 4 bis 9 und 12 des vorliegenden EU-US-Abkommens enthaltenen Regelungen mit leichten, dem bilateralen Charakter des Vertrags Rechnung tragenden Änderungen in den Rechtshilfevertrag vom 14. Oktober 2003 übernommen. Inhaltlich sind die vorgesehenen Änderungen streng an den Vorgaben dieses Abkommens orientiert.

Auf die Erläuterung der Bestimmungen dieses Abkommens, die in den bilateralen Zusatzvertrag übernommen wurden, wird an dieser Stelle verzichtet und zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Darlegungen in der Denkschrift zum Zusatzvertrag bzw. zum Rechtshilfevertrag verwiesen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Artikel 1 legt den Anwendungsbereich des Abkommens fest und enthält die generelle Verpflichtung, die im Abkommen vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält Begriffsbestimmungen. Nummer 1 stellt klar, dass mit dem Begriff „Vertragspartei“ die Vereinigten Staaten von Amerika und die Europäische Union gemeint sind; soweit sich einzelne Vertragsbestimmungen an den jeweils betroffenen Mitgliedstaat richten, verwendet das Abkommen den Begriff „Mitgliedstaat“. Die Vertragsschlusskompetenz der Europäischen Union ergibt sich aus Artikel 38 i. V. m. Artikel 24 EUV.

Zu Artikel 3

Absatz 1 enthält für jede der substantiellen Vorschriften des Abkommens Regelungen dazu, inwieweit die Vorschriften des Abkommens einen bilateralen Vertrag ergänzen oder aber zwingend, nach Wahl des Mitgliedstaates oder nur unter bestimmten Voraussetzungen, an die Stelle entgegenstehender Bestimmungen des bilateralen Vertrages treten.

Nach Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens trägt die EU „entsprechend dem Vertrag über die Europäische Union dafür Sorge, dass jeder Mitgliedstaat in einer zwischen ihm und den USA erstellten ergänzenden Urkunde anerkennt, dass sein geltender bilateralen Vertrag mit den USA in der in diesem Artikel dargelegten Weise zur Anwendung gelangt“.

Dieser Verpflichtung wird in Deutschland dadurch Rechnung getragen, dass mit dem zwischen Deutschland und den USA am 18. April 2006 unterzeichneten Zusatzvertrag zu dem noch nicht in Kraft getretenen bilateralen Rechtshilfevertrag vom 14. Oktober 2003 aus dem Abkommen die Regelungen in den bilateralen Vertrag übernommen werden, für die es bislang keine Entsprechung gibt. Ferner werden im Widerspruch zum Abkommen stehende Regelungen des bilateralen Vertrags geändert und nach dem Abkommen vorgesehene Wahl- oder Bestimmungsrechte ausgeübt.

Die Absätze 3 und 4 haben für Deutschland keine Bedeutung.

Absatz 5 entspricht Artikel 1 Abs. 6 des bilateralen Rechtshilfevertrages. Auf Teil A der Denkschrift wird verwiesen.

Zu Artikel 4

Die Bestimmungen dieses Artikels zur Ermittlung von Bankinformationen wurden weitestgehend durch Artikel 3 des Zusatzvertrages als neuer Artikel 9^{bis} in den bilateralen Rechtshilfevertrag übernommen. Auf Teil C der Denkschrift wird verwiesen.

Zu Artikel 5

Die Vorschriften zu gemeinsamen Ermittlungsteams wurden durch Artikel 5 des Zusatzvertrages als neuer Artikel 12^{bis} in den bilateralen Rechtshilfevertrag übernommen (dort bezeichnet als Ermittlungsgruppen). Auf Teil C der Denkschrift wird verwiesen.

Zu Artikel 6

Die Vernehmung per Videokonferenz wird nunmehr aufgrund des Artikels 4 des Zusatzvertrages in Artikel 10^{bis} des bilateralen Vertrages geregelt. In diese Vorschrift wurden die Absätze 1, 3 bis 6 nahezu wortgleich übernommen. Die Bestimmung des Absatzes 2 wurde durch Artikel 9 des Zusatzvertrages in den bilateralen Rechtshilfevertrag übernommen, in dem eine neue Nummer 5 des Artikels 21 Abs. 1 eingefügt wurde. Auf Teil C der Denkschrift wird verwiesen.

Zu Artikel 7

Diese Vorschrift entspricht Artikel 17 Abs. 3 des bilateralen Vertrages, der durch Artikel 8 des Zusatzvertrages eingeführt wurde. Auf Teil C der Denkschrift wird verwiesen.

Zu Artikel 8

Absatz 1 wurde als neuer Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 durch Artikel 1 des Zusatzvertrages in den bilateralen Rechtshilfevertrag übernommen.

Absatz 2 Buchstabe a entspricht dem durch Artikel 2 des Zusatzvertrages eingefügten neuen Artikel 2 Abs. 5 des bilateralen Rechtshilfevertrages.

Absatz 2 Buchstabe b betrifft den Fall, dass kein bilateraler Rechtshilfevertrag besteht. Deutschland ist von der Vorschrift nicht betroffen.

Absatz 3 sieht für den Fall von sich aus der Anwendung des Artikels 8 ergebenden außergewöhnlichen Belastungen Konsultationspflichten zwischen den Vertragsparteien – also der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika – vor. Einer Übernahme der Regelung in das bilaterale Vertragsverhältnis bedurfte es daher nicht. Im Übrigen enthält Artikel 21 Abs. 2 des bilateralen Rechtshilfevertrages bereits eine entsprechende Bestimmung.

Auf die Ausführungen in Teil C der Denkschrift wird verwiesen.

Zu Artikel 9

Aufgrund dieser Vorschrift wurden durch die Artikel 6 und 7 des Zusatzvertrages die Artikel 15 und 16 des bilateralen Rechtshilfevertrages neu gefasst.

Absatz 1 entspricht dem neuen Artikel 15 Abs. 3 des Rechtshilfevertrags, Absatz 2 Buchstabe a dem neuen Artikel 15 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 15 Abs. 5 des

Rechtshilfevertrags, Absatz 2 Buchstabe b dem neu eingefügten Satz 3 des Artikels 15 Abs. 1 und Absatz 3 dem neuen Artikel 15 Abs. 4. Ferner wurde durch Artikel 7 des Zusatzvertrages in Artikel 16 des bilateralen Rechtshilfevertrags ein neuer Satz 5 eingefügt.

Absatz 4 enthält eine Kollisionsregelung, wonach der ersuchte Staat in Anwendung eines bilateralen Vertrags von den Regelungen des Abkommens abweichen kann, soweit dieser Vertrag eine weniger starke Einschränkung der Verwendung übermittelter Daten vorsieht. Durch Übernahme der Regelungen des EU-US-Abkommens in den bilateralen Vertrag entfällt der Anwendungsbereich dieses Absatzes.

Absatz 5 ist im Falle Deutschlands nicht anwendbar.

Auf die jeweiligen Ausführungen in Teil C der Denkschrift wird verwiesen.

Zu Artikel 10

Diese Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des Artikels 14 des bilateralen Rechtshilfevertrages. Eine Ergänzung durch den Zusatzvertrag war daher nicht erforderlich. Auf Teil A der Denkschrift wird verwiesen.

Zu Artikel 11

Diese Vorschrift richtet sich an die Vertragsparteien des Abkommens, sodass eine Übernahme in den bilateralen Rechtshilfevertrag nicht erforderlich war.

Zu Artikel 12

Dieser Vorschrift entspricht Artikel 10 des Zusatzvertrages. Auf den diesbezüglichen Teil C der Denkschrift wird verwiesen.

Zu Artikel 13

Nach dieser Regelung steht dieses Abkommen der Geltendmachung von Verweigerungsgründen nicht entgegen, die aufgrund eines bilateralen Vertrags oder anwendbarer Rechtsgrundsätze des ersuchten Staates bestehen. Dies gilt jedoch nicht für die Ablehnung von Ersuchen unter Hinweis auf das Bankgeheimnis (Artikel 4 Abs. 5) oder auf allgemeine Erwägungen aus Gründen des Datenschutzes (Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b).

Der bilaterale Rechtshilfevertrag sieht in seinem Artikel 3 die Möglichkeit der Verweigerung von Rechtshilfe vor. Die als Alternative zur Ablehnung nach Artikel 3 des Vertrages stets zu prüfende Möglichkeit der Stellung von Bedingungen ist nach Artikel 15 Abs. 1 Satz 3 des Vertrags (in der Fassung des Zusatzvertrags) im Sinne der Regelung des Artikels 13 des Abkommens eingeschränkt. Auf Teil A der Denkschrift (zu Artikel 3) sowie Teil C der Denkschrift (zu Artikel 6) wird verwiesen.

Zu Artikel 14

Nach dieser Bestimmung sind die in diesem Abkommen getroffenen Regelungen auch beim Abschluss künftiger bilateraler Verträge maßgeblich. Die erläuternde Note zu diesem Abkommen führt hierzu aus, dass bei praktischen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung von Maßnahmen dieses Abkommens zunächst Konsultationen zwischen den USA und dem betreffenden Mitgliedstaat anzustreben sind. Führen

diese nicht zum Erfolg, sind bilateral vertraglich vereinbarte Alternativmechanismen nicht ausgeschlossen, solange die Ziele der betreffenden Maßnahme gewahrt sind.

Zu Artikel 15

Von der Regelung des Absatzes 1 ist Deutschland nicht betroffen.

Nach Absatz 2 haben sich die USA und die EU gegenseitig ihre jeweils für die Rechtshilfe bei der Ermittlung von Bankinformationen zuständigen Behörden zu benennen. In Deutschland ist dies nach Artikel 9^{bis} Abs. 3 Nr. 1 das Bundesministerium der Justiz.

Nach Absatz 3 sind die im Verhältnis zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und den USA geltenden Festlegungen nach Artikel 4 Abs. 4 des Abkommens hinsichtlich der Begrenzung der Verwendung von übermittelten Daten zu notifizieren. Dies geschieht im Falle Deutschlands mit der Regelung in Artikel 9^{bis} Abs. 4, die durch Artikel 3 des Zusatzvertrags in den bilateralen Rechtshilfevertrag eingefügt wird.

Zur Erläuterung wird auf die Denkschrift zum Zusatzvertrag verwiesen.

Zu Artikel 16

Aufgrund dieser Vorschrift besteht für Deutschland kein Handlungsbedarf.

Zu Artikel 17

Die Vorschrift richtet sich an die EU und die USA als Vertragsparteien. Für Deutschland besteht kein Handlungsbedarf.

Zu Artikel 18

Voraussetzung für das Inkrafttreten ist der Abschluss der internen Verfahren der Vertragsparteien. Für die EU als Vertragspartei (Artikel 2 Nr. 1) bedeutet dies, dass die nationalen Zustimmungsverfahren zumindest der Mitgliedstaaten, die einen Vorbehalt nach Artikel 24 Abs. 5 EUV erklärt haben, durchgeführt worden sind. Davon sind alle damaligen Mitgliedstaaten bis auf Frankreich, Griechenland und Österreich betroffen.

Washington, den 24. Mai 2004

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Herr Minister,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 24. Mai 2004 zu bestätigen, mit der Sie im Namen Ihrer Regierung den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorschlagen.

Ihre Note lautet in vereinbarter deutscher Fassung wie folgt:

„Herr Botschafter,

ich beehre mich, unter Bezugnahme auf den am 14. Oktober 2003 in Washington unterzeichneten Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland über die Rechtshilfe in Strafsachen die Absprache zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf Artikel 9 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 11 Absatz 3 zu bestätigen. Diese drei Bestimmungen sehen vor, dass die Echtheit, das Vorhandensein oder das Nichtvorhandensein von Urkunden, Unterlagen und Gegenständen, die nach dem Vertrag erlangt werden, entsprechend den in dem Ersuchen angegebenen Verfahren bestätigt wird, und dass diese Urkunden, Unterlagen und Gegenstände, wenn diese Bestätigung vorliegt, bei der Beweisführung als Nachweis der darin enthaltenen Angaben nach dem Recht des ersuchenden Staates zulässig sind.

Im Laufe der Verhandlungen haben sich Vertreter unserer Regierungen auf den Wortlaut einer Reihe von Formblättern, die dieser Note beigelegt sind, geeinigt, die von den zuständigen Beamten zur Erfüllung dieser Verpflichtungen zu verwenden sind. Jede Regierung hat sich bereit erklärt, auf Ersuchen diese Formblätter zu verwenden, und sich verpflichtet, sie allen zuständigen Beamten bekannt zu geben. Für die Vereinigten Staaten von Amerika verteilt das Büro für Internationale Angelegenheiten des Justizministeriums der Vereinigten Staaten diese Formblätter an die Strafverfolgungsbehörden der Vereinigten Staaten, die Ersuchen nach dem Vertrag vorbereiten. Das Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland nimmt die Formblätter in die von den deutschen Behörden bei der Erledigung ausländischer Rechtshilfeersuchen angewandten Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten auf. Beide Regierungen sind sich darüber einig, dass der Inhalt der Formblätter in Deutschland als Richtlinie für eine richterliche Vernehmung Verwendung finden soll, um so die Strafbewehrung einer falschen Bescheinigung zu gewährleisten.

Ferner beehre ich mich vorzuschlagen, dass die vorliegende Note und die Antwortnote Eurer Exzellenz, welche die vorstehende Absprache im Namen der Bundesrepublik Deutschland bestätigt, als eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen angesehen werden, die am selben Tag in Kraft tritt, an dem der Vertrag in Kraft tritt.

Diese Vereinbarung besteht aus Noten in englischer und deutscher Sprache.

Ich benutze diesen Anlass, Eure Exzellenz erneut meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Anlagen: Formblätter A–E“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass meine Regierung mit den in Ihrer Note enthaltenen Vorschlägen einverstanden ist. Ihre Note und diese Antwortnote bilden somit eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen, die am selben Tag in Kraft tritt, an dem der Vertrag vom 14. Oktober 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen gemäß seinem Artikel 26 Absatz 2 in Kraft tritt, und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Ischinger

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Vereinigten Staaten von Amerika
Herrn Colin L. Powell
Washington, D. C.

Formblatt A

Bestätigung der Echtheit von amtlichen Unterlagen

Ich, [Name], in dem Wissen, dass mir nach dem Recht von (Staat oder Land und Staat) bei einer vorsätzlichen Falschaussage vor Gericht eine Strafe wegen uneidlicher Falschaussage oder Meineides in Bezug auf die folgende Erklärung droht, bescheinige hiermit, dass ich bei der Behörde [Staat oder Land und Staat] das folgende Amt ausübe [Amtsbezeichnung] und dass ich in diesem Amt nach dem Recht von [Staat oder Land und Staat] zu bescheinigen befugt bin, dass es sich bei den anliegenden und nachstehend bezeichneten amtlichen Unterlagen um Originale oder gleichlautende Abschriften von amtlichen Unterlagen handelt, dass diese Unterlagen bei [Name der Dienststelle oder Behörde] verwahrt sind und dass es sich bei dieser Dienststelle oder Behörde um eine staatliche Dienststelle oder Behörde [Staat oder Land und Staat] handelt.

Beschreibung der Unterlagen:

[Unterschrift]

[Amtsbezeichnung]

[Dienststempel/Dienstsiegel]

[Datum]

Formblatt B

Bestätigung des Nichtvorhandenseins amtlicher Unterlagen

Ich, [Name], in dem Wissen, dass mir nach dem Recht von (Staat oder Land und Staat) bei einer vorsätzlichen Falschaussage vor Gericht eine Strafe wegen uneidlicher Falschaussage oder Meineides in Bezug auf die folgende Erklärung droht, bescheinige hiermit:

1. bei [Name der Dienststelle oder Behörde] übe ich das Amt [Amtsbezeichnung] aus;
2. bei [Name der Dienststelle oder Behörde] handelt es sich um eine staatliche Dienststelle oder Behörde [Staat oder Land und Staat], die gesetzlich befugt ist, amtliche Unterlagen über Sachverhalte zu führen, für die eine gesetzliche Berichts- bzw. Aufzeichnungs- oder Registrierungspflicht besteht, oder die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung solche amtlichen Unterlagen führt;
3. nachfolgend ihrer Art nach bezeichnete Unterlagen haben Sachverhalte zum Gegenstand, für welche die Behörde im Rahmen ihrer gesetzlichen Berichts- bzw. Aufzeichnungs- oder Registrierungspflicht oder im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung amtliche Unterlagen führt;
4. in meiner amtlichen Eigenschaft habe ich geprüft bzw. prüfen lassen, ob in der genannten Behörde nachfolgend beschriebene Unterlagen vorhanden sind, und
5. dabei sind keine solchen Unterlagen gefunden worden.

Beschreibung der Unterlagen:

[Unterschrift]

[Dienststempel/Dienstsiegel]

[Datum]

Formblatt C

Bestätigung der Echtheit von Geschäftsunterlagen

Ich, [Name], in dem Wissen, dass mir nach dem Recht von (Staat oder Land und Staat) bei einer vorsätzlichen Falschaussage vor Gericht eine Strafe wegen uneidlicher Falschaussage oder Meineides in Bezug auf die folgende Erklärung droht, erkläre wie folgt:

Ich bin angestellt/arbeite zusammen mit [Name des Unternehmens, das die Unterlagen herausgeben soll] und habe dort die folgende Stellung inne [Stellung in dem Unternehmen oder Stellenbezeichnung], aufgrund deren ich zur Abgabe dieser Erklärung befugt und befähigt bin.

Ich erkläre weiterhin, dass die anliegenden Schriftstücke Originalunterlagen oder gleichlautende Abschriften von Unterlagen sind,

1. die zu dem Zeitpunkt oder um den Zeitpunkt herum angefertigt wurden, an dem sich der dann mitgeteilte Sachverhalt ereignet hat, und zwar von einer Person, die Kenntnis von diesem Sachverhalt hatte, bzw. auf der Grundlage von Informationen, die von einer Person übermittelt wurden, die Kenntnis von diesem Sachverhalt hatte;
2. die im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs geführt wurden;
3. die von dem Unternehmen regelmäßig angefertigt wurden und,
4. dass es sich bei diesen Unterlagen, falls sie keine Originale sind, um ein Duplikat des Originals handelt.

[Datum der Ausfertigung]

[Ort der Ausfertigung]

[Unterschrift]

Formblatt D

Bestätigung über das Nichtvorhandensein oder Fehlen von Geschäftsunterlagen

Ich, [Name], in dem Wissen, dass mir nach dem Recht von (Staat oder Land und Staat) bei einer vorsätzlichen Falschaussage vor Gericht eine Strafe wegen uneidlicher Falschaussage oder Meineides in Bezug auf die folgende Erklärung droht, erkläre wie folgt:

Ich bin angestellt/arbeite zusammen mit [Name des Unternehmens, das die Unterlagen herausgeben soll] und habe dort die folgende Stellung inne [Stellung in dem Unternehmen oder Stellenbezeichnung], aufgrund deren ich zur Abgabe dieser Erklärung befugt und befähigt bin.

Aufgrund meiner Beschäftigung bei dem genannten Unternehmen bin ich mit den Geschäftsunterlagen, die dort geführt werden, vertraut. Das genannte Unternehmen führt über seine geschäftlichen Transaktionen Unterlagen, die

1. zu dem Zeitpunkt oder um den Zeitpunkt herum angefertigt werden, an dem sich der darin mitgeteilte Sachverhalt ereignet, und zwar von einer Person, die Kenntnis von diesem Sachverhalt hat, bzw. auf der Grundlage von Informationen, die von einer Person übermittelt werden, die Kenntnis von diesem Sachverhalt hat,
2. im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs geführt werden und
3. von dem Unternehmen regelmäßig angefertigt werden.

Zu diesen Unterlagen gehören Unterlagen über natürliche und juristische Personen, die Konten bei dem genannten Unternehmen unterhalten oder geschäftliche Transaktionen mit dem genannten Unternehmen durchgeführt haben. Ich habe geprüft bzw. prüfen lassen, ob bei dem genannten Unternehmen Unterlagen vorhanden sind. Dabei sind keine Unterlagen gefunden worden, die geschäftliche Aktivitäten zwischen dem Unternehmen und den folgenden natürlichen und/oder juristischen Personen aufzeigen:

[Liste der natürlichen und/oder juristischen Personen]

[Datum der Ausfertigung]

[Ort der Ausfertigung]

[Unterschrift]

Formblatt E

Bestätigung über beschlagnahmte Gegenstände

Ich, [Name], in dem Wissen, dass mir nach dem Recht von (Staat oder Land und Staat) bei einer vorsätzlichen Falschaussage vor Gericht eine Strafe wegen uneidlicher Falschaussage oder Meineides in Bezug auf die folgende Erklärung droht, bescheinige hiermit, dass ich bei dem [Staat oder Land und Staat] das folgende Amt ausübe [Amtsbezeichnung]. Ich habe die nachstehend aufgeführten Gegenstände am [Datum] in [Ort] von [Name der Person] zur Verwahrung erhalten.

Ich habe die nachstehend aufgeführten Gegenstände am [Datum] in [Ort] in demselben Zustand, in dem ich sie erhalten habe (oder andernfalls in dem unten bezeichneten Zustand), an [Name der Person] herausgegeben.

Beschreibung der Gegenstände:

Veränderung des Zustands der Gegenstände in der Zeit ihrer Verwahrung durch mich:

[Unterschrift]

[Amtsbezeichnung]

[Ort der Ausfertigung]

[Datum der Ausfertigung]

[Dienststempel/Dienstsiegel]